

Stadtgemeinde Rohrbach-Berg mit Schwerpunkt Kooperationen

Auskünfte

Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31
Tel.: (+43 732) 7720-11426
Fax: (+43 732) 7720-214089
E-Mail: post@lrh-ooe.at
www.lrh-ooe.at

Impressum

Herausgeber:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31

Redaktion:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
Herausgegeben: Linz, im November 2019

INHALTSVERZEICHNIS

Kurzfassung	1
Struktur der Stadtgemeinde	8
Eckdaten und Lageplan	8
Strukturelle Entwicklung.....	9
Auswirkungen der Gemeindefusion	11
Personal und Gerätschaft	12
Entwicklung der Personalstände.....	12
Mehrleistungen.....	14
Zulagen und Einreihungen.....	14
EDV-Ausgaben.....	15
Bauhofgeräte.....	15
Spezialisierung Verwaltungspersonal	16
Betriebsklima.....	16
Infrastruktur und Raumordnung	17
Serviceleistungen durch die Amtsverwaltung	18
Politik.....	19
Finanzielle Auswirkungen aus dem Finanzausgleich	21
Finanzzuweisungen aufgrund der Fusion	21
Laufende Finanzzuweisungen	21
Rolle des Landes OÖ in Fusionsprozessen	23
Landesmittel bei Gemeindefusion Rohrbach-Berg.....	23
Fusionsstrategie des Landes	23
Organisatorische Unterstützung	24
Analyse ausgewählter Kooperationsformen der Stadtgemeinde	25
Projekt Kooperationsräume – Upper Region 2030	25
Standesamtsverband Rohrbach.....	27
Bezirkshallenbad Rohrbach	28
Bedarf.....	28
Finanzierungsmodell	29
Aktueller Projektstatus.....	30
Hallenbad-Finanzierung aus Landessicht.....	32
Organisation der Stadtverwaltung	33
Aufbau- und Ablauforganisation.....	33
Organisations- und Qualitätsanalyse.....	34
Mitarbeiterzufriedenheit.....	36
Haushalts- und Finanzsituation.....	36
Haushaltsergebnisse	36

Mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung.....	37
Allgemeines.....	37
Analyse ausgewählter Kennzahlen der laufenden Gebarung.....	39
Rücklagen.....	40
Verschuldung.....	41
Allgemeines.....	41
Contracting-Modelle.....	42
Bankbestätigungen.....	42
Förderungen und freiwillige Leistungen.....	43
Vermögensbewertung.....	43
Vergütungen Verwaltung.....	43
Beteiligungsunternehmen.....	44
Sparkasse Mühlviertel West Bank Aktiengesellschaft.....	44
VFI der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg & Co KG.....	44
Gemeindeeinrichtungen.....	45
Gemeindeeinrichtungen mit überörtlichem Charakter.....	45
Allgemeines.....	45
Sportanlage inklusive Kunstrasenfeld.....	46
Bezirkssporthalle.....	47
Veranstaltungszentrum Centro.....	47
Freibad „AquaRo“.....	47
Vermietungen und Verpachtungen.....	48
Allgemeines.....	48
Wohngebäude.....	49
Villa Sinnenreich.....	49
Haus der Familie.....	50
Kindergarten und Krabbelstube.....	51
Berggasse 24.....	52
Linzer Straße 3.....	52
Sonstige Veranstaltungsräumlichkeiten.....	53
Bauhof.....	53
Ausgewählte Bauvorhaben.....	55
Sanierung und Erweiterung Rathaus Rohrbach-Berg.....	55
Sanierung der Bezirkssporthalle.....	56
Anschlusspflicht Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.....	58
Wasserversorgung.....	58
Abwasserbeseitigung.....	60
Zusammenfassung der Empfehlungen.....	61

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1:	Zuzüge und Wegzüge nach/aus Rohrbach-Berg (2004 bis 2018).....	10
Tabelle 2:	Vollzeitäquivalente 2013 bis 2015	12
Tabelle 3:	Vollzeitäquivalente 2015 bis 2018	13
Tabelle 4:	Mehrleistungen 2013 bis 2018.....	14
Tabelle 5:	Ausgaben für Flächenwidmungsplan, ÖEK und Bebauungsplanung .	17
Tabelle 6:	Größe und Anzahl der Organe	19
Tabelle 7:	Ausgaben für Organe	20
Tabelle 8:	Zuführungen und Rückführungen zwischen o. H. und ao. H.....	37
Tabelle 9:	Rücklagen	40
Tabelle 10:	Schulden und Verbindlichkeiten	41
Tabelle 11:	Haushaltsergebnisse überörtlicher Gemeindeeinrichtungen.....	45
Tabelle 12:	Haushaltsergebnisse gemeindeeigene Wohngebäude	49
Tabelle 13:	Haushaltsergebnisse Villa Sinnenreich.....	50
Tabelle 14:	Dienstzeiten Bauhof	54
Tabelle 15:	Eckdaten Rathaussanierung und -erweiterung	55
Tabelle 16:	Finanzierung Sanierung Bezirkshallenbad	57
Abbildung 1:	Ehemaliges Gemeindegebiet Rohrbach und Berg bei Rohrbach	9
Abbildung 2:	Öffentliche Sparquote 2015 bis 2022.....	39

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS/GLOSSAR

A

Ao. H.	Außerordentlicher Haushalt
---------------	----------------------------

B

BVergG 2018	Bundesvergabegesetz 2018, BGBl. I Nr. 65/2018 idgF
BZ	Bedarfszuweisung

C

CAF	Common Assessment Framework
------------	-----------------------------

E

ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
-------------	--

F

FAG	Finanzausgleichsgesetz, Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden
Finanzkraft	Die Finanzkraft wird ermittelt aus der Summe der eigenen Steuern und der den Gemeinden zugekommenen Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben

H

Haushalt	Ausgaben und Einnahmen, die Gegenstand der Veranschlagung sind (voranschlagswirksame Gebarung) – im Gegensatz zur durchlaufenden bzw. voranschlagsunwirksamen Gebarung
Haushaltsergebnis	Der Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben; ist er negativ (Ausgaben > Einnahmen), spricht man von Abgang oder Fehlbetrag, ansonsten ergibt sich ein (Einnahmen-) Überschuss

I

IKD	Direktion Inneres und Kommunales
------------	----------------------------------

K

KZ	Kennziffer
-----------	------------

L

LEP	Oö. Landesentwicklungsprogramm
LRH	Oö. Landesrechnungshof
LRHG	Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013, LGBl. Nr. 62/2013 idgF

O

o. H.	ordentlicher Haushalt
ÖEK	Örtliches Entwicklungskonzept
Öffentliches Sparen bzw. ÖSQ	Überschuss bzw. Ergebnis aus der Gegenüberstellung der laufenden Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsquerschnittes. Die Quote öffentliches Sparen (= öffentliche Sparquote) drückt dieses laufende Ergebnis im Verhältnis zu den laufenden Ausgaben des Rechnungsquerschnittes aus
Oö. GemO 1990	Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 (WV) idgF

P

PE	Personaleinheit
-----------	-----------------

R

RA	Rechnungsabschluss
RQ	Rechnungsquerschnitt – ökonomische Gliederung aller Einnahmen und Ausgaben in zwei Bereiche (laufende Gebarung und Vermögensgebarung)

S

SHV	Sozialhilfeverband
------------	--------------------

V

VA	Voranschlag
VAZ	Veranstaltungszentrum
VRV 2015	Verordnung des Bundesministers für Finanzen mit der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder und der Gemeinden geregelt werden (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015), BGBl. Nr. 313/2015 idgF
VZÄ	Vollzeitäquivalenz

W

WRG 1959	Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idgF
-----------------	--

STADTGEMEINDE ROHRBACH-BERG MIT SCHWERPUNKT KOOPERATIONEN

Geprüfte Stellen:

Stadtgemeinde Rohrbach-Berg

Direktion Inneres und Kommunales
Abteilung Wasserwirtschaft
Abteilung Raumordnung

Prüfungszeitraum:

18. März 2019 bis 15. Juli 2019

Rechtliche Grundlage:

Initiativprüfung im Sinne des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z. 1, 8 und 10 des Oö. LRH des Oö. LRHG 2013, idgF

Prüfungsgegenstand und -ziel:

- Darstellung der Auswirkungen der Gemeindefusion in struktureller, organisatorischer und finanzieller Hinsicht
- Analyse weiterer Kooperationsbemühungen der Stadtgemeinde
- Aufzeigen von überörtlichen Leistungen der Stadtgemeinde an die Umlandgemeinden
- Überblick über die Leistungsfähigkeit des Gemeindehaushaltes und Aufzeigen von Effizienzpotentialen und Einnahmemöglichkeiten
- Darstellung und Beurteilung der Rolle des Landes OÖ bei Gemeindefusionen und bei der Bildung von Kooperationsräumen

Prüfungsergebnis:

Das vorläufige Ergebnis der Prüfung wurde den Vertretern der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg sowie Vertretern der geprüften Organisationseinheiten des Landes OÖ in der Schlussbesprechung am 10. September 2019 zur Kenntnis gebracht.

Legende:

Nachstehend werden in der Regel punktweise die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), die *Stellungnahme der überprüften Stelle* (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck) sowie die allfällige Gegenäußerung des LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

KURZFASSUNG

(1) Gemeindefusion als große Entwicklungschance

Mit 1. Mai 2015 schlossen sich die Stadtgemeinde Rohrbach in Oberösterreich und die Gemeinde Berg bei Rohrbach zur Stadtgemeinde Rohrbach-Berg zusammen. Dem waren positive Volksbefragungen in beiden Altgemeinden sowie entsprechende Gemeinderatsbeschlüsse vorausgegangen.

Der LRH beurteilt den Zusammenschluss der beiden Gemeinden aus struktureller Sicht als positiv. Die fusionierte Stadtgemeinde Rohrbach-Berg verfügt nunmehr über attraktive Entwicklungsperspektiven insbesondere im Bereich der Raumordnung. Mit der Errichtung eines Kinder-Reha-Zentrums konnte sich die Stadtgemeinde im Gesundheitsbereich positionieren, wodurch zahlreiche Arbeitsplätze in der Region geschaffen wurden. Für den LRH war nach Gesprächen mit Entscheidungsträgern der Stadtgemeinde und der Region insgesamt eine Aufbruchsstimmung erkennbar. (Berichtspunkte 1 und 2)

(2) Fusion aus Sicht der Leistungsqualität vorteilhaft – Wesentliche Einsparungspotentiale noch nicht gehoben

Der LRH hält zusammenfassend fest, dass sich die Gemeindefusion positiv auf die Verwaltung ausgewirkt hat. Durch Spezialisierung und mehr Routine ist eine schnellere Aufgabenerledigung und Steigerung der Leistungsqualität sichergestellt. Aus finanzieller Sicht ergibt sich aber ein differenziertes Bild:

- Bei den Ausgaben für politische Organe (Bürgermeister, Gemeinderat, Gemeindevorstand) gab es lediglich im Jahr 2015 eine wesentliche Einsparung. Ein nachhaltiger finanzieller Vorteil (ca. 25.000 Euro jährlich) wird erst 2021 eintreten, da ab diesem Jahr die Differenzierung zwischen haupt- und nebenberuflicher Funktionsausübung der Bürgermeister vollständig aufgehoben wird.
- Im Personalbereich hat die Stadtgemeinde unmittelbar nach dem Zusammenschluss kaum Fusionspotentiale genutzt, sodass keine wesentlichen Einsparungen erzielt wurden. Bei den Mehrleistungen erhöhten sich die Ausgaben. Eine wesentliche Personalmaßnahme setzte die Stadtgemeinde erst 2019 mit der Zusammenführung der Leitung der Finanzverwaltung.
- Bei den Zuweisungen aus dem Finanzausgleich konnte die Stadtgemeinde in den Jahren 2016 bis 2018 aufgrund einer Übergangsregelung insgesamt finanziell profitieren (190.000 Euro). Nach den derzeit gültigen Bestimmungen des FAG wird sich ab 2019 dieser Vorteil aber abschwächen und in der Folge in das Negative umkehren.

- Für Projektfinanzierungen, wie die Sanierung und Erweiterung des Rathauses, wurden zusätzliche Zuschüsse von insgesamt 574.000 Euro zugesagt. Der LRH hält kritisch fest, dass dieser „Fusionsbonus des Landes“ nicht wie ursprünglich kommuniziert aus Landesmitteln sondern aus Bedarfszuweisungen und somit aus finanzieller Sicht von der Gesamtheit der öö. Gemeinden geleistet wurde.

Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde, die nach wie vor bestehenden fusionsbedingten Einsparungspotentiale sukzessive zu realisieren. (Berichtspunkt 3)

(3) Fusionsstrategie des Landes OÖ ohne klare Zielwerte

Seit dem Jahr 2015 gab es in Oberösterreich neben der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg fünf weitere Zusammenschlüsse von jeweils zwei Gemeinden. Die politische Haltung des Landes OÖ geht dabei nach wie vor ausschließlich von freiwilligen Zusammenschlüssen aus. Eine Zielvorgabe hinsichtlich räumlicher Verteilung, Anzahl an Fusionen oder zeitlichem Ablauf liegt nicht vor. Gesetzlich mögliche „Zwangsfusionen“ wurden in OÖ bislang nicht durchgeführt.

Aus finanzieller Sicht wurde im Rahmen der Gemeindefinanzierung Neu die Verteilung der BZ-Mittel an die Gemeinden mit 1. Jänner 2018 grundlegend geändert. Unter anderem sieht der neu gebildete Regionalisierungsfonds vor, dass im Fall von Gemeindefusionen der neu gegründeten Gemeinde für maximal drei „Fusionsprojekte“ ein Zuschlag zur Förderquote von 15 Prozent zuerkannt wird. Im Strukturfonds bleiben die Sockelbeträge von 30.000 Euro je Gemeinde bestehen.

Für den LRH ist klar, dass das Potential an effizienten und effektiven Gemeindefusionen in Oberösterreich bei weitem noch nicht ausgeschöpft ist. Er sieht es als Aufgabe des Landes OÖ an, landesweit mögliche grundsätzliche Fusionspotentiale von Gemeinden aufzuzeigen. Darauf aufbauend sollten Zusammenschlüsse von Gemeinden, wenn möglich freiwillig, angestrebt werden. Der LRH kommt daher insgesamt zum Schluss, dass das Land OÖ seine Strategie in Bezug auf Gemeindefusionen präzisieren und stärker steuernd eingreifen sollte. Insbesondere wären auch konkrete Ziele hinsichtlich Anzahl an Fusionen, räumlicher Verteilung bzw. Zeithorizont festzulegen und den öö. Gemeinden entsprechend zu kommunizieren. (Berichtspunkt 19, VERBESSERUNGSVORSCHLAG I)

(4) Was passiert mit jenen Gemeinden, die sich Kooperationen verschließen?

35 von 37 Gemeinden des Bezirks werden sich ab 1. Jänner 2020 einem Standesamtsverband mit Sitz in Rohrbach-Berg anschließen. Diese Initiative ist aus Sicht des LRH grundsätzlich zu begrüßen. Größere Standesämter verfügen über mehr Spezialisten-Know-How und können den steigenden Qualitätsansprüchen der Bürgerinnen und Bürger gerecht werden. Auch ist davon auszugehen, dass bei höherer Anzahl der bearbeiteten Fälle die Bearbeitungszeit je Fall sinkt.

Aus Sicht des LRH sollte ein bezirkswweiter Standesamtsverband jedoch auch tatsächlich alle Gemeinden des Bezirkes umfassen. Die Tatsache, dass sich bislang zwei Gemeinden nicht am Standesamtsverband beteiligen, ist aus Effizienzgründen abzulehnen, bleibt derzeit aber konsequenzlos.

Unabhängig von der Wirksamkeit des konkreten Standesamtsverbandes weist der LRH darauf hin, dass die Vielfalt an räumlich unterschiedlichen Kooperationen durch die reine Freiwilligkeit weiter anwächst. Auch für den Bereich der Kooperationen vermisst der LRH konkrete Zielsetzungen des Landes OÖ. Er warnt vor einer mittelfristig unüberschaubaren Kooperationsstruktur in Oberösterreich, die mögliche künftige Zielsetzungen zur Strukturierung der oö. Gemeinden konterkariert. Um solche Entwicklungen zu vermeiden, sollte das Land bei der Förderverwaltung steuernd eingreifen. Aus Sicht des LRH sollte dies im Rahmen der Weiterentwicklung der Bestimmungen der Gemeindefinanzierung Neu konkretisiert werden. (Berichtspunkt 23, VERBESSERUNGSVORSCHLAG II)

(5) Kooperationsräume schaffen, landesweiten Infrastrukturplan erarbeiten und Förderungen darauf abstimmen

Ausgehend von den Überlegungen des Oö. Raumordnungsprogrammes 2017 beauftragte die Oö. Landesregierung die Erarbeitung eines Landesentwicklungsprogramms (LEP). Neben thematischen und regionalen Schwerpunktsetzungen für die Regionalentwicklung sollte das LEP auch gemeindeübergreifende Kooperationsräume auf Basis räumlich funktionaler Zusammenhänge definieren. Die Kooperationsräume sollten mittelfristig auch die Basis für Kooperationen in der Gemeindeverwaltung sein.

Der Bezirk Rohrbach wurde als Pilotregion ausgewählt. Der Kooperationsraum „Rohrbach-Mitte“ mit der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg als Zentrum nahm im Juli 2018 die Arbeit auf. Ab Herbst 2018 gab es keine weiteren Besprechungen zu den Kooperationsräumen. Anfang Februar 2019 teilte das nunmehr zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung allen Projektbeteiligten mit, dass eine Neukonzeption des Projekts unter dem Titel „Upper Region 2030 – Kooperationsräume“ vorgenommen wird. Im Sommer 2019 wurden die Zielsetzungen des Projekts näher präzisiert. Konkret sollten von Seite des Landes OÖ Zielwerte im Bereich spezifischer kommunaler Dienstleistungen (Bauhöfe, Schulen und Baurechtsverwaltungen) erarbeitet und als Richtwerte den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden. In der Folge sollen die Zielwerte auf die Kooperationsräume heruntergebrochen werden.

Der LRH hält die Bildung von Kooperationsräumen in den oö. Gemeinden nach wie vor für sinnvoll. Kritisch sieht er die Tatsache, dass das Projekt frühzeitig unterbrochen wurde. Der LRH weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es nach wie vor einen gültigen einstimmigen Beschluss der Oö. Landesregierung zur Bildung von Kooperationsräumen gibt.

Das Folgeprojekt „Upper Region 2030 – Kooperationsräume“ stellt einen Versuch des Landes OÖ dar, in einzelnen Pilotregionen für ausgewählte Infrastrukturbereiche eine Soll-Struktur zu erarbeiten. Aus Sicht des LRH wäre dies im Sinne einer ganzheitlichen Strategie aber für eine Vielzahl an

Infrastrukturbereichen flächendeckend in ganz Oberösterreich notwendig. Bereits zur Verfügung stehende fachliche Ausarbeitungen (z.B. Bäderstudie des Landes) sollten dabei berücksichtigt werden. Darauf aufbauend empfiehlt der LRH, einen derartigen regionalen Infrastrukturplan mit den Vorgaben der Gemeindefinanzierung Neu zu verschränken. Somit könnten Förder- und Bedarfszuweisungsmittel gezielter eingesetzt werden. (Berichtspunkte 21 und 22, VERBESSERUNGSVORSCHLAG III)

(6) Haushalts- und Finanzsituation der Stadtgemeinde bislang stabil – Finanzielle Spielräume werden enger

Nach Ansicht des LRH verfügte Rohrbach-Berg in den letzten Jahren über grundsätzlich stabile Finanzen und konnte jährlich beträchtliche Zuführungen an den ao. H. leisten. Angesichts geplanter hoher Investitionen ist aber davon auszugehen, dass die Spielräume in den kommenden Jahren deutlich enger werden.

Der LRH kritisiert, dass in den Jahren 2017 und 2018 Interessentenbeiträge aus der Wasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung von insgesamt 436.000 Euro nicht zweckentsprechend verwendet wurden. Im Hinblick auf die durchgängig negativen Ergebnisse des ao. H ist ebenso kritisch anzumerken, dass Vorhaben erst dann begonnen bzw. fortgeführt werden dürfen, wenn die dafür vorgesehenen Einnahmen gesichert sind. (Berichtspunkt 34)

(7) Geplantes Investitionsvolumen übersteigt frei verfügbare Mittel deutlich – Konsolidierungsmaßnahmen setzen

Die für Investitionen und Schuldentrückzahlungen zur Verfügung stehenden freien Budgetspitzen liegen künftig voraussichtlich bei durchschnittlich etwa 300.000 Euro jährlich. Dem steht ein mittelfristiges Investitionsvolumen von 26,3 Mio. Euro bis ins Jahr 2023 gegenüber. Hauptprojekt wird dabei die Realisierung eines Schulcampus für Volksschule und Neue Mittelschule sein (mindestens 12 Mio. Euro).

Der LRH hält fest, dass die voraussichtlich zur Verfügung stehenden Eigenmittel der Stadtgemeinde viel zu gering sein werden, um das angepeilte Investitionsprogramm vollständig umsetzen zu können. Er weist weiters darauf hin, dass die Realisierung aller geplanten Vorhaben eine erhebliche Neuverschuldung bewirken würde. Die daraus resultierenden hohen Tilgungsraten werden den Gemeindehaushalt so stark belasten, dass das Haushaltsgleichgewicht gefährdet ist. Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde deshalb, die Prioritätenreihung zu überarbeiten und Projekte im Hinblick auf die Realisierungszeiträume zu strecken bzw. notfalls gänzlich zu streichen. Jedenfalls wird es auch notwendig sein, dass die Stadtgemeinde aus finanzieller Sicht umgehend geeignete Maßnahmen setzt, um die Spielräume nachhaltig zu erhöhen. (Berichtspunkt 35)

(8) Bezirksweite Finanzierung des Hallenbades angedacht – Laufender Betrieb für Rohrbach-Berg alleine aber nicht leistbar

Die Stadtgemeinde plant unter Einbindung eines Arbeitskreises seit 2016 die Errichtung einer regionalen Erlebnisbadeanlage. Eine Machbarkeitsstudie geht von einem Investitionsvolumen von 10 bis 12 Mio. Euro aus. Das Finanzierungskonzept zum Zeitpunkt der Überprüfung geht davon aus, dass Rohrbach-Berg als Standortgemeinde das Grundstück zur Verfügung stellt und die laufenden Betriebsabgänge von zumindest 300.000 Euro jährlich übernimmt. Die restlichen Gemeinden des Bezirks sollen den Gemeindefinanzierungsanteil aus der baulichen Errichtung beitragen.

Der LRH sieht den Bedarf an einem Hallenbad im Bezirk Rohrbach gegeben und in der Bäderstudie des Landes OÖ dokumentiert. Nicht gegeben sieht er allerdings den Bedarf an weiteren geplanten Bereichen wie z. B. einem Saunabereich, die keinen sport- bzw. bildungspolitischen Auftrag erfüllen. Zum Betrieb des Hallenbades ist festzuhalten, dass die Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung möglichst in einer Hand liegen sollte. Für den LRH stellt somit eine Betriebsführung durch die Stadtgemeinde ein taugliches Modell dar. Problematisch ist allerdings, dass die Stadtgemeinde künftig nicht über die laufenden Mittel verfügen wird, den jährlichen Abgang des Hallenbades zu decken.

Der Betrieb eines Hallenbades stellt eine überörtliche Leistung dar, von der Bürgerinnen und Bürger mehrerer Gemeinden profitieren. Um diese überörtliche Leistung dennoch finanziell adäquat an die Standortgemeinden abgelten zu können, wird eine Basisabdeckung des laufenden Betriebes notwendig sein. Das Land OÖ sollte deshalb anhand eines regionalen Infrastrukturplanes Standortgemeinden einen jährlichen Fixbetrag – beispielsweise aus dem Strukturfonds der Gemeindefinanzierung Neu – zugestehen. Bei der Bemessung dieses Sockelbetrages wäre darauf zu achten, dass die betriebswirtschaftlichen Anreize bei der Betriebsführung nach wie vor erhalten bleiben. (Berichtspunkte 24 bis 29, VERBESSERUNGSVORSCHLAG IV)

(9) Überörtliche Gemeindeeinrichtungen belasten Haushalt

Mit der Sportanlage inklusive Kunstrasenfeld, der Bezirkssporthalle, dem Freibad und dem Veranstaltungszentrum Centro bietet die Stadtgemeinde schon jetzt eine Reihe von Einrichtungen mit regionaler Bedeutung an. Diese verursachten gemeinsam im Jahr 2018 einen Fehlbetrag von 165.800 Euro (ohne Verwaltungsleistungen).

Diesbezüglich hält der LRH fest, dass die Lasten von Gemeinden in Bezug auf die Erbringung von regionalen Versorgungsfunktionen derzeit ungleich verteilt sind. Die bestehenden Aufteilungsschlüssel im Finanzausgleich (z.B. abgestufter Bevölkerungsschlüssel) berücksichtigen dies nur unzureichend, weil insbesondere kleinregionale Zentren unter 10.000 Einwohnern wie Rohrbach-Berg nicht gesondert entlastet werden. Das bestätigt die grundsätzliche Notwendigkeit, im Rahmen eines aufgabenorientierten Finanzausgleichs u.a. überörtliche Leistungen abzugelten. (Berichtspunkt 47)

(10) Fehlende Bewilligungen und Überprüfungen bei Wasserversorgungsanlagen landesweit aufarbeiten

Zum Prüfungszeitpunkt war in der Stadtgemeinde bei 57 Objekten die gesetzliche Anschlusspflicht an die Gemeindewasserversorgungsanlage noch nicht durchgesetzt. Überdies stellte der LRH fest, dass bei 20 Liegenschaften die Versorgungsleitung zwar vom Gemeindebauhof errichtet, aber weder wasserrechtlich bewilligt noch überprüft wurde. Der LRH ging in der Folge der Frage nach, ob dies in Rohrbach-Berg einen Einzelfall oder einen häufigeren Missstand darstellt. Die zuständigen Landesstellen teilten mit, dass wasserrechtliche Bewilligungen und Überprüfungen in den öö. Gemeinden häufig fehlen.

Für den LRH ist die derzeitige Situation problematisch, insbesondere weil in solchen Fällen die gesetzliche Anschlusspflicht nicht vollzogen werden kann. Auf die Herstellung eines gesetzkonformen Zustandes ist hinzuwirken. Der LRH empfiehlt dem Land OÖ daher, die öö. Gemeinden auf die derzeit gültige Rechtslage und die damit verbundenen Pflichten und weitreichenden Folgen hinzuweisen: (Berichtspunkte 64 bis 67, VERBESSERUNGSVORSCHLAG V)

(11) Die Empfehlungen des LRH an die geprüften Stellen sind unter Berichtspunkt 70 zusammengefasst.

(12) Im Sinne des § 9 Abs. 2 Oö. LRHG empfiehlt der LRH dem Kontrollausschuss betreffend folgende Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge eine einmalige Folgeprüfung zu beschließen:

- I. Das Land OÖ sollte seine Strategie in Bezug auf Gemeindefusionen präzisieren und stärker steuernd eingreifen. Insbesondere wären auch konkrete Ziele hinsichtlich Anzahl an Fusionen, räumlicher Verteilung bzw. Zeithorizont festzulegen und den öö. Gemeinden entsprechend zu kommunizieren. (Berichtspunkt 19; Umsetzung kurzfristig)**
- II. Um eine mittelfristig unüberschaubare Kooperationsstruktur in OÖ zu vermeiden, sollte das Land OÖ im Rahmen der Weiterentwicklung die Bestimmungen der Gemeindefinanzierung Neu konkretisieren. (Berichtspunkt 23, Umsetzung kurzfristig)**
- III. Auf Basis der Ergebnisse des Projekts „Upper Region 2030 – Kooperationsräume“ sollte das Land OÖ einen regionalen Infrastrukturplan entwickeln. Dieser sollte in der Folge mit den Vorgaben der Gemeindefinanzierung Neu verschränkt werden. (Berichtspunkt 22, Umsetzung kurzfristig)**

- IV. Das Land OÖ sollte für Hallenbäder anhand des zu erarbeitenden regionalen Infrastrukturplanes den Standortgemeinden einen jährlichen Fixbetrag – beispielsweise aus dem Strukturfonds der Gemeindefinanzierung Neu – zugestehen. (Berichtspunkt 29; Umsetzung kurzfristig)**

- V. Im Hinblick auf fehlende wasserrechtliche Bewilligungen und Überprüfungen bei Wasserversorgungsanlagen sollte das Land OÖ die Gemeinden auf die derzeit gültige Rechtslage und damit verbundene Pflichten und weitreichende Folgen hinweisen. (Berichtspunkt 67; Umsetzung kurzfristig)**

STRUKTUR DER STADTGEMEINDE

Eckdaten und Lageplan

Politischer Bezirk: Rohrbach
Landtagswahlkreis: Mühlviertel
Gemeindegröße: 37,9 km²
Seehöhe (Hauptort): 605 m
Einwohner: 5.160
Häuser: 1.545
Haushalte : 2.209

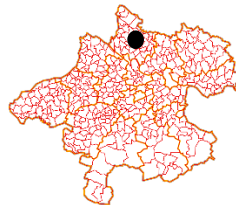
Gemeindeamt:
 Stadtplatz 1-2, 4150 Rohrbach-Berg

Gemeinderat:
 31 Mitglieder
 ÖVP 19, SPÖ 5, FPÖ 4, Grüne 3

Gemeindewappen:



Lage in OÖ:



Infrastruktur Bildung und Kinderbetreuung:

Kindergarten	2
Krabbelstube	2
Volksschule	1
Neue Mittelschule	1
Polytechnische Schule	1
Gymnasium (BG/BRG)	1
Höhere Lehranstalt (BBS)	1
Berufsschule	1
Krankenpflegeschule	1
Landesmusikschule	1

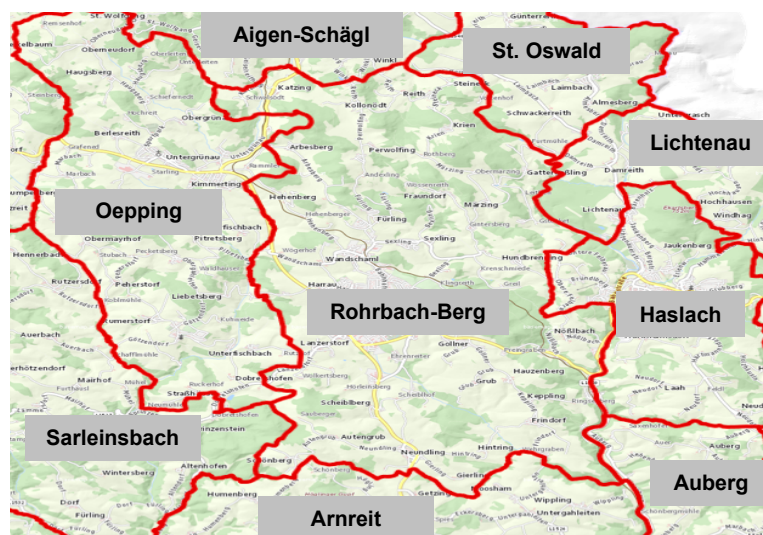
Infrastruktur Straßen:

Gemeindestraßen	67 km
Bundes-/Landesstraßen	17 km

Wesentliche Mitgliedschaften, Kooperationen:

- Bezirksabfallverband
- Sozialhilfeverband
- Regionalverband Donau-Böhmerwald
- Wirtschaftsverband Oberes Mühlviertel
- B.I.K.E. – Bildungsinstitut für Kommunale Einrichtungen
- Reinhalteverband Mühlthal
- Wasserverband Fernwasserversorgung Mühlviertel

Quelle: Stadtgemeinde Rohrbach-Berg (Juni 2019)



Quellen: Land OÖ; Abt. GeoL (Stand Juni 2019)

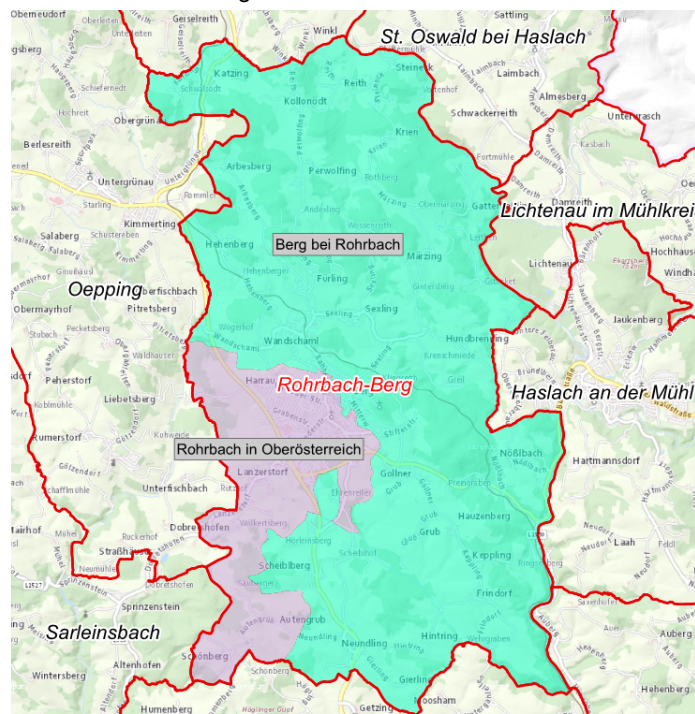
Strukturelle Entwicklung

1.1. Die Stadtgemeinde Rohrbach war mit ca. 2.500 Hauptwohnsitzen lange Zeit die einwohnermäßig kleinste Bezirkshauptstadt Oberösterreichs und mit 6,42 km² die kleinste Gemeinde des Bezirks. Die Gemeinde Berg bei Rohrbach (ebenfalls ca. 2.500 Hauptwohnsitze) wiederum galt als klassische Umlandgemeinde, deren Siedlungen vielfach unmittelbar an das Rohrbacher Gemeindegebiet grenzten. Entsprechend intensiv nutzten die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Berg die infrastrukturellen Angebote der Stadtgemeinde. Auch das Vereinsleben wurde in weiten Teilen gemeinsam gestaltet. Kooperationen zwischen den beiden Gemeinden bestanden seit Jahrzehnten in vielfältiger Art und Weise.

Ab dem Jahr 2013 intensivierten die Gemeinden die Bemühungen für einen gänzlichen Zusammenschluss. Mit 1.5.2015 schlossen sich die Stadtgemeinde Rohrbach und die Gemeinde Berg bei Rohrbach zur Stadtgemeinde Rohrbach-Berg zusammen. Dem waren positive Volksbefragungen in beiden „Altgemeinden“ sowie entsprechende Gemeinderatsbeschlüsse vorausgegangen.

Folgende Abbildung zeigt die Gemeindegebiete vor und nach dem Zusammenschluss:

Abbildung 1: Ehemaliges Gemeindegebiet Rohrbach und Berg bei Rohrbach



Quelle: Land OÖ; Abt. GeoL (Stand Juni 2019)

Die fusionierte Stadtgemeinde Rohrbach-Berg sieht sich als regionaler Wirtschafts- und Schulstandort. Insbesondere soll die Ansiedelung von

Betrieben aus dem Linzer Zentralraum forciert werden, um Abwanderung aus der Stadtgemeinde genauso wie aus der Region hintanzuhalten. Darüber hinaus ist das Thema Gesundheit von strategischer Bedeutung. In der Nähe des Landeskrankenhauses Rohrbach wurde bis zum Sommer 2019 ein privat betriebenes Kinder-Reha-Zentrum errichtet, welches auch eine Heilstättenschule beherbergt. Ein neues örtliches Entwicklungskonzept (ÖEK) befand sich zum Prüfungszeitpunkt in Ausarbeitung.

- 1.2.** Der LRH beurteilt den Zusammenschluss der beiden Gemeinden aus struktureller Sicht als positiv. Die fusionierte Stadtgemeinde Rohrbach-Berg verfügt über attraktive Entwicklungsperspektiven insbesondere im Bereich der Raumordnung (ua. bei Betriebsansiedelungen und Erweiterung des Wohnungsangebotes). Mit der Errichtung des Kinder-Reha-Zentrums konnte sich die Stadtgemeinde – ergänzend zum Klinikum Rohrbach – im Gesundheitsbereich positionieren, wodurch zahlreiche Arbeitsplätze für die Region geschaffen werden konnten. Für den LRH war nach Gesprächen mit Entscheidungsträgern der Stadtgemeinde und der Region insgesamt eine Aufbruchsstimmung erkennbar.

Für die Weiterentwicklung wird es aber erforderlich sein, klare strategische Zielsetzungen auch schriftlich festzulegen. Entsprechende strategische Leitziele wären bereits zur Fusionierung zu definieren gewesen. Diese sollten nunmehr mit dem überarbeiteten ÖEK in Einklang gebracht werden. Der LRH weist diesbezüglich darauf hin, dass die Positionierung der Stadtgemeinde im Bereich Tourismus noch unklar ist. Dies hängt auch mit der künftigen Ausgestaltung des geplanten Bezirkshallenbades bzw. damit verbundenen Projekten zusammen.

- 2.1.** Die Einwohnerzahl der Stadtgemeinde ist im Vergleich zu den „Altgemeinden“ Rohrbach und Berg bei Rohrbach seit dem Jahr 2004 um ca. 100 Einwohner auf 5.200 Einwohner angestiegen (plus zwei Prozent). Im gleichen Zeitraum verringerte sich die Bevölkerungsanzahl im gesamten Bezirk Rohrbach um ca. zwei Prozent.

Die Analyse der Zuzüge und Wegzüge aus dem bzw. in den Bezirk bzw. in die Landes- und Bundeshauptstadt ergibt folgendes Bild:

Tabelle 1: Zuzüge und Wegzüge nach/aus Rohrbach-Berg (2004 bis 2018)

Entwicklung 2004 bis 2018	Bezirk Rohrbach	Linz	Wien	Gesamt
Zuzüge nach Rohrbach/Berg	1.993	253	82	2.328
Wegzüge von Rohrbach/Berg	1.704	458	227	2.389
Saldo	289	-205	-145	-61

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Auswertungen der Stadtgemeinde

Der starke Zuzug aus anderen Gemeinden des Bezirks dämpft die Auswirkungen der Abwanderung in die Städte Linz und Wien. Der absolute Bevölkerungszuwachs für die Stadtgemeinde ergibt sich aus sonstigen Zuzügen.

- 2.2.** Der LRH stellt eine hohe Abwanderung aus der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg in Richtung Zentralräume fest. Für ein Entgegenwirken braucht es seiner Ansicht nach nicht nur klare Ziele in der Bezirkshauptstadt, sondern auch weiterhin das Zusammenwirken aller Gemeinden im Bezirk (z.B. durch Intensivierung der überörtlichen Raumplanung). Eine positive Entwicklung von Rohrbach-Berg als regionales Zentrum stärkt den Bezirk und wirkt Abwanderung entgegen.

Der LRH bewertet den Zusammenschluss von Rohrbach und Berg bei Rohrbach somit auch aus Sicht der allgemeinen Bevölkerungsentwicklung positiv, zumal Prognosen aus dem Jahr 2013 von einem insgesamt langfristigen Bevölkerungsrückgang ausgingen und nunmehr eine leicht steigende Tendenz feststellbar ist.

AUSWIRKUNGEN DER GEMEINDEFUSION

- 3.1.** Eine Gemeindefusion ist Auslöser für zahlreiche Veränderungen in diversen Bereichen. So ist sie ursächlich für Änderungen bei der Größe bzw. Zusammensetzung der politischen Organe. Durch die Zusammenführung der Verwaltungen gilt es die Aufbau- und Ablauforganisation anzupassen. Weitere Auswirkungen können sich bei der Höhe der Finanzaufwendungen des Bundes und Landes, hinsichtlich der Auslastung von Gerätschaften, der angebotenen Serviceleistungen sowie des Betriebsklimas ergeben. Neben der Analyse der finanziellen Aspekte erhob der LRH die Auswirkungen aus organisatorischer Sicht mit Hilfe von standardisierten Interviews bzw. eines Online-Fragebogens.
- 3.2.** Der LRH hält zusammenfassend fest, dass sich die Gemeindefusion hinsichtlich der Spezialisierung der Verwaltung positiv ausgewirkt hat. Dadurch sollte eine schnellere Aufgabenerledigung durch mehr Routine sowie eine Steigerung der Leistungsqualität sichergestellt werden. Aus finanzieller Sicht ergibt sich aber ein differenziertes Bild:
- Bei den Ausgaben für politische Organe gab es lediglich im Jahr 2015 eine wesentliche Einsparung. Ein nachhaltiger finanzieller Vorteil (ca. 25.000 Euro jährlich) wird erst im Jahr 2021 eintreten, wenn die Differenzierung zwischen haupt- und nebenberuflicher Funktionsausübung der Bürgermeister vollständig aufgehoben sein wird.
 - Im Personalbereich hat die Stadtgemeinde unmittelbar nach dem Zusammenschluss kaum Fusionspotentiale genutzt, sodass keine wesentlichen Einsparungen erzielt wurden. Bei den Mehrleistungen erhöhten sich die Ausgaben. Eine wesentliche Personalmaßnahme setzte die Stadtgemeinde erst 2019 mit der Zusammenführung der Leitung der Finanzverwaltung.
 - Bei den Zuweisungen aus dem Finanzausgleich konnte die Stadtgemeinde in den Jahren 2016 bis 2018 aufgrund einer Übergangsregelung insgesamt finanziell profitieren (190.000 Euro). Nach den derzeit gültigen Bestimmungen des FAG wird sich ab 2019 dieser Vorteil aber

abschwächen und in der Folge in das Negative umkehren (siehe Berichtspunkt 17).

- Für Projektfinanzierungen, wie die Sanierung und Erweiterung des Rathauses, wurde ein zusätzlicher Fusionsbonus von insgesamt 574.000 Euro zugesagt.

Der LRH bewertet in den folgenden Berichtspunkten die wesentlichen Effekte der Fusion. Er empfiehlt der Stadtgemeinde, die nach wie vor bestehenden, fusionsbedingten Einsparungspotentiale sukzessive zu realisieren.

- 3.3.** *Die Stadtgemeinde hält dazu fest, dass sie die Realisierung dieser Einsparungsziele auf der Agenda hat. Wie dargestellt wurde eine wesentliche Personalmaßnahme durch die Zusammenführung der Leitung der Finanzverwaltung gesetzt. Der nächste Schritt soll durch Optimierung der gesamten Bauhofgebäude und Lagerflächen erfolgen. Ziel wäre es hier, langfristig ein Gebäude zu verkaufen.*

Weitere Einsparungspotentiale werden selbstverständlich geprüft und diese dann sukzessive umgesetzt.

Personal und Gerätschaft

Entwicklung der Personalstände

- 4.1.** Durch eine Fusion werden Synergien und Einsparungen bei den Personalressourcen erwartet. Der LRH stellte deshalb die Veränderungen der Vollzeitäquivalente (VZÄ) im Zeitverlauf dar. Die VZÄ der Altgemeinden entwickelten sich vor der Fusion zu Jahresende 2013 bis zum 30.4.2015 wie folgt:

Tabelle 2: Vollzeitäquivalente 2013 bis 2015

	31.12.2013		31.12.2014		30.04.2015	
	Rohrbach	Berg	Rohrbach	Berg	Rohrbach	Berg
Allgemeine Verwaltung	9,00	6,88	9,00	6,78	9,00	6,25
Wirtschaftshof inkl. Freibad	6,00	4,00	6,00	4,00	6,00	4,00
Reinigung	8,72	0,50	8,88	0,50	8,88	0,50
VS und NMS	2,54	-	2,54	-	2,54	-
Sportanlage und Bezirkssporthalle	1,00	-	1,00	-	1,00	-
Museum	0,76	-	0,75	-	0,75	-
Summe VZÄ je Gemeinde	28,02	11,38	28,17	11,28	28,17	10,75
Summe VZÄ beider Gemeinden	39,40		39,45		38,92	

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Gemeinde

Von 2013 bis April 2015 blieben die VZÄ in den Gemeinden annähernd konstant. Die Anzahl der Dienstposten in der Verwaltung von Rohrbach überstieg um zwei VZÄ die Werte der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung. Begründet wurde dies mit den besonderen Aufgabenbereichen und der Anzahl an Einrichtungen einer Bezirkshauptstadt. Die Entwicklung der VZÄ der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg stellt sich bis zum Jahresende 2018 wie folgt dar:

Tabelle 3: Vollzeitäquivalente 2015 bis 2018

	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018
Allgemeine Verwaltung	16,05	16,25	17,10	16,10
Wirtschaftshof inkl. Freibad	9,90	9,63	9,63	9,63
Reinigung	9,38	8,93	8,93	8,93
VS und NMS	2,45	2,45	2,45	2,45
Sportanlage und Bezirkssporthalle	1,00	1,00	1,00	1,00
Museum	0,75	0,75	0,75	0,75
Gesamt	39,53	39,01	39,86	38,86

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Gemeinde

Der Anstieg an Personalressourcen in der Verwaltung der fusionierten Gemeinde im Vergleich zu den Einzelgemeinden in den Jahren 2015 und 2017 spiegelt Nachbesetzungen und die Einschulungsphasen der Bauamts- und der Stadtamtsleitung wider.

Innerhalb der Verwaltung führte die Zusammenführung zu Änderungen der Personalstände in den Abteilungen, welche hauptsächlich das Bauamt (+1,2 VZÄ auf 4,75 VZÄ) und die Finanzverwaltung (-1 VZÄ auf 4,5 VZÄ) betrafen. Die fusionierte Stadtgemeinde Rohrbach-Berg weist eine geringfügige Erhöhung der VZÄ auf 16,1 VZÄ im Verwaltungsbereich auf. In den Jahren 2017 und 2018 verursachten Langzeitkrankenstände von drei bzw. zwei Mitarbeitern Fehlzeiten von ca. 1.900 bzw. ca. 1.200 Stunden. Insgesamt konnten die Personalressourcen geringfügig verringert werden. Dies ist auf geringfügige Reduktionen im Bauhof und bei den Reinigungskräften zurückzuführen.

Im Rahmen des Fusionsprozesses ging die Stadtgemeinde von einem jährlichen Einsparungspotential beim Verwaltungspersonal von ca. einer Personaleinheit aus.

- 4.2.** Der LRH hält fest, dass die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg kurzfristig nach der Fusion den Personalstand nicht verringern konnte. Nach Meinung des LRH wird eine substanzielle Reduktion auch künftig nur schwer möglich

sein, weil die Stadtgemeinde auch in den nächsten Jahren zahlreiche zusätzliche Projekte abwickeln wird.

Mehrleistungen

- 5.1.** Aufgrund der Fusion fielen Mehrleistungen bei den Bediensteten an. Beispielsweise waren im Jahr 2015 aufgrund der unterjährigen Fusion mit 1.5. zwei Rechnungsabschlüsse für die Einzelgemeinden und mit Ende 2015 ein Rechnungsabschluss für die fusionierte Gemeinde zu erstellen. Neben der üblichen Verwaltungstätigkeit wurde eine neue Aufbau- und Ablauforganisation konzipiert und umgesetzt. Zudem mussten sich einige Mitarbeiter in neue Aufgabenbereiche einarbeiten. Die Mehrleistungsvergütungen der Jahre 2013 bis 2018 stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 4: Mehrleistungen 2013 bis 2018

	2013	2014	2015	2016	2017	2018
	in Euro					
Verwaltung	8.750	9.167	19.198	18.730	12.840	22.959
Bauhof inkl. Freibad	10.094	15.409	20.772	32.595	30.905	35.512
restlichen Aufgabenbereiche	3.986	3.873	9.777	12.027	18.053	19.197
Gesamt	22.830	28.450	49.747	63.352	61.798	77.667

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Stadtgemeinde

Die Tabelle zeigt, dass sich die Mehrleistungen in sämtlichen Bereichen im Vergleich der Jahre 2013 und 2018 mehr als verdreifachten. Die Mehrleistungen der Verwaltung im Jahr 2016 betrafen großteils die Finanzabteilung und hingen hauptsächlich mit dem Wechsel des Rechnungswesenprogrammes zusammen. Im Jahr 2018 betraf ein wesentlicher Anteil der Mehrleistungen die Amtsleitung und stand teilweise noch mit der Fusion und der innerbetrieblichen Organisation im Zusammenhang.

Im Zuge der Fusion wurde der Dienstzeitrahmen des Bauhofes geändert (siehe Berichtspunkt 61). Die Steigerungen in den restlichen Aufgabenbereichen passierten unabhängig von der Gemeindezusammenlegung.

- 5.2.** Der Anstieg bei den Mehrleistungen ist aus Sicht des LRH teilweise auf die Auswirkungen der Fusionierung zurückzuführen. Künftig wäre darauf Augenmerk zu legen, die Ausgaben für Mehrleistungen wieder auf das Niveau des Jahres 2013 zurückzuführen.

Zulagen und Einreihungen

- 6.1.** Im Fusionsprozess wurde den Bediensteten der beiden Gemeinden zugesichert, dass sie ihre Verwendung und ihre Einreihung im Falle einer Zusammenlegung behalten können. Dadurch ergab sich zwangsläufig, dass einzelne Funktionen (samt deren Einreihung) nach der Fusion doppelt

besetzt waren. Aufgrund eines disziplinarrechtlichen Verfahrens im Fusionszeitraum verschlechterte sich die Einreihung eines Bediensteten um zwei Funktionslaufbahnen.

Der Leiter der Finanzverwaltung in Rohrbach wurde zum Bürgermeister der fusionierten Stadtgemeinde gewählt; in der Folge wurde der Dienstposten frei. Die Stadtgemeinde besetzte diesen hochwertigen Dienstposten nach. Damit wurde eine Doppelspitze in der Finanzverwaltung eingeführt, da der Leiter der Finanzverwaltung in Berg ebenfalls seine Funktion behielt. Die Stadtgemeinde begründete die Schaffung der Doppelführung damit, dass keiner der beiden Leiter ohne das Wissen des anderen bestimmte Tätigkeiten, wie beispielsweise die Erstellung von RA und VA, erledigen konnte.

Im Zeitraum der Prüfung des LRH schrieb die Stadtgemeinde aufgrund der anstehenden Pensionierungen beider Leiter die Stelle aus. Künftig ist nur mehr ein Dienstposten für die Leitung der Finanzverwaltung vorgesehen.

- 6.2.** Aus Sicht des LRH nutzte Rohrbach-Berg mit der Schaffung der Doppelspitze in der Finanzabteilung ein Einsparungspotential der Fusion nicht. Er befürwortet die nunmehrige Zusammenführung der Leitung der Finanzverwaltung. Die Stellvertretung wäre künftig in eine entsprechend niedrigere Funktionslaufbahn einzureihen.

EDV-Ausgaben

- 7.1.** Die Gemeinden Berg und Rohrbach verbuchten in den Jahren 2013 und 2014 jährlich insgesamt ca. 60.100 bzw. 51.000 Euro an Ausgaben für EDV-Leistungen. Im Zuge der Fusion entschied sich die Stadtgemeinde für einen neuen Softwareanbieter (z.B. Rechnungswesenprogramm). Die Ausgaben in den Folgejahren beliefen sich 2016 auf 69.500 Euro, 2017 auf 69.300 Euro und 2018 auf 62.500 Euro.
- 7.2.** Eine Reduktion der EDV-Ausgaben konnte in den Jahren 2016 und 2017 nicht erreicht werden. Im Jahr 2018 lagen die Ausgaben nur geringfügig unter den Durchschnittswerten der Jahre 2013 und 2014.¹ Auch wenn zu Beginn ein gewisser Mehraufwand für Schulungen zu berücksichtigen war, hätte sich nach Einschätzung des LRH der EDV-Aufwand spätestens im Jahr 2018 wieder weitestgehend reduzieren sollen. Die Stadtgemeinde sollte deshalb die Ursachen für die fehlende Ausgabenreduktion hinterfragen (z.B. durch Vergleich der Leistungsumfänge).

Bauhofgeräte

- 8.1.** Bei der Zusammenführung von Bauhöfen wird davon ausgegangen, dass Gerätschaften, die in beiden Bauhöfen vorhanden waren, teilweise veräußert bzw. nach ihrem Ausscheiden nicht mehr ersetzt werden müssen; die Auslastung der verbleibenden Geräte sollte steigen.

¹ Der Berechnung basiert auf dem Durchschnittswert der Jahre 2013 und 2014, indexiert mit dem VPI 2010.

Die Bauhöfe von Berg und Rohrbach hatten teils verschiedene Aufgabenschwerpunkte. Der Bestand an Bauhofgeräten und deren Auslastung veränderte sich bis zum Prüfungszeitraum kaum. Die Gerätschaften werden an den vor der Fusion bestehenden Bauhofstandorten und einem weiteren Gebäude gelagert.

- 8.2. Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde zu versuchen, die Auslastung der Geräte so zu steuern, dass ältere Geräte nicht mehr durch Neuanschaffungen ersetzt werden müssen.

Spezialisierung Verwaltungspersonal

- 9.1. Spezialisierung des Verwaltungspersonals bedeutet, bestimmte Aufgabebereiche (z.B. Steuer- und Abgabebuchhaltung) durch einzelne Mitarbeiter konzentriert zu bearbeiten. Da das Ausmaß der Spezialisierung nicht exakt messbar ist, erfragte der LRH in Interviews die Einschätzung der Mitarbeiter dazu bzw. bestand im Onlinefragebogen die Möglichkeit, sich dazu zu äußern.

In der Verwaltung in Rohrbach waren vor der Fusion elf Bedienstete mit neun VZÄ, in Berg neun Bedienstete mit rund sieben VZÄ beschäftigt. In den Verwaltungen lag bereits vor der Fusion aufgrund ihrer Größe ein gewisses Maß an Spezialisierungen in den Tätigkeitsbereichen vor. Die Mitarbeiter wiesen jedoch sowohl im Fragebogen als auch in den Interviews auf die erhöhte Spezialisierung aufgrund der Zusammenführung der Verwaltungen hin.

- 9.2. Der LRH sieht die von den Bediensteten wahrgenommene erhöhte Spezialisierung in der Gemeindeverwaltung positiv. Damit sollte eine schnellere Aufgabenerledigung durch mehr Routine sowie eine Steigerung der Leistungsqualität einhergehen.

Betriebsklima

- 10.1. Im Vorfeld der Fusionierung deklarierten sich einzelne Verwaltungsbedienstete öffentlich gegen die Zusammenlegung der beiden Gemeinden. Diese Skepsis setzte sich vereinzelt auch in den ersten Jahren nach der Fusion fort. Im Jahr 2018 wurden im Zuge einer Führungskräfteklausur alle Mitarbeiter zum Betriebsklima befragt. Zu Jahresbeginn 2019 erfolgte im Auftrag der Stadtgemeinde wiederum eine Erhebung mit Beratern zu den Themen Zusammenarbeit im Team, Führung und Arbeitsbedingungen. Deutlich wurde in beiden Befragungen, dass das Zusammenwachsen der beiden Verwaltungen noch nicht vollständig abgeschlossen ist (z.B. beim Thema gegenseitiges Vertrauen).

Im Zuge der Prüfung der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg befragte der LRH die Mitarbeiter ebenfalls über das Betriebsklima in der Gemeindeverwaltung (siehe Berichtspunkt 33). Die Einschätzung der Mitarbeiter zu den Auswirkungen der Fusion war mit zwei Fragen im Fragenbogen inkludiert. Zum einen wurde nach den generellen Auswirkungen der Fusion gefragt. Diese wurden von den Mitarbeitern zu ca. 80 Prozent als positiv oder eher

positiv beurteilt. Zum anderen konnte die getroffene Einschätzung in einer offenen Frage erläutert werden, was zu folgenden Ergebnissen führte:

Als positive Auswirkungen wurden mehrmals die besseren Möglichkeiten für die Stadtentwicklung und die Betriebsansiedlung sowie die erhöhte Spezialisierung in einzelnen Fachbereichen der Verwaltung genannt. Als negative Auswirkungen der Fusion wurden einige Male das schlechtere Betriebsklima und vereinzelt die abnehmende Bürgerorientierung aufgezeigt.

Nach Bekanntwerden der Ergebnisse der LRH-Befragung setzte die Führung erste Maßnahmen zur Verbesserung des Betriebsklimas. Hinsichtlich der Bürgerorientierung lagen noch keine aussagekräftigen Ergebnisse vor (siehe Berichtspunkt 32).

- 10.2.** Der LRH betont, dass die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung die Fusion an sich überwiegend positiv sehen. Es zeigt sich aber, dass das Zusammenführen von zwei Verwaltungen in eine fusionierte Stadtgemeinde durch die damit einhergehenden Veränderungen Risiken aus organisatorischer Sicht birgt. Teilweise mussten Mitarbeiter neue Rollen und Aufgaben einnehmen.

Der LRH begrüßt die Bemühungen der Gemeindeführung zur Verbesserung des Betriebsklimas.

Infrastruktur und Raumordnung

- 11.1.** Im Rahmen der örtlichen Raumordnung hat jede Gemeinde einen Flächenwidmungsplan und ein ÖEK zu erlassen und regelmäßig zu überprüfen. Das ÖEK ist auf zehn Jahre, der Flächenwidmungsplan auf fünf Jahre zu erstellen. Die Ausgaben für die Flächenwidmungspläne und das ÖEK der Altgemeinden und der fusionierten Stadtgemeinde stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 5: Ausgaben für Flächenwidmungsplan, ÖEK und Bebauungsplanung

Gemeinde	in Euro
Rohrbach-Berg (2017-2019)	95.200
Berg (2011-2013)	17.100
Rohrbach (2001-2005)	47.900

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Gemeinde

Aufgrund der Fusion müssen der Flächenwidmungsplan und das ÖEK anstatt für zwei Gemeinden nur mehr für eine Gemeinde ausgearbeitet werden. In der Gemeinde Berg erfolgte die Erstellung des ÖEK und des Flächenwidmungsplanes kurz vor der Fusion in den Jahren 2011 bis 2013. In Rohrbach war eine Überarbeitung bereits seit mehreren Jahren überfällig. Auf Grundlage des neu erarbeiteten ÖEK wurde überdies ein umfassendes Verkehrskonzept, welches 42.000 Euro an Ausgaben verursachte, erarbeitet.

11.2. Der LRH kommt zum Schluss, dass die Gesamtausgaben für die örtliche Raumordnung ohne Einbezug des Verkehrskonzeptes geringfügig unter den zuletzt erstellten Konzepten der Altgemeinden liegen. Im Detail konnten die Ausarbeitungen nicht verglichen werden, da auch zusätzliche fusionsbedingte Änderungen im ÖEK notwendig waren. Der LRH geht in diesem Bereich aber jedenfalls von einer deutlichen, langfristigen Einsparung aus.

12.1. Bereits vor der Fusion wurde die vorhandene Infrastruktur von den Altgemeinden teilweise gemeinsam genutzt. Beispielsweise finanzierten die Gemeinden Berg und Rohrbach die Errichtung und die laufenden Betriebskosten des Kunstrasenplatzes gemeinsam. Hierzu war ein Sportkoordinierungsausschuss eingerichtet worden, in welchem die Gemeindevertreter die laufende Wartung und Instandhaltung besprachen.

Eine weitere Kooperation betraf den Betrieb einer Berger Kindergartengruppe im Gebäude des Rohrbacher Kindergartens bis zum Jahr 2012. Um die Bildung von zusätzlichen Kindergartengruppen zu vermeiden, teilten die Gemeinden die Kinder von Berg und Rohrbach jeweils den Gruppen – auch wechselseitig – so zu, dass die Zahl der höchst zulässigen Kinder pro Gruppe erreicht wurde.

Ab dem Jahr 2018 war die Nachnutzung der Räumlichkeiten des ehemaligen Berger Gemeindeamtes möglich. Die Stadtgemeinde adaptierte Teile der Verwaltungsräumlichkeiten um ca. 150.000 Euro für eine zusätzliche Krabbelstübengruppe. Weitere Räumlichkeiten wurden an Berufsgruppen mit einem Bezug zum Thema Familie und Kinder (Logopädie, Psychotherapie, Spielgruppe) vermietet (siehe Berichtspunkt 55).

12.2. Der LRH erachtet die bereits vor der Fusion bestehende Kooperation als positiv. Dennoch entstand durch die Kooperation ein zeitlicher Aufwand, welcher mit der Fusion entfallen ist.

Für den LRH war es eine weitere positive Auswirkung, dass die Räumlichkeiten des Amtsgebäudes nach der Fusion für eine Kinderbetreuungseinrichtung genutzt werden konnten. Ohne diese wäre ein Zubau mit Grundankauf, Pachtausgaben oder ein neuer Standort mit deutlich höheren Kosten notwendig geworden. Dem steht allerdings gegenüber, dass im Rahmen der Sanierung des Rathauses am Stadtplatz in Rohrbach zusätzliche Räumlichkeiten geschaffen werden mussten.

Serviceleistungen durch die Amtsverwaltung

13.1. Die Öffnungszeiten des Bürgerservice für Rohrbach-Berg wurden von der Stadtgemeinde Rohrbach (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag von 14:00 bis 16:00 Uhr) übernommen. In Berg war montags, dienstags und donnerstags das Bürgerservice bis 17:00 Uhr geöffnet. In Rohrbach-Berg können jedoch Termine mit der Verwaltung auch außerhalb der Bürgerservicezeiten vereinbart werden.

Als zusätzliches Service wurde erstmals 2016 ein Sommerkindergarten organisiert. Die Anzahl der betreuten Kinder lag in den Jahren 2016 bis

2018 zwischen zwölf und 22. Der Elternbeitrag wurde im Jahr 2016 mit 30 Euro in der Woche festgelegt, 2017 und 2018, lag er bei 40 Euro, für 2019 beschloss die Stadtgemeinde einen Elternbeitrag von 50 Euro. An Abgängen für den Sommerkindergarten entstanden in den Jahren 2016 bis 2018 zwischen 2.744 und 2.955 Euro.

- 13.2.** Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde, die Öffnungszeiten des Bürgerservice in eine Bürgerbefragung einfließen zu lassen (siehe Berichtspunkt 32). Er sieht die Schaffung eines Sommerkindergartens positiv und hält weiters fest, dass der moderate Abgang für die Betreuung nach Möglichkeit noch weiter reduziert werden sollte.

Politik

- 14.1.** Die laut Oö. Gemeindeordnung 1990 verpflichtend vorgesehenen Organe einer Gemeinde sind der Gemeinderat, der Gemeindevorstand und der Bürgermeister. Durch die Fusion ergaben sich folgende Veränderungen in Größe und Anzahl der Organe:

Tabelle 6: Größe und Anzahl der Organe

	Größe und Anzahl der Organe			
	Gemeinderat	Gemeindevorstand	Bürgermeister	Vizebürgermeister
Berg bei Rohrbach	25	7	1 (nebenberuflich)	1
Rohrbach in OÖ	25	7	1 (nebenberuflich)	1
Gesamt	50	14	2	2
Rohrbach-Berg	31	7	1 (hauptberuflich)	2

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Unterlagen der Stadtgemeinde

Die Größe und Anzahl der Gemeinderäte, Gemeindevorstände und Bürgermeister der fusionierten Gemeinde nahm im Vergleich zu den Altgemeinden ab. Die Anzahl der Vizebürgermeister blieb gleich, da diese abhängig von der Anzahl der Gemeinderatsmitglieder ist und für die fusionierte Stadtgemeinde zwingend zwei Vizebürgermeister zu wählen waren.² Der Bürgermeister übt sein Amt nunmehr hauptberuflich aus und die Bezüge erhöhten sich aufgrund einer anderen Einwohnerkategorie lt. Oö. Bezugesgesetz.³ Die Auswirkungen dieser Änderungen führten zu folgenden Ausgaben für die Organe in den Jahren 2013 bis 2018:

² siehe § 24 Oö. GemO 1990

³ siehe § 2 Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998

Tabelle 7: Ausgaben für Organe

	2013	2014	2015	2015	2016	2017	2018
	in Euro						
Berg bei Rohrbach	73.506	76.981	26.176				
Rohrbach in OÖ	80.517	83.670	29.526				
Rohrbach-Berg				58.073	177.233	172.850	170.541
Gesamt	154.023	160.651	113.776	177.233	172.850	170.541	

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Gemeinde

In den Jahren vor der Fusion wurde in diversen Ausschüssen und Arbeitskreisen über die Fusion und einzelne Themenbereiche zur Fusion beraten. 2013 und 2014 fanden insgesamt 52 bzw. 109 Sitzungen statt.⁴

Im Jahr 2015 führte von 1.5. bis 12.10. ein Regierungskommissär unter Einbindung eines ehrenamtlichen Beirats die Amtsgeschäfte der fusionierten Gemeinde. Die Mitglieder des Beirates erhielten keine Sitzungsgelder bzw. Aufwandsentschädigungen. Die Tätigkeiten des Regierungskommissärs wurden der Stadtgemeinde vom Land OÖ verrechnet. Dafür wurde der Bezug eines nebenberuflichen Bürgermeisters einer Gemeinde der Kategorie von 2001 bis 3000 Einwohner herangezogen.⁵ Das Land OÖ sah – zum finanziellen Vorteil der Stadtgemeinde – davon ab, die Dienststunden des Landesbediensteten zur Verrechnung heranzuziehen. Im Jahr 2015 konnten dadurch Einsparungen bei den Bezügen der Organe erzielt werden.

Nach der Fusion fanden mit 46 Sitzungen im Jahr 2016 im Vergleich der Jahre die meisten Sitzungen statt. 2017 wurden 37 Sitzungen abgehalten. 2018 reduzierte sich die Anzahl auf 30 Sitzungen. Dies erklärt u.a. die Ausgabenverminderung bei den Bezügen der Organe.

- 14.2.** Die Bezüge des Bürgermeisters, sowie die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder erhöhten sich aufgrund der Vorgaben im Oö. Gemeinde-Bezügegesetz und der Oö. GemO für die fusionierte Gemeinde derart, dass keine Ausgabenreduktion erreicht werden konnte. Der LRH kann im konkreten Fall die Qualität der Leistungserbringung eines hauptberuflichen Bürgermeisters im Vergleich zu zwei nebenberuflichen Bürgermeistern nicht beurteilen. Er geht jedoch davon aus, dass ein hauptberuflicher Bürgermeister zu einer weiteren Professionalisierung der Gemeindeverwaltung beitragen kann.

Mit der Oö. Gemeinde-Bezüge-Novelle 2018 wird schrittweise bis 2021 die Aufhebung der Differenzierung zwischen haupt- und nebenberuflichen Bürgermeistern vorgenommen, sodass nur mehr die Bezüge eines hauptberuflichen Bürgermeisters vorgesehen sind. Ab diesem Zeitpunkt wird sich

⁴ Die 109 Sitzungen enthalten 43 Arbeitskreissitzungen, welche mit 30 Euro Sitzungsgeld abgegolten wurden.

⁵ siehe § 108 (3) der Oö. GemO 1990: Die Stadtgemeinde hat die mit der Tätigkeit des Regierungskommissärs verbundenen Kosten zu tragen.

gegenüber den Altgemeinden eine Einsparung in der Höhe von ca. 25.000 Euro jährlich ergeben.

Finanzielle Auswirkungen aus dem Finanzausgleich

- 15.1.** Im Finanzausgleich (FAG) werden die finanziellen Mittel des Staates nach darin festgelegten Kriterien auf die einzelnen Gebietskörperschaften verteilt. Eine entscheidende Rolle bei dieser Verteilung spielt neben der Finanzkraft die Anzahl der Einwohner. Die Fusion wirkte sich sowohl auf laufende Finanzzuweisungen als auch auf einmalige Ansprüche wie folgt aus:

Finanzzuweisungen aufgrund der Fusion

- 16.1.** Laut FAG 2008 hatten die Länder einen zeitlich befristeten Vorweganteil der Ertragsanteile für Gemeindefusionen und -kooperationen vorzusehen, wobei die Mindesthöhe je Gemeindefusion im ersten Jahr 80.000 Euro, im zweiten Jahr 60.000 Euro, im dritten Jahr 40.000 Euro und im vierten Jahr 20.000 Euro betrug.⁶ Die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg erhielt die vorgesehenen 200.000 Euro in den Jahren 2016 bis 2018 ausbezahlt. Weiters vereinnahmte sie 2018 BZ-Mittel in Höhe von 65.000 Euro für die Anschaffung einer gemeinsamen EDV-Ausstattung im Zuge der Fusion.
- 16.2.** Der LRH hält positiv fest, dass die Stadtgemeinde insgesamt 265.000 Euro an einmaligen Finanzzuweisungen lukrierte.

Laufende Finanzzuweisungen

- 17.1.** Die Gemeinde Berg erhielt zur Stärkung ihrer Finanzkraft in den Jahren vor der Fusion Finanzzuweisungen nach § 21 FAG 2008 von jährlich zwischen 145.000 bis 150.000 Euro⁷. Die Finanzzuweisungen wurden aufgrund der durchschnittlichen Finanzkraftkopfqoten der jeweiligen Größenklassen verteilt. Berg fiel 2014 mit 2.580 Einwohnern zum herangezogenen Stichtag 31.10.2010 in die Kategorie 2.501 bis 10.000 Einwohner. Wäre sie in die niedrigere Kategorie von höchstens 2.500 Einwohner gefallen, hätte sie keine Mittel erhalten. Eine Bevölkerungsprognose aus dem Jahr 2013 ging ab dem Jahr 2022 von weniger als 2.500 Einwohnern aus. Die Entwicklung der laufenden Finanzzuweisungen nach der Fusion stellt sich in den einzelnen Jahren wie folgt dar:

⁶ siehe § 21 Abs. 9 FAG 2008

⁷ siehe § 21 FAG Abs. 7 und 10

- **2016**

Als Basis für die Finanzzuweisung im Jahr 2016 wurden bei allen Gemeinden die RA 2014 herangezogen. Da die Gemeinden zu diesem Zeitpunkt noch nicht fusioniert waren, erhielt die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg 148.000 Euro⁸ zur Finanzkraftstärkung und 80.000 Euro⁹ aufgrund des Vorweganteils für die Gemeindefusion.
 - **2017**

Mit dem FAG 2017 war eine andere Verteilung der Finanzzuweisungen vorgesehen. Als Zwischenlösung wurde vereinbart, dass die Verluste aufgrund der Änderung des FAG 2017 im Vergleich zur Finanzzuweisung 2016 nicht mehr als 30.000 Euro betragen dürfen.¹⁰ Da sie als fusionierte Gemeinde im Vorjahr neben den Mitteln zur Finanzkraftstärkung auch 80.000 Euro an Fusionsbonus eingenommen hatte, erhielt sie in Summe 198.000 Euro zugewiesen.
 - **2018**

Durch die Änderungen im FAG hätten sich für zahlreiche Gemeinden spürbare Härten ergeben. Daher wurde bis 2021 eine Übergangsregelung getroffen. Jenen Gemeinden, die zuletzt höhere Mittel erhalten haben, werden im Übergangszeitraum Ausgleichszahlungen gewährt, die im Jahr 2018 80 Prozent, im Jahr 2019 60 Prozent, im Jahr 2020 40 Prozent und im Jahr 2021 20 Prozent der im Jahr 2016 zugewiesenen Mittel garantieren. Zusätzlich zum Fusionsbonus des Jahres 2018 wurde jener des Jahres 2019 überwiesen, wodurch sich die Finanzzuweisungen auf 210.000 Euro summierten.
- 17.2.** Durch die Fusion wären der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg grundsätzlich die jährlichen Einnahmen von ca. 145.000 Euro zur Finanzkraftstärkung entfallen. Aufgrund des neuen FAG 2017 und der darin enthaltenen Übergangsregelungen, wird dieser Effekt bis ins Jahr 2021 nur abgeschwächt eintreten. In den Jahren 2016 bis 2018 erhielt die Stadtgemeinde höhere Finanzzuweisungen als zuvor die Altgemeinden (190.000 Euro). Nach den derzeit gültigen Bestimmungen des FAG wird sich ab 2019 dieser Vorteil aber abschwächen und in der Folge sich die Fusion negativ auswirken.
- 17.3.** *Angemerkt wird seitens der Stadtgemeinde, dass die Altgemeinde Berg die Finanzzuweisung von 145.000 Euro nicht mehr erhalten hätte, wenn die Bevölkerungszahl unter 2.500 Einwohner gesunken wäre.*

⁸ siehe § 21 FAG Abs. 7 und 10

⁹ siehe § 21 FAG Abs. 9

¹⁰ Der Höchstzuteilungsbetrag wurde auf 150.000 Euro festgelegt, da die Ausschüttung nach § 21 Abs. 7 und 8 (Bundesdurchschnittsquoten) nicht mehr gegeben war.

Rolle des Landes OÖ in Fusionsprozessen

Landesmittel bei Gemeindefusion Rohrbach-Berg

- 18.1.** Die Oö. Landesregierung beschloss im Jahr 2011 ein finanzielles Anreizsystem zur Förderung von Verwaltungskooperationen. Dieses sah für die Bildung von Verwaltungsgemeinschaften eine auf drei Jahre befristete Reduktion der Landesumlage um 50 Prozent vor.¹¹ Seitens des Landes OÖ wurde der Stadtgemeinde im Zuge des Fusionsprozesses mitgeteilt, dass auch fusionierenden Gemeinden eine Reduktion der Landesumlage um 50 Prozent gewährt wird. Diese mündliche Zusage wurde aber nicht eingehalten und schlussendlich der Fusionsbonus von 574.000 Euro nicht aus Landesmitteln bezahlt, sondern BZ-Mittel in gleicher Höhe in Aussicht gestellt. Die Hälfte wurde im Rahmen des Projekts „Rathaussanierung und -erweiterung“ in den Jahren 2017 und 2018 ausbezahlt. Die zweite Hälfte des Kooperationsbonus in Höhe von 287.000 Euro ist bis dato noch nicht an die Stadtgemeinde geflossen.
- 18.2.** Für den LRH besteht ein erheblicher Unterschied darin, ob einer Gemeinde Zuschüsse aus Landesmitteln oder aus BZ-Mitteln gewährt werden, zumal BZ-Mittel Gemeindemittel darstellen. Er hält fest, dass der kolportierte „Fusionsbonus des Landes“ somit aus finanzieller Sicht von der Gesamtheit der oö. Gemeinden geleistet wurde.

Das Vorgehen des Landes OÖ, zuerst Fördermittel für Fusionen aus Landesmitteln in Aussicht zu stellen und schlussendlich doch aus BZ-Mitteln zu begleichen, ist für den LRH wenig transparent. Der Fall zeigt, dass das Land zum Zeitpunkt dieses Zusammenschlusses keine klaren finanziellen Anreize zur Unterstützung von Gemeindefusionen definiert hatte.

- 18.3.** Die Stadtgemeinde weist bezüglich Kooperationsbonus auf Folgendes hin:

<i>Fusionsbonus (50% der Landesumlage 2016-2018)</i>	€ 620 298,24
<i>davon 2017 und 2018 für Rathaussanierung erhalten</i>	€ 287 000,00
noch offen	€ 333 298,24

Die Stadtgemeinde geht davon aus, dass dieser offene Fusionsbonus als Rückersatz gewährt wird. Die diesbezügliche Auszahlung wird beim zuständigen Finanzreferenten spätestens 2020 beantragt.

Fusionsstrategie des Landes

- 19.1.** Seit dem Jahr 2015 gab es in Oberösterreich neben der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg fünf weitere Zusammenschlüsse von jeweils zwei Gemeinden, davon vier Zusammenschlüsse unter Beteiligung von Gemeinden des Bezirks Rohrbach. Die politische Haltung des Landes OÖ

¹¹ Für die Bildung von echten Verwaltungsgemeinschaften in den Jahren 2012 und 2013 sollte die zu leistende Landesumlage für vier Jahre um 70 Prozent reduziert werden. Werden Verwaltungsgemeinschaften in den Jahren 2014 und 2015 errichtet, sollte die Reduktion der Landesumlage für drei Jahre mit 50 Prozent erfolgen.

geht dabei nach wie vor ausschließlich von freiwilligen Zusammenschlüssen aus. Eine Zielvorgabe hinsichtlich räumlicher Verteilung, Anzahl an Fusionen oder zeitlichem Ablauf liegt nicht vor. Gesetzlich mögliche „Zwangsfusionen“ führte das Land OÖ bislang nicht durch.¹²

Aus finanzieller Sicht wurde im Rahmen der Gemeindefinanzierung Neu die Verteilung der BZ-Mittel an die Gemeinden mit 1.1.2018 grundlegend geändert. Unter anderem sieht der neu gebildete Regionalisierungsfonds vor, dass im Fall von Gemeindefusionen der neu gegründeten Gemeinde für maximal drei „Fusionsprojekte“ ein Zuschlag zur Förderquote von 15 Prozent zuerkannt wird. Aus dem ebenfalls neu gebildeten Strukturfonds erhält jede Gemeinde eine Sockelförderung in Höhe von 30.000 Euro. Im Fall von Gemeindefusionen werden die Sockelbeträge der ursprünglichen Gemeinden addiert und bleiben den neu gegründeten Gemeinden erhalten.

Änderungen in der Oö. Gemeindeordnung erleichtern seit dem Jahr 2018 die Aufteilung bzw. Neubildung von Gemeinden. Dies würde unter anderem auch größere Gebietsstrukturereformen auf freiwilliger Basis ermöglichen. Von dieser Möglichkeit wurde bislang noch nicht Gebrauch gemacht.

- 19.2.** Für den LRH ist klar, dass das Potential an effizienten und effektiven Gemeindefusionen in Oberösterreich bei weitem noch nicht ausgeschöpft ist. Er sieht es als Aufgabe des Landes OÖ an, landesweit mögliche grundsätzliche Fusionspotentiale von Gemeinden aufzuzeigen. Darauf aufbauend sollten Zusammenschlüsse von Gemeinden, wenn möglich freiwillig, angestrebt werden.

Der LRH kommt insgesamt zum Schluss, dass das Land OÖ seine Strategie in Bezug auf Gemeindefusionen präzisieren und stärker steuernd eingreifen sollte. Insbesondere wären auch konkrete Ziele hinsichtlich Anzahl an Fusionen, räumlicher Verteilung bzw. Zeithorizont festzulegen und den oö. Gemeinden entsprechend zu kommunizieren.

In Bezug auf das Anreizsystem aus der Gemeindefinanzierung Neu hält der LRH fest, dass das Land OÖ nunmehr erstmalig transparente finanzielle Anreize auch für Gemeindefusionen geschaffen hat. Anzumerken ist aber, dass die gleichzeitig bestehenden finanziellen Anreize für Gemeindekooperationen künftigen Fusionsbestrebungen entgegenstehen können. Bei einer stärkeren Positionierung in Richtung Fusionen wäre künftig auch das Anreizsystem entsprechend zu überarbeiten.

Organisatorische Unterstützung

- 20.1.** Seitens des Landes OÖ ist insbesondere die Direktion für Inneres und Kommunales (IKD) in die Fusionsprozesse von Gemeinden eingebunden. Sie sieht ihre Aufgabe dabei in der Beratung und Unterstützung der Gemeinden. Bei erfolgsversprechenden Projekten wie Rohrbach-Berg übernimmt das Land Ausgaben für die externe Begleitung. Im Rahmen der

¹² Gemäß § 8 Abs. 2 Oö. GemO 1990 können zwei oder mehrere aneinander grenzende Gemeinden auch gegen ihren Willen per Landesgesetz vereinigt werden.

Organisationsanalyse in Rohrbach-Berg wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass sich die Stadtgemeinde teilweise mehr Unterstützung vom Land OÖ bei der Abwicklung der Fusion erhofft hätte.

- 20.2.** Nach Ansicht des LRH hat die IKD im Rahmen der Gemeindefusionen der letzten Jahre wertvolle Erfahrungen gesammelt. Dieses Wissen sollte auch künftigen Fusionsgemeinden komprimiert zur Verfügung gestellt werden. Er empfiehlt daher, einen grundsätzlichen Leitfadens für die administrative Abwicklung einer Gemeindefusion zu erarbeiten. Dies würde manche offenen Fragen der Gemeinden im Fusionsprozess im Vorhinein beantworten und möglicherweise die zeitliche Belastung reduzieren. Sollte sich das Land dazu entschließen, Fusionen künftig stärker zu forcieren, wären die nötigen personellen Ressourcen für Beratung und Unterstützung in der IKD vorzusehen.

ANALYSE AUSGEWÄHLTER KOOPERATIONSFORMEN DER STADTGEMEINDE

Projekt Kooperationsräume – Upper Region 2030

- 21.1.** Ausgehend von den Überlegungen des Oö. Raumordnungsprogrammes 2017 beauftragte die Oö. Landesregierung im gleichen Jahr die Erarbeitung eines Landesentwicklungsprogramms (LEP). Neben thematischen und regionalen Schwerpunktsetzungen für die Regionalentwicklung sollte das LEP auch gemeindeübergreifende Kooperationsräume auf Basis räumlich funktionaler Zusammenhänge definieren. Das Land OÖ geht in seinen Überlegungen davon aus, dass die Bewältigung der künftigen räumlichen Herausforderungen sowie der Folgewirkungen der demographischen Entwicklung ohne entsprechende Kooperation nur suboptimal möglich sein wird. Der Festlegung von Räumen für Gemeindekooperationen kommt daher eine wesentliche Bedeutung zu. Eine große Rolle spielen dabei die jeweiligen Zentren, die in ländlichen Regionen die wirtschaftliche Entwicklung vorantreiben und eine wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung mit entsprechenden Dienstleistungen sicherstellen sollen. Die Kooperationsräume sollten mittelfristig auch die Basis für Kooperationen in der Gemeindeverwaltung sein.

Die Oö. Landesregierung beauftragte mit der Umsetzung die Abteilung Raumordnung unter Einbindung der IKD. Die Prozessbegleitung wurde vom Oö. Regionalmanagement durchgeführt. Als Pilotregion wurde unter anderen der Bezirk Rohrbach ausgewählt. Ab Anfang 2018 informierten die Vertreter des Landes OÖ die Gemeinden in mehreren Workshops über die Zielsetzungen des Projektes. Dabei wiesen sie darauf hin, dass die Fusionierung von Gemeinden nicht Ziel dieses Projektes sei.

Für den Bezirk Rohrbach wurden schlussendlich auf Basis raumplanerischer Analysen insgesamt sechs Kooperationsräume definiert. Der Kooperationsraum „Rohrbach-Mitte“ mit der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg

als Zentrum nahm im Juli 2018 die Arbeit auf. Eine ursprünglich für diesen Kooperationsraum vorgesehene Gemeinde verweigerte die Zusammenarbeit.

Seit Herbst 2018 gab es keine weiteren Besprechungen zu den Kooperationsräumen. Als Grund wurde dem LRH genannt, dass das Projekt Kooperationsräume landesweit auf Kritik seitens der Gemeinden gestoßen sei. Anfang Februar 2019 teilte das nunmehr zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung allen Projektbeteiligten mit, dass eine Neukonzeption des Projekts unter dem Titel „Upper Region 2030“ vorgenommen wird.

- 21.2.** Der LRH hält die Bildung von Kooperationsräumen in den oö. Gemeinden nach wie vor für sinnvoll. Der Kontrollausschuss des Oö. Landtags hat bereits im Jahr 2015 auf Basis der Empfehlung des LRH beschlossen, dass mittelfristig Kooperationsräume gebildet werden sollen.¹³ Der LRH begrüßt deshalb den Beschluss der Oö. Landesregierung zur Umsetzung im Rahmen des LEP. Auch hält er den Erarbeitungsprozess für Kooperationsräume im Rahmen der Workshops auf Basis professioneller Analysen für nachvollziehbar und fundiert.

Umso kritischer sieht der LRH die Tatsache, dass das Projekt frühzeitig unterbrochen wurde. Für den Fall des Kooperationsraumes Rohrbach-Mitte waren eine hohe Kooperationsbereitschaft bei den Gemeinden feststellbar und somit auch entsprechend positive Ergebnisse zu erwarten.

Aus Sicht des LRH wäre es vielmehr notwendig gewesen, Maßnahmen zu ergreifen, die eine Mitarbeit aller Gemeinden an den Kooperationsräumen sicherstellen. Der LRH weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es nach wie vor einen gültigen einstimmigen Beschluss der Oö. Landesregierung zur Bildung von Kooperationsräumen gibt.

- 22.1.** Im Sommer 2019 wurden die Zielsetzungen des Projekts „Upper Region 2030 – Kooperationsräume“ näher präzisiert. Konkret sollten von Seite des Landes OÖ Zielwerte im Bereich spezifischer kommunaler Dienstleistungen (Bauhöfe, Schulen und Baurechtsverwaltungen) erarbeitet und als Richtwerte den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden. In der Folge sollen die Zielwerte auf die Kooperationsräume heruntergebrochen werden. Als Pilotregion wählte das Land die Bezirke Steyr-Land und Kirchdorf sowie die Stadt Steyr aus.
- 22.2.** Das Projekt stellt einen Versuch des Landes OÖ dar, in einzelnen Pilotregionen für ausgewählte Infrastrukturbereiche eine Soll-Struktur zu erarbeiten. Aus Sicht des LRH wäre dies im Sinne einer ganzheitlichen Strategie aber für eine Vielzahl an Infrastrukturbereichen flächendeckend in ganz Oberösterreich notwendig. Bereits zur Verfügung stehende fachliche Ausarbeitungen (z.B. Bäderstudie des Landes) sollten dabei berücksichtigt werden. Der LRH erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass auch im Rahmen des „Arbeitsübereinkommens 2015 bis 2021“ zwischen

¹³ Vgl. LRH-Bericht „Möglichkeiten zur Haushaltskonsolidierung in der Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems“. Empfehlung II an den Kontrollausschuss vom 19.5.2015: „Zur gezielten Steuerung des Fördermitteleinsatzes sollte das Land die Gemeinden dazu veranlassen, oberösterreichweit flächendeckende Kooperationsräume zu definieren.“

ÖVP und FPÖ vereinbart wurde, einen regionalen Infrastrukturplan zu erarbeiten.

Darauf aufbauend empfiehlt der LRH, derartige Konzepte stärker mit den Vorgaben der Gemeindefinanzierung Neu zu verschränken. Somit könnten Förder- und BZ-Mittel gezielter eingesetzt werden.

Standesamtsverband Rohrbach

- 23.1.** Seit dem Jahr 2017 beschäftigt sich ein bezirkswweiter Arbeitskreis mit der Bildung von Standesamtsverbänden. Als Ergebnis wurde im Jahr 2018 die Gründung eines einzigen bezirksumfassenden Standesamtsverbandes mit Sitz in Rohrbach-Berg ins Auge gefasst. Zum Prüfungszeitpunkt hatten 35 Gemeinden dazu positive Grundsatzbeschlüsse im Gemeinderat gefasst; 2 Gemeinden fassten negative Beschlüsse.

Die Gründung des Verbandes ist mit 1.1.2020 geplant. Durch Raumreserven im Rahmen der Rathausanierung und -erweiterung wird es möglich sein, den Standesamtsverband im Stadtamt Rohrbach-Berg unterzubringen. Die Umbaukosten betragen ca. 140.000 Euro und werden entsprechend den Richtlinien der Gemeindefinanzierung Neu zu 90 Prozent aus dem Regionalisierungsfonds gefördert. Das Personal (geplant 4,5 PE) soll dienstrechtlich direkt der Stadtgemeinde unterstehen.

- 23.2.** Die Initiative zur Gründung eines bezirkswweiten Standesamtsverbandes ist aus Sicht des LRH grundsätzlich zu begrüßen. Größere Standesämter verfügen über mehr Spezialisten-Know-How und können den steigenden Qualitätsansprüchen der Bürgerinnen und Bürger gerecht werden. Auch ist davon auszugehen, dass bei höherer Anzahl der bearbeiteten Fälle die Bearbeitungszeit je Fall sinkt.

Aus Sicht des LRH sollte ein bezirkswweiter Standesamtsverband jedoch auch tatsächlich alle Gemeinden des Bezirkes umfassen. Die Tatsache, dass sich bislang zwei Gemeinden nicht am Standesamtsverband beteiligen, ist aus Effizienzgründen abzulehnen, bleibt derzeit aber konsequenzlos.

Unabhängig von der Wirksamkeit des konkreten Standesamtsverbandes weist der LRH darauf hin, dass die Vielfalt an räumlich unterschiedlichen Kooperationen durch die reine Freiwilligkeit weiter anwächst. Auch für den Bereich der Kooperationen vermisst der LRH konkrete Zielsetzungen des Landes OÖ. Er warnt vor einer mittelfristig unüberschaubaren Kooperationsstruktur in Oberösterreich, die mögliche künftige Zielsetzungen zur Strukturierung der oö. Gemeinden konterkariert. Um eine solche Entwicklung hintanzuhalten, sollte das Land bei der Förderverwaltung entsprechend steuernd eingreifen. Aus Sicht des LRH wäre dies im Rahmen der Weiterentwicklung der Gemeindefinanzierung Neu zu konkretisieren (siehe Berichtspunkt 19).

- 23.3.** *Die Stadtgemeinde möchte hier anmerken, dass der sehr kostengünstige Umbau in diesem Zusammenhang nur möglich war, da bei der Sanierung und Erweiterung des Rathauses in den Jahren 2016-2017 Raumreserven*

(größeres Archiv, Reservebüro) auf eigene Kosten geschaffen wurden. Es wäre daher eigentlich von Seiten des Landes zu überlegen, diese Raumreserven entsprechend zu fördern. Die Stadtgemeinde beabsichtigt in dieser Hinsicht Gespräche zu führen.

Bezirkshallenbad Rohrbach

Bedarf

- 24.1.** Seit der Schließung des Haslacher Bades im Jahr 2012 verfügt der Bezirk Rohrbach über kein kommunales Hallenbad (mit Ausnahme eines Lehrschwimmbeckens in der Marktgemeinde Ulrichsberg¹⁴). Diese Versorgungslücke ist in der Oö. Bäderstudie dokumentiert, welche vom Land OÖ im Jahr 2015 präsentiert wurde. Als zentrale Anforderung legt die Studie im Falle der Errichtung von Hallenbädern eine interkommunale Projektfinanzierung bzw. Betriebsführung nahe.

In der Folge konstituierte sich ein Arbeitskreis aus Vertretern der Gemeinden des Bezirkes Rohrbach mit dem Ziel der Errichtung eines Bezirkshallenbades. Im Jahr 2016 erteilte die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg unter Einbindung des Arbeitskreises einen Auftrag an ein Beratungsunternehmen für eine Machbarkeitsstudie zur Entwicklung einer regionalen Erlebnisbadeanlage. Diese favorisierte als Standort die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg – vorrangig aufgrund der Erreichbarkeit bzw. des attraktiven Umfeldes. Das Hallenbad sollte einen Sauna-, Bade- und Erlebnisbereich inklusive Gastronomie umfassen.

- 24.2.** Der Bedarf an einem Hallenbad im Bezirk Rohrbach ist gegeben und in der Bäderstudie des Landes OÖ dokumentiert. Auch die Fokussierung der Machbarkeitsstudie auf den Standort Rohrbach-Berg ist nachvollziehbar. Für den LRH eignet sich dieser Standort insbesondere aufgrund der zahlreichen schulischen Einrichtungen und den damit verbundenen Zielsetzungen in den Lehrplänen, welche die Einbeziehung des Schwimmens für alle Schulstufen verankern.

Nicht gegeben sieht der LRH aber den Bedarf an einem Saunabereich, der keinen sport- bzw. bildungspolitischen Auftrag erfüllt. Der LRH weist aufgrund von langjährigen Erfahrungswerten darauf hin, dass der Betrieb einer Sauna zusätzlich zum Hallenbad die jährlichen Abgänge üblicherweise deutlich erhöht. Die Stadtgemeinde sollte deshalb aus finanziellen Gründen von der Errichtung eines Wellnessbereiches Abstand nehmen.

- 24.3.** *Die Stadtgemeinde merkt an, dass sie zur Zeit die Möglichkeit einer Kombination aus Hallenbad und Hotel mit Wellnessbereich prüft. Das privat geführte Hotel könnte bei dieser Variante den Wellnessbereich mit Sauna für die Öffentlichkeit anbieten. Es wäre somit der sport- und bildungs-politische Auftrag durch die öffentliche Hand erfüllt und der Zusatznutzen mit dem Wellnessbereich würde von privater Seite angeboten.*

¹⁴ Lt. Bäderstudie des Landes OÖ verfügt die Anlage über eine Wasserfläche von 148 m². Neben der Nutzung als Lehrschwimmbecken ist sie öffentlich zugänglich.

- 24.4.** Der LRH weist darauf hin, dass der Betrieb eines Wellnessbereichs keine Kernaufgabe einer Gemeinde darstellt. Sollte eine derartige Leistung von einem privaten Betreiber angeboten werden, wäre für den LRH deshalb sicherzustellen, dass der Gemeindehaushalt weder durch die Investition noch durch den laufenden Betrieb finanziell belastet wird. Insgesamt sollte das Risiko für die Stadtgemeinde aus derartigen Betreibermodellen vermieden und dies bei der Vertragsgestaltung entsprechend berücksichtigt werden (siehe Berichtspunkt 26).

Finanzierungsmodell

- 25.1.** Die Machbarkeitsstudie geht von einem Investitionsvolumen von 10 bis 12 Mio. Euro aus. Die laufenden Abgänge werden bei einer Tarifstruktur von 7 Euro (Hallenbad Kind) bis 21 Euro (Erwachsener Sauna) für den Tageseintritt auf mindestens 300.000 Euro jährlich geschätzt. Vorgeschlagen wird weiters die Gründung einer eigenen Errichtungsgesellschaft unter Beteiligung aller Bezirksgemeinden. Für den Betrieb wäre eine eigene Betriebsgesellschaft vorgesehen. Finanziert werden sollte das Projekt durchgängig auf interkommunaler Basis durch Gesellschafterzuschüsse und laufende Beiträge der Bezirksgemeinden.

Der Arbeitskreis kam in der Folge im Jahr 2017 überein, dass in den Gemeinderäten Grundsatzbeschlüsse für die gemeinsame Finanzierung und Betrieb des Hallenbades eingeholt werden sollten. In einigen Gemeinden stimmten die Gemeinderäte aber mehrheitlich gegen diesen Finanzierungsvorschlag.

Im Jahr 2018 erarbeitete der Arbeitskreis ein neues Finanzierungskonzept, welches folgende Eckpunkte vorsieht:

- Die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg stellt das Grundstück für das Hallenbad zur Verfügung.
- Die restlichen Gemeinden des Bezirks übernehmen den Gemeindefinanzierungsanteil (Rückzahlung eines Investitionsdarlehens) und beteiligen sich an einer jährlichen Investitionsrücklage.¹⁵ Die jeweiligen Gemeindeanteile errechnen sich dabei anhand der Einwohnerzahl sowie der Entfernung zum Standort laut einem Zonenplan.
- Die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg übernimmt die laufenden Betriebsabgänge für das Hallenbad und somit das gesamte Betriebsrisiko.

Auch dieser Vorschlag wurde den Gemeindegremien zur grundsätzlichen Beschlussfassung unterbreitet. Bis März 2019 stimmten alle Gemeinden des Bezirks dem neuen Finanzierungskonzept zu.

- 25.2.** Der LRH sieht es als nachteilig, dass für das Bezirkshallenbad keine gemeinsame Gesamtlösung für die Finanzierung der Errichtung und des laufenden Betriebs konsensfähig war. Das Scheitern einer gemeinsamen

¹⁵ Die Marktgemeinde Ulrichsberg beteiligt sich erst im Falle einer Schließung des gemeindeeigenen Lehrschwimmbeckens.

Abgangsdeckung für das Hallenbad zeigt somit die grundsätzliche Problematik derartiger Gesamtmodelle deutlich auf: Im Falle der Betriebsführung durch die Standortgemeinde, selbst mit gemeinsamer Finanzierung durch alle Gemeinden, würde sich deren Rolle auf eine anteilige Abgangsfinanzierung ohne ausreichende Mitspracherechte beschränken. Eine gemeinsame Betriebsführung des Hallenbades durch 37 Gemeinden hält der LRH wiederum aus betriebswirtschaftlicher Sicht für wenig zweckmäßig, weil unter anderem ein kaum vertretbarer Abstimmungsaufwand zu erwarten wäre.

Aus Sicht des LRH sollte die Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung beim Betrieb des Hallenbades deshalb möglichst in einer Hand liegen. Für den LRH stellt somit die Betriebsführung durch die Stadtgemeinde (in Form eines Eigenbetriebes oder durch ausgegliederte Gemeindegesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit) die bevorzugte Variante dar; er verweist auf seine Ausführungen zur Thematik der Finanzierung des Betriebs unter Berichtspunkt 29.

Die Lösung für den Bereich der gemeindeübergreifenden Investitionsfinanzierung in Form eines Zonenmodells hält der LRH für innovativ und zielorientiert.

Aktueller Projektstatus

- 26.1.** Im Mai 2018 beauftragte die Stadtgemeinde ein weiteres Beratungsunternehmen mit der Ausarbeitung eines Konzeptes für ein „Vital-Resort für Erholung & Wellness in Rohrbach-Berg“. Dieses sieht – so wie die erste Machbarkeitsstudie für das Hallenbad – eine moderne Badelandschaft mit großzügigem Pool- und Saunabereich vor, welche von einem privaten Anbieter mit dem Schwerpunkt „Wellness und Erholung“ betrieben werden könnte. Als Benchmarks werden in der Studie ausgewählte privat betriebene Thermen anderer Bundesländer genannt.

Als weitere Module wären ein Kino mit Veranstaltungszentrum sowie ein Angehörigen-Gesundheitshotel im Zusammenhang mit der Errichtung der Kinder-Reha-Klinik vorgesehen, welche dabei von privaten Betreibern auf Grund und Boden der Stadtgemeinde errichtet, betrieben und finanziert werden sollen. Die Stadtgemeinde hat für die betreffenden Grundstücke bereits Optionsverträge zum Erwerb unterzeichnet (Kaufpreis 870.000 Euro). Das Konzept wurde schließlich im Herbst 2018 präsentiert und weiterführende Ausarbeitungen beauftragt.

- 26.2.** Für den LRH ist die Errichtung eines Hallenbades mit dargestelltem Wellness-Charakter derzeit aus finanzieller Sicht nicht realisierbar, zumal er davon ausgeht, dass das finanzielle Risiko für den Betrieb des Bades weiterhin bei der Stadtgemeinde verbliebe. In diesem Zusammenhang weist der LRH darauf hin, dass die Stadtgemeinde künftig nicht über die laufenden Mittel verfügen wird, ein Hallenbad mit einem Abgang von mindestens 300.000 Euro jährlich zu betreiben.

Die grundsätzlichen Überlegungen zu den weiteren Modulen hält der LRH im Sinne einer langfristigen Stadtentwicklung für nachvollziehbar. Für einzelne Bereiche hält er aber Folgendes fest:

- Der Bedarf an Veranstaltungssälen und -einrichtungen in der Stadtgemeinde ist bereits gedeckt. Hinsichtlich Veranstaltungssälen gibt es unter anderem bereits das VAZ Centro, einen großzügigen Veranstaltungssaal in der Landesmusikschule sowie die repräsentativen Räumlichkeiten in der Villa Sinnenreich. Präsentationsräumlichkeiten zusätzlich zu einem Kinobetrieb würden somit einen direkten Wettbewerb zu den kommunalen Veranstaltungsbereichen darstellen.
 - Im Falle des Erwerbs der Liegenschaften und des anschließenden Abschlusses von Baurechtsverträgen mit allfälligen privaten Investoren für ein Hotel- oder Kinoprojekt wäre die Angemessenheit des Baurechtszinses zu beachten.
 - Sollten tatsächlich einzelne Baumodule unter Mitbeteiligung privater Betreiber realisiert werden, wäre ein klares Vertragswerk insbesondere hinsichtlich Kostenaufteilung (z.B. für die Gemeinkosten) zu erarbeiten.
- 27.1.** Die erste Machbarkeitsstudie wurde Ende 2016 im Gemeinderat beschlossen und kostete 24.000 Euro. Finanziert wurde sie über ein Leader-Projekt (14.400 Euro) und den Regionalverband Donau-Böhmerwald (9.600 Euro). Die zweite erweiterte Machbarkeitsstudie mit Kosten von 69.600 Euro wurde im Mai 2018 vom Stadtrat in Auftrag gegeben. Die Beauftragung für die weitere Ausarbeitung erfolgte im September 2018 ebenfalls im Stadtrat. Beide Beschlüsse wurden auch von einem Mandatar einer zwar anwesenden, aber nicht im Stadtrat vertretenen Fraktion mitbeschlossen. Zum Prüfungszeitpunkt waren somit 113.100 Euro für Studie und Folgeauftrag verausgabt, welche zur Gänze von der Stadtgemeinde getragen wurden.
- 27.2.** Der LRH kritisiert die unterschiedliche Vorgangsweise bei der Beauftragung der beiden Studien. Er hält insbesondere fest, dass die Beauftragung der zweiten erweiterten Machbarkeitsstudie von einem nicht zuständigen Gremium durchgeführt wurde. Da die Ausgaben mittlerweile über 100.000 Euro liegen, wäre zwingend eine Beschlussfassung im Gemeinderat notwendig gewesen.¹⁶ Überdies ist es rechtlich nicht möglich, einer nicht im Stadtrat vertretenen Fraktion ein Stimmrecht zu gewähren. Die Stadtgemeinde sollte diesbezüglich künftig die Oö. GemO befolgen. Im Hinblick auf die Bestimmungen des BVergG 2018 ist auch darauf zu achten, ein geeignetes Vergabeverfahren für derartige Dienstleistungsaufträge durchzuführen. Mit einer Vergabesumme von über 100.000 Euro war der Schwellenwert für eine zulässige Direktvergabe bereits überschritten.
- 28.1.** Neben den Rohrbacher Pflichtschulen sind auch die in der Stadtgemeinde situierten Bundesschulen (Bundesrealgymnasium, Handelsakademie, Handelsschule) potentielle Nutzer eines neuen Hallenbades. In der Stammvereinbarung zwischen Stadtgemeinde und Bund zur Errichtung eines Bundesrealgymnasiums in Rohrbach aus dem Jahr 1984 verpflichtete sich die Stadtgemeinde neun Stunden pro Woche für die Rohrbacher Bundesschulen in einem allfällig errichteten Hallenbad zu reservieren, ohne dass der Bund dafür einen Investitionskostenbeitrag zu leisten hätte. Das Be-

¹⁶ vgl. § 56 Abs. 2 Z 2 Oö. GemO 1990

nützungsentgelt je Schüler darf außerdem nur gleich hoch wie jenes für Schüler von Pflichtschulen angesetzt werden.

- 28.2.** Der LRH geht davon aus, dass auch der Bund im Sinne eines breiten schulischen Angebotes Interesse an der Verwirklichung eines Hallenbades am Standort Rohrbach-Berg hat. Auch wenn die Vertragslage den Handlungsspielraum der Stadtgemeinde einschränkt, sollte sie in Verhandlungen mit dem Bund über einen angemessenen Bundesbeitrag für Finanzierung und Betrieb treten.

Hallenbad-Finanzierung aus Landessicht

- 29.1.** Die Stadtgemeinde steht seit dem Jahr 2016 mit den für den Bäderbau zuständigen Landesstellen bzw. der Landespolitik hinsichtlich der Errichtung eines Bezirkshallenbades in Kontakt. Letztmalig wurde im Mai 2018 die grundsätzliche Vorgangsweise zwischen der Stadtgemeinde und der IKD, welche im Jahr 2017 die Agenden des Bäderbaus von der Landesportdirektion übernommen hatte, diskutiert. Festgehalten wurde unter anderem, dass ein realistischer Investitionsrahmen für das Projekt bei neun bis zehn Mio. Euro liegt. In der Folge wären die Finanzierung zwischen den Gemeinden und dem Land abzustimmen bzw. die Planung voranzutreiben.

Die Oö. Landesregierung beschloss im Jahr 2018, dass die Finanzierung des gesamten Bäderbaus nicht den Förderrichtlinien der Gemeindefinanzierung Neu unterliegt. Für die Errichtung von Hallenbädern kommen demnach im Rahmen eines Bäderinvestitionsprogramms individualisierte Fördersätze zum Tragen.

- 29.2.** Der LRH hält fest, dass das Projekt Hallenbad für den Bezirk Rohrbach auf Landesebene noch nicht über eine erste Abstimmungsphase hinweggekommen ist, weshalb auch noch keine Schritte bei der Abwicklung des Kostendämpfungsverfahrens zu setzen waren. Die Stadtgemeinde sollte daher auf Basis der Machbarkeitsstudien und im Einklang mit den finanziellen Möglichkeiten ein Einreichprojekt inklusive Betriebskonzept in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Kostendämpfungsverfahrens erstellen. Dieses wäre in der Folge von den zuständigen Landesstellen zu begutachten.

Nach Ansicht des LRH sind öffentliche Hallenbäder geeignet, um die Regionalisierung der kommunalen Infrastruktur strategisch zu gestalten. Dafür wird es aus Sicht des LRH notwendig sein, dass das Land OÖ im Rahmen der Festlegung von Soll-Werten für ausgewählte Infrastrukturbereiche auch den Bereich der Hallenbäder bearbeitet (siehe Berichtspunkt 22). Als Ergebnis sollten die überregional wirkenden Hallenbäder in einem Bäderplan definiert und folglich die Fördermittelverteilung darauf abgestimmt werden.

Der LRH begrüßt die Absicht des Landes, bei der Realisierung derartiger Infrastrukturprojekte interkommunale Kooperationsmodelle vorauszusetzen. Die Errichtung und der Betrieb eines Hallenbads stellen eine überörtliche Leistung dar, von der Bürgerinnen und Bürger mehrerer Gemeinden profitieren. Das Beispiel des geplanten Hallenbades in Rohrbach-Berg zeigt aber deutlich die Grenzen der Kooperation bei der Finanzierung des

laufenden Betriebs auf. Um diese überörtliche Leistung dennoch finanziell adäquat an die Standortgemeinden abgelten zu können, wird eine Basisabdeckung des laufenden Betriebes notwendig sein.

Der LRH regt daher an, dass das Land auf Basis eines regionalen Infrastrukturplanes Gemeinden einen jährlichen Fixbetrag – beispielsweise aus dem Strukturfonds der Gemeindefinanzierung Neu – für den Hallenbadbetrieb zugesteht. Bei der Bemessung dieses Sockelbetrages wäre darauf zu achten, dass die betriebswirtschaftlichen Anreize bei der Betriebsführung nach wie vor erhalten bleiben.

29.3. *Die Stadtgemeinde merkt zur Anregung eines jährlichen Fixbetrages für Gemeinden auf Basis eines regionalen Infrastrukturplanes Folgendes an:*

Alle Gemeinden des Bezirkes haben sich bereit erklärt, das Finanzierungs-konzept insoweit mitzutragen, als die restlichen Gemeinden des Bezirkes den Gemeindefinanzierungsanteil für die Errichtung des Hallenbades, sowie eine jährliche Reinvestitionssumme übernehmen. Für eine anteilige Abgangsfinanzierung konnte keine Lösung, die von den Gemeinden des Bezirkes mitgetragen würde, gefunden werden. Die Grenzen der Kooperation bei der Finanzierung des laufenden Betriebes wurden im Bezirk Rohrbach somit ganz klar aufgezeigt.

Die Umsetzung und das Zugeständnis eines Fixbetrages für den Betrieb von überörtlichen Leistungen sind somit aus Sicht der Stadtgemeinde in Zukunft unerlässlich und sollte die Gemeinden dahingehend animieren, derartige Infrastrukturprojekte gemeinsam umzusetzen.

ORGANISATION DER STADTVERWALTUNG

Aufbau- und Ablauforganisation

- 30.1.** Die Amtsverwaltung der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg gliedert sich in die Amtsleitung und die drei Organisationseinheiten Finanzverwaltung, Bauamt sowie Bürgerservice. Im Geschäftsverteilungsplan sind die Aufgaben auf die Verwaltungsbediensteten aufgeteilt bzw. Stellvertretungen geregelt. Die Arbeitsplatzbeschreibungen waren aber teilweise veraltet und uneinheitlich. Eine Dienstbetriebsordnung der fusionierten Stadtgemeinde Rohrbach-Berg war noch nicht beschlossen; dies wurde aber noch im Zuge der Überprüfung durch den LRH vor Ort vom Gemeinderat nachgeholt.
- 30.2.** Die Gemeindeverwaltung ist aus Sicht des LRH weitgehend zweckmäßig organisiert. In einzelnen Bereichen gibt es Verbesserungspotentiale aus aufbau- bzw. ablauftechnischer Sicht, welche teilweise noch der Zusammenführung der Gemeindeverwaltungen im Jahr 2015 geschuldet sind. Er empfiehlt daher:
- Die organisatorischen Grundlagen der Verwaltung (Geschäftsverteilungsplan und Arbeitsplatzbeschreibungen) sollten weiter vereinheitlicht werden.

- In der Finanzverwaltung gibt es nach wie vor zwei Führungskräfte. Mit der Neuausschreibung der Leitung der Finanzverwaltung im Jahr 2019 wird die Führungsspitze wieder auf eine Person reduziert. Aus organisatorischer Sicht sollten konkrete Überlegungen für die Einarbeitung des neuen Leiters der Finanzverwaltung angestellt werden. Darauf aufbauend bedarf es in der Folge einer Neuverteilung der Aufgaben in der gesamten Finanzverwaltung.
 - Die Aufgaben in der Bauverwaltung sind derzeit nicht ausgewogen verteilt. Auch in diesem Bereich ist mittelfristig eine Neugestaltung anzustreben.
 - Um die Amtsleitung von operativen Tätigkeiten zu entlasten, wäre die Funktion des Sekretariats qualitativ um eine Assistenzfunktion (z.B. für Öffentlichkeitsarbeit) zu erweitern, ohne dabei die Personalkapazitäten zu erhöhen.
 - Auch wenn die Führung der Kindergärten an die Pfarrcaritas ausgelagert ist, sollte in der Amtsverwaltung eine Ansprechperson für Kindergartenangelegenheiten definiert werden.
- 31.1.** Einer Bediensteten wurde mit Stadtratsbeschluss vom Dezember 2015 eine 100-prozentige Zulage von GD 20 auf GD 19 auf ein Jahr befristet zuerkannt. Im Juni 2016 wurde im Stadtrat bei der gleichen Bediensteten eine 100-prozentige Zulage von GD 19 auf GD 18 beschlossen. Im Dienstpostenplan ist die Einstufung bis dato als GD 20 ausgewiesen. Eine Anfrage der Stadtgemeinde an die IKD betreffend einer Einstufung in GD 18 wurde negativ beantwortet.
- 31.2.** Die Vorgehensweise entspricht einer Umgehung der Regelungen des Oö. GDG 2002 bzw. der Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung. Die Zulage auf GD 18 ist einzustellen. Im Zuge des Ausscheidens der beiden Leiter der Finanzverwaltung kann eine bessere Einstufung für die Mitarbeiterin vorgesehen werden.

Organisations- und Qualitätsanalyse

- 32.1.** In Anlehnung an das europäische Qualitätsbewertungssystem CAF analysierte der LRH die Organisation der Kernverwaltung. Dazu führte er Interviews mit dem Bürgermeister, der Amtsleiterin sowie ausgewählten Schlüsselarbeitskräften. Ziel der Interviews war es, die Ist-Situation in der Verwaltung zu erheben und Änderungsbedarfe zu erkennen. Weiters sollten Auswirkungen der Gemeindefusion auf organisatorischer Ebene bearbeitet und Handlungsempfehlungen abgeleitet werden.
- 32.2.** Der LRH hält fest, dass die Gemeindeverwaltung mit einer ziel- und wirkungsorientierten Verwaltungsführung in Ansätzen vertraut ist. Insbesondere die Bestellung der neuen Amtsleitung hat sich positiv auf die Verwaltungsführung und Weiterentwicklung einzelner Arbeitsmethoden

ausgewirkt. In unterschiedlichen Bereichen besteht jedoch noch Handlungsbedarf. Dies ist mitunter auf noch nicht oder nur schleppend aufgearbeitete Problemstellungen aus der Gemeindefusion zurückzuführen. Zusammenfassend hält der LRH für einzelne Themenfelder Folgendes fest:

- **Führungsebene:**
Bürgermeister und Amtsleitung sind um eine gute Verwaltungsführung bemüht. Es wurde in der Verwaltung ein Leitbild der Gemeindeverwaltung erarbeitet und Mitarbeitergespräche initiiert. Im Jahr 2018 wurde weiters eine Führungskräfteklausur mit externer Begleitung durchgeführt. Aus fachlicher Sicht wäre mittelfristig das Basiswissen in Bezug auf Haushaltsmanagement bei der Amtsleitung zu stärken.
- **Weiterbildung:**
Aus- und Fortbildung wird in der Stadtgemeinde grundsätzlich unterstützt. Der LRH empfiehlt im Rahmen der Adaptierung der Geschäftsverteilung bzw. der Arbeitsplatzbeschreibungen auch Ziele für die Weiterbildung festzulegen und ein Weiterbildungskonzept zu erarbeiten.
- **Prozessmanagement:**
Die Stadtgemeinde beteiligt sich seit dem Jahr 2017 gemeinsam mit anderen Gemeinden am „eProzess-Kommunal“. Ziel dieses wissenschaftlich begleiteten Projektes ist es, die kommunalen Prozesse systematisch zu dokumentieren und durch Prozessbeschreibungen eine Standardisierung der Arbeitsabläufe zu erreichen. In der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg waren zum Prüfungszeitpunkt einige Prozesse im Bürgerservice erhoben und dokumentiert, eine Implementierung im Tagesgeschäft war noch nicht erfolgt. Der LRH begrüßt die Teilnahme der Stadtgemeinde an diesem innovativen Projekt. Sie sollte ihre Prozesse sukzessive weiter erheben und die Ergebnisse zu Unterstützungszwecken in der täglichen Verwaltungsarbeit einsetzen.
- **Kooperationen:**
Die Stadtgemeinde steht Kooperationen sehr aufgeschlossen gegenüber und hat dies, wie in vorliegendem Bericht näher beleuchtet, in den vergangenen Jahren in einer Reihe von Projekten untermauert.
- **Bürgerorientierung:**
Da die Stadtgemeinde bislang keine Bürgerbefragungen durchführte, verfügt sie über keine standardisierten Ergebnisse hinsichtlich der Kundenzufriedenheit. Insbesondere im Hinblick auf die Stimmungslage in Bezug auf die Gemeindefusion und damit verbundene Leistungsänderungen empfiehlt der LRH, eine entsprechende Befragung durchzuführen.
- **Leistungsergebnisse:**
Um der Bevölkerung einen Überblick über die Leistungen der Verwaltung zu geben, sollte ein standardisierter Bericht (z.B. auf Basis von Prozesskennzahlen aus dem „eProzess Kommunal“) entwickelt werden.

Mitarbeiterzufriedenheit

33.1. Im Zuge der Prüfung der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg wurden die Mitarbeiter der Amtsverwaltung zum Betriebsklima in acht verschiedenen inhaltlichen Bereichen befragt. Die Frage nach den Beziehungen zwischen den Kollegen wurde von den Mitarbeitern mit rund 80 Prozent als gut bewertet, jedoch sah keiner der Befragten die Beziehungen als sehr gut an. Die Führung und die Organisation werden überwiegend als gut eingestuft. Einzig die Einschätzung, wonach die Vorgesetzten dafür sorgen, dass die Kollegen gut zusammenarbeiten, wird von 45 Prozent der Mitarbeiter eher nicht oder nicht geteilt. Die Informationsweitergabe wurde ebenso wie die betrieblichen Leistungen überwiegend gut oder sehr gut beurteilt. Die Mitsprachemöglichkeiten und die Interessensvertretung hingegen wurden mehrheitlich als weniger gut oder nicht gut bewertet.

Die Details zur Erhebung des Betriebsklimas finden sich in Anlage 1. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse aller geschlossenen Fragen wurde dem Bürgermeister in einer Besprechung übergeben.

33.2. Der LRH ist der Ansicht, dass das Gesamtergebnis der Befragung als gut eingestuft werden kann. In Einzelbereichen zeigten die Mitarbeiter Verbesserungsbedarfe auf. Der LRH hält positiv fest, dass die Aufarbeitung der weniger gut bewerteten Bereiche durch Einzelgespräche mit den Mitarbeitern bereits begonnen hat. Die Maßnahmen zur Verbesserung des Betriebsklimas sind fortzuführen.

HAUSHALTS- UND FINANZSITUATION

Haushaltsergebnisse

34.1. Sowohl die Gemeinde Berg bei Rohrbach als auch die Stadtgemeinde Rohrbach konnten vor der Fusionierung den o. H. ausgleichen. Dies war in der Folge auch seit dem Jahr 2015 möglich. Die Ergebnisse im ao. H. waren durchwegs negativ und pendelten seit der Fusion zwischen minus 0,3 Mio. Euro und minus 1,1 Mio. Euro.

Für die Bewertung der Leistungsfähigkeit des Haushaltes analysierte der LRH die Mittelzuführungen zwischen dem o. H. und dem ao. H. näher. Maßgeblich sind dabei die Werte nach Bereinigung um Rückführungen bzw. um zweckgebundene Zuführungen aus Interessentenbeiträgen:

Tabelle 8: Zuführungen und Rückführungen zwischen o. H. und ao. H.

Bezeichnung	2013	2014	2015	2016	2017	2018
	in Euro					
Zuführungen Gesamt	978.774	930.640	1.213.434	1.104.076	323.402	864.918
Rückführungen Gesamt	2.969	1.410	90.996		1.917	
Saldo	975.806	929.231	1.122.438	1.104.076	321.485	864.918
davon zweckgebunden	536.767	359.735	122.245	294.208		146.132
Summe bereinigt	439.039	569.496	1.000.193	809.868	321.485	718.785

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Stadtgemeinde

Die Verbesserung von 2017 auf 2018 war vorrangig auf die Steigerung bei den gemeindeeigenen Steuern (v.a. Kommunalsteuer) sowie einen einmaligen Rückgang der SHV-Umlage um 322.000 Euro zurückzuführen.

- 34.2.** Nach Ansicht des LRH verfügte die Stadtgemeinde in den letzten Jahren über grundsätzlich stabile Finanzen; sie konnte jährlich beträchtliche Zuführungen an den ao. H. leisten. Angesichts der geplanten hohen Investitionen ist aber davon auszugehen, dass die Spielräume in den kommenden Jahren deutlich enger werden (siehe Berichtspunkt 35).

Der LRH kritisiert allerdings, dass in den Jahren 2017 und 2018 Interessentenbeiträge aus der Wasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung nicht zweckentsprechend verwendet wurden. 2017 betraf dies 102.500 Euro und 2018 333.500 Euro. Diese Beträge wären entweder für die Wasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung zu verwenden oder in Form eines inneren Darlehens darzustellen.

Im Hinblick auf die durchgängig negativen Ergebnisse des ao. H ist anzumerken, dass Vorhaben erst dann begonnen bzw. fortgeführt werden dürfen, wenn die dafür vorgesehenen Einnahmen gesichert sind¹⁷ (siehe Berichtspunkte 62 und 63).

Mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung

Allgemeines

- 35.1.** Die Mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung besteht aus einem mittelfristigen Einnahmen- und Ausgabenplan sowie einem mittelfristigen Investitionsplan. Die für Investitionen und Schuldentrückzahlungen zur Verfügung stehenden freien Budgetspitzen liegen ihr zufolge künftig voraussichtlich bei durchschnittlich ca. 300.000 Euro jährlich. Dem steht ein mittelfristiges Investitionsvolumen von 26,3 Mio. Euro bis ins Jahr 2023 gegenüber. Hauptprojekt wird dabei die Realisierung eines Schulcampus für Volks-

¹⁷ vgl. § 80 Abs. 2 Oö GemO 1990

schule und Neue Mittelschule sein (12 Mio. Euro lt. MFP). In der Prioritätenreihung waren unter anderem die Sanierung der Bezirkssporthalle, Anteilsbeiträge für die Heilstättenschule in der Kinder-Rehaklinik, Investitionen für ein Jugend- und Kulturhaus sowie ein Motorikpark vorgesehen.

35.2. Der LRH hält fest, dass die voraussichtlich zur Verfügung stehenden Eigenmittel der Stadtgemeinde viel zu gering sein werden, um das angepeilte Investitionsprogramm vollständig umsetzen zu können. Überdies ist davon auszugehen, dass das Hauptprojekt Schulcampus die Plankosten von 12 Mio. Euro überschreiten wird. Weiters fehlen in der Planung noch Ausgaben von ca. 870.000 Euro für erforderliche Grundankäufe im Rahmen des Bezirkshallenbades.

Der LRH weist weiters darauf hin, dass die Realisierung der Vorhaben aus der Prioritätenreihung eine erhebliche Neuverschuldung bewirken würde. Die daraus resultierenden hohen Tilgungsraten werden den Gemeindehaushalt so stark belasten, dass das Haushaltsgleichgewicht gefährdet ist. Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde deshalb, die Prioritätenreihung zu überarbeiten und Projekte im Hinblick auf die Realisierungszeiträume zu strecken bzw. notfalls gänzlich zu streichen. Dies betrifft beispielsweise Überlegungen zur Schaffung eines Jugend- und Kulturhauses oder auch die Errichtung eines Motorikparks.

Gänzlich unberücksichtigt sind allerdings in dieser Betrachtung die Folgekosten für den Betrieb des geplanten Bezirkshallenbades, welches abhängig von der Projektausführung bzw. vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme mittelfristig den Handlungsspielraum im Gemeindehaushalt massiv einengen wird.

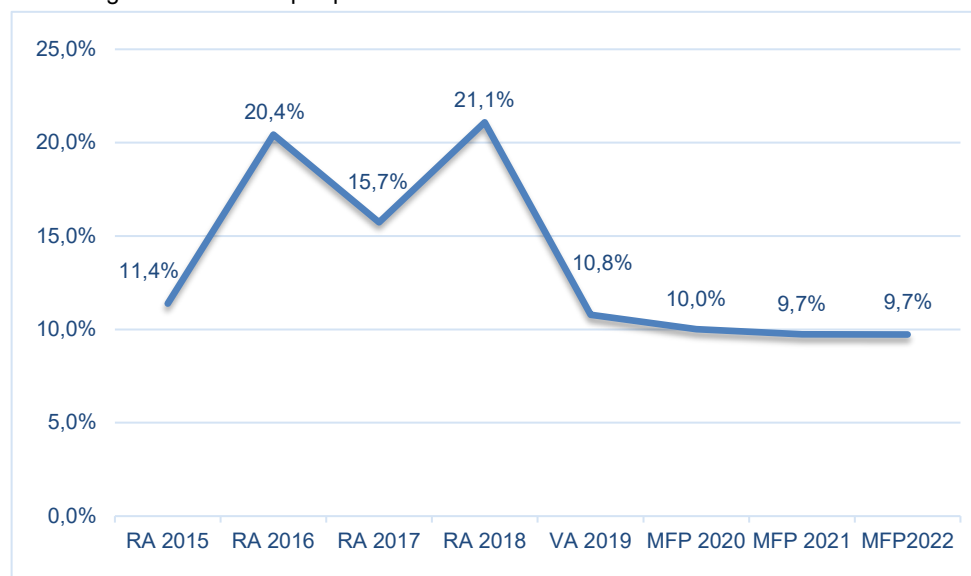
Jedenfalls wird es auch notwendig sein, dass die Stadtgemeinde aus finanzieller Sicht umgehend geeignete Maßnahmen setzt, um die Spielräume nachhaltig zu erhöhen. Der LRH empfiehlt dabei folgende grundsätzliche Maßnahmen:

- Die Ausgabenstruktur in den Leistungsbereichen der Stadtgemeinde sollte grundlegend analysiert werden (z.B. bei Förderungen und freiwilligen Leistungen).
- Das Optimierungspotential bei verschiedenen Gemeindevorhaben sollte genutzt werden.
- Mögliche Einnahmepotentiale sollten konsequent ausgeschöpft werden (z.B. bei der Freizeitwohnungspauschale).
- Gemeindeeigene Gebäude sollten zumindest kostendeckend vermietet werden. Generell sollten für nicht unbedingt benötigte Gebäude und Liegenschaften ein Verkauf angedacht und dadurch Einmalerlöse erzielt werden.

Analyse ausgewählter Kennzahlen der laufenden Gebarung

- 36.1.** Der Rechnungsquerschnitt (RQ) ist dem Begriffssystem des Europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (ESVG) nachgebildet und stellt die wirtschaftlichen Sachverhalte der ordentlichen und außerordentlichen Gebarung gemeinsam dar. Der gesamte RQ der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg ist in Anlage 2 dargestellt. In seiner Analyse konzentrierte sich der LRH auf die wesentlichen Entwicklungen in der laufenden Gebarung und Bewertung der wichtigsten Kennzahlen.
- 37.1.** Die Ergebnisse der laufenden Gebarung (Saldo 1 des RQ) der Jahre 2015 bis 2018 waren stets positiv. Der laufende Überschuss, der für Investitionen oder Schuldentilgungen verwendet werden kann, lag dabei jährlich zwischen 1,2 und 2,2 Mio. Euro. Die sich daraus ableitende öffentliche Sparquote (ÖSQ) stellt sich für die Jahre 2015 bis 2022 wie folgt dar:

Abbildung 2: Öffentliche Sparquote 2015 bis 2022



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Stadtgemeinde

Die ÖSQ lag seit 2015 bei durchschnittlich 17 Prozent, laut den Planwerten ab 2019 wird sie bei durchschnittlich 10 Prozent liegen. Die wichtigsten Kenngrößen der laufenden Gebarung veränderten sich wie folgt:

- Die eigenen Steuern (KZ 10) sanken 2016/17 um 0,1 Mio. Euro auf 2,9 Mio. Euro und stiegen 2018 wieder auf 3,4 Mio. Euro. Die Veränderungen sind vorrangig auf Schwankungen bei den Interessentenbeiträgen zurückzuführen. Die Kommunalsteuer entwickelte sich positiv auf 1,9 Mio. Euro im Jahr 2018 und wird voraussichtlich auf 2,2 Mio. Euro im Jahr 2022 steigen.
- Die Ertragsanteile (KZ 11) stiegen sukzessive von 4,1 Mio. Euro im Jahr 2015 auf 4,4 Mio. Euro 2018.

- Die Personalausgaben (KZ 20) stiegen seit 2016 um durchschnittlich 2,3 Prozent jährlich und lagen 2018 bei 2,0 Mio. Euro. Die Personalausgabenquote lag dabei 2018 gemessen an den laufenden Ausgaben bei 19,3 Prozent, gemessen an den ordentlichen Ausgaben bei 15,6 Prozent.
- Die laufenden Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts (KZ 26) stiegen von 2016 auf 2017 um 0,1 Mio. Euro auf 3,5 Mio. Euro und sanken 2018 auf 3,4 Mio. Euro. Ursache dafür ist ein einmaliger Rückgang bei der SHV-Umlage von 0,3 Mio. Euro. In den kommenden Jahren ist allerdings wieder mit einem stärkeren Anstieg der Pflichtausgaben zu rechnen.

37.2. In Anlehnung an ein Referenzwertmodell¹⁸ lagen die Sparquoten der letzten Jahre in einem durchschnittlich bis guten Bereich. Deutlich zeigt sich allerdings, dass diese vergleichsweise hohen Sparquoten in den kommenden Jahren nicht zu erreichen sein werden. Insbesondere ist lt. den Planungen wieder mit einem stärkeren Anstieg bei den Pflichtausgaben zu rechnen. Ohne entsprechende Gegensteuerungsmaßnahmen bei den beeinflussbaren Faktoren werden künftig nur mehr eingeschränkt Mittel für Investitionen bereitstehen.

Rücklagen

38.1. Die Rücklagen der Stadtgemeinde haben sich seit 2016 folgendermaßen entwickelt:

Tabelle 9: Rücklagen

Bezeichnung	2016	2017	2018
	in Euro		
Wasser/Kanal	150.000	150.000	325.000
Diverse Zweckbindungen	290.838	298.265	305.694
Schulcampus		200.000	300.000
Strukturfondsmittel			233.512
Gesamt	440.838	648.265	1.164.206

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Stadtgemeinde

38.2. Der LRH hält fest, dass die Rücklagen in den Jahren 2017 und 2018 für Schulcampus und Strukturfondsmittel weitgehend nur deshalb gebildet werden konnten, weil Interessentenbeiträge aus der Abwasserbeseitigung bzw. Wasserversorgung im Haushalt verblieben (siehe Berichtspunkt 34).

¹⁸ von Biwald/Wachter, KDZ

Die Stadtgemeinde hat die Darstellung im Rücklagennachweis entsprechend zu berichtigen. Die Stadtgemeinde verfügte folglich zum Prüfungszeitpunkt über sehr geringe freie Rücklagen für Projektinvestitionen.

Verschuldung

Allgemeines

- 39.1.** Der Stand an Darlehen lt. Schuldennachweis lag Ende 2018 bei 11,1 Mio. Euro (Verschuldung im engeren Sinn). Für die Schuldenbetrachtung sind auch kredit- und darlehensähnliche Verbindlichkeiten maßgeblich, die sich in den Jahren 2017 und 2018 folgendermaßen darstellten:

Tabelle 10: Schulden und Verbindlichkeiten

Bezeichnung	2017	2018	Veränderung
	in Euro		
Kernhaushalt	1.330.167	1.095.000	-235.167
Gemeindewohnungen	20.818	19.501	-1.317
Wasser und Kanal	10.610.081	9.940.344	-669.737
Schuldenstand lt. RA	11.961.066	11.054.845	-906.221
Kassenkredit Stadtgemeinde			
Leasingprojekte	229.189	178.641	-50.548
Contracting-Modelle	112.434	77.451	-34.983
Haftung gegenüber Gemeinde KG	162.500	97.500	-65.000
Haftungen gegenüber RHV Mühltal	2.121.928	1.994.945	-126.983
Summe	14.587.117	13.403.382	-1.183.735

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Stadtgemeinde

Die Gesamtverschuldung konnte von 2017 auf 2018 um 1,2 Mio. Euro reduziert werden. Insgesamt betrug die Verschuldung je Kopf Ende 2018 im engeren Sinn 2.137 Euro und im weiteren Sinn 2.592 Euro. Sie stammt dabei zu 89 Prozent aus den Betrieben der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung.

- 39.2.** Auch wenn die Kopfquoten überdurchschnittlich hoch sind, ist die Stadtgemeinde aus Sicht des LRH derzeit moderat verschuldet. Dies vor allem deshalb, weil der Schuldendienst im Kernhaushalt die Stadtgemeinde eher gering belastete und frei verfügbare Mittel vorhanden waren. Angesichts der anstehenden Großinvestitionen und damit verbundenen Darlehensaufnahmen geht der LRH aber davon aus, dass sich die Verschuldungssituation deutlich verschlechtern wird. Umso notwendiger wird es sein, die Überschüsse aus der laufenden Gebarung zu erhöhen.

Contracting-Modelle

40.1. Die „Altgemeinde“ Rohrbach schloss in der Vergangenheit mehrere Contracting-Verträge ab. Diese betrafen die Modernisierung der Straßenbeleuchtung in den Jahren 2002 und 2012 sowie die thermische Sanierung eines gemeindeeigenen Wohngebäudes im Jahr 2009. Ziel war es in beiden Fällen, durch Sanierung der Gebäude bzw. Modernisierung der Anlagen die Energiekosten deutlich zu senken und dadurch langfristig eine Amortisation der Investition zu erreichen. In einem Fall garantierte der Dienstleister (= Contractor) eine jährliche Einsparung von 48 Prozent der Energiekosten. Falls das Einsparungsziel im ersten Jahr nicht erreicht würde, stünde der Stadtgemeinde eine anteilige Rückzahlung zu.

Die Stadtgemeinde verfügte zum Prüfungszeitpunkt über keinerlei Aufzeichnungen bzw. Berechnungen zu den tatsächlichen bzw. eingesparten Energiekosten.

40.2. Der LRH kritisiert, dass die Stadtgemeinde zum Prüfungszeitpunkt keinen Überblick über die Vertragsinhalte der Contracting-Modelle bzw. über die Entwicklung der Energiekosten hatte. Sie sollte in einem ersten Schritt die jährlichen Energieeinsparungen nachvollziehen. In der Folge wären das Vertragswerk kritisch zu analysieren und klare Regelungen zu den Einsparungs- bzw. Rückzahlungsmodalitäten zu treffen. Der LRH ergänzt, dass die Stadtgemeinde die bestehenden Verpflichtungen aus den Contracting-Modellen in Höhe von 77.500 Euro zum Ende 2018 im Leasingnachweis auszuweisen hat.

Bankbestätigungen

41.1. Im Zuge der Prüfung der Verschuldungssituation forderte die Stadtgemeinde bei allen Geschäftsbanken Bankbestätigungen an. Durch die Bestätigungen konnten die erfassten Bankverbindungen und die Höhe der im Kassenabschluss und Schuldennachweis des RA gezeigten Stände abgeglichen werden. Auch sollten die Banken etwaige auf die Namen der „Altgemeinden“ lautende Konten melden.

41.2. Zusammenfassend hält der LRH hinsichtlich der Bankbestätigungen Folgendes fest:

- Vereinzelt waren Zeichnungsberechtigungen bei den Girokonten noch auf ehemalige Mandatare bzw. Mitarbeiter der „Altgemeinden“ festgelegt. Die Stadtgemeinde aktualisierte die Zeichnungsberechtigungen noch im Zuge der Prüfung.
- Ein Kontokorrentkonto der Stadtgemeinde für das ehrenamtlich geführte Eisenbahnmuseum in Berg sowie eine diesbezügliche Bargeldkassa waren nicht im Kassenabschluss ausgewiesen. Diese Geldbestände wären entweder umgehend in den Kassenbestand aufzunehmen oder die Gebarung des Museums von einem anderen Rechtsträger (idealerweise Heimatverein) zu übernehmen.

- Im Zuge der Erhebungen zum Eisenbahnmuseum wurde auch die Gebarung des Buchdruckmuseums thematisiert. Diesbezüglich wären die Vermögensverhältnisse des Museumsinventars zwischen Stadtgemeinde und einem Privatunternehmen zu klären.

Förderungen und freiwillige Leistungen

- 42.1.** Die Stadtgemeinde erstellte für das Jahr 2018 eine Auflistung über die von ihr geleisteten Subventionen und Zuschüsse. Im Betrag von 138.100 Euro sind unter anderem Leistungen für die Kirchenrenovierung (45.000 Euro), Sportförderung (28.000 Euro) sowie Musikförderung (11.500 Euro) enthalten. Im Rahmen der Fördergewährung waren von den jeweiligen Organisationen Verwendungsnachweise zu erbringen.
- 42.2.** Aus Sicht des LRH sollte die Stadtgemeinde Förderrichtlinien für bestimmte Lebensbereiche erarbeiten und diese mit konkreten Wirkungszielen verknüpfen. Dabei sollten bislang gewährte Förderungen auf ihre Angemessenheit geprüft werden. Der LRH weist darauf hin, dass diesbezüglich auch nicht verrechnete Betriebskosten (z.B. im Sportbereich) kritisch zu hinterfragen sind.

Vermögensbewertung

- 43.1.** Die Vermögenserfassung wird von der Finanzverwaltung mit Unterstützung der Bauverwaltung durchgeführt. Die Gebäude und Straßen waren zum Prüfungszeitpunkt noch nicht vollständig erfasst. Die Grundstücke waren ebenfalls nur teilweise bewertet und wurden mittlerweile aufgearbeitet.
- 43.2.** Da der VA für das Jahr 2020 bereits auf Basis der VRV 2015 zu erstellen ist, muss bis zu diesem Zeitpunkt auch das Vermögen erfasst sein. Die Stadtgemeinde hat die restlichen Vermögenswerte ehestmöglich zu erheben. Auf eine entsprechende Dokumentation der zugrundeliegenden Berechnungen ist aufgrund der bevorstehenden Pensionierungen in der Finanzverwaltung verstärkt zu achten.

Vergütungen Verwaltung

- 44.1.** An Vergütungen wurden in den Jahren 2015 bis 2017 jeweils nur die Personalausgaben für zwei Bedienstete in der Steuerbuchhaltung auf die Ansätze Wasser und Kanal verbucht. 2018 wurden erstmals Personalausgaben für alle Mitarbeiter der Finanzverwaltung anteilig auf die Bereiche Wasser und Kanal umgelegt. Sämtlichen anderen Ansätzen wurden seit der Fusion keine Vergütungen angelastet.
- 44.2.** Die Leistungen der Verwaltung sollten in Zukunft auf alle entsprechenden Verwaltungszweige umgelegt werden. Hierzu wären entsprechende Aufzeichnungen zu führen. Durch das Fehlen von Vergütungsbuchungen wurden bis dato auf den einzelnen Ansätzen nicht alle Ausgaben ausgewiesen.

BETEILIGUNGSUNTERNEHMEN

Sparkasse Mühlviertel West Bank Aktiengesellschaft

45.1. Seit deren Umwandlung von einer Gemeindesparkasse in eine Aktiengesellschaft im Jahr 1996 ist die Stadtgemeinde Rohrbach mit 12 Prozent an der Sparkasse Mühlviertel West Bank AG beteiligt. Fünf weitere ehemalige Haftungsgemeinden der Region halten Anteile am Kreditinstitut, sodass insgesamt 60 Prozent der Anteile von Gemeinden gehalten werden. In einem Syndikatsvertrag sind zwischen den sechs Gemeinden weitere Details zur Beteiligung geregelt. Beispielsweise verpflichten sich die Gemeinden zur gemeinsamen Wahrung von mindestens 51 Prozent der Firmenanteile.

Im RA der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg ist die Beteiligung mit 4,36 Mio. Euro ausgewiesen. Im Zusammenhang mit der Beteiligung waren keine Haftungen der Stadtgemeinde gegenüber der Gesellschaft feststellbar. Eine aktuelle Bewertung der Gesellschaft ist der Stadtgemeinde nicht bekannt. Die jährliche Dividende von zuletzt 83.700 Euro kommt zur Gänze dem Gemeindehaushalt zugute.

45.2. Der LRH hält fest, dass Erträge aus der Beteiligung der Stadtgemeinde an der Sparkasse Mühlviertel West Bank AG den Gemeindehaushalt in den letzten Jahren deutlich gestärkt haben und eine wesentliche Grundlage für die Leistungsfähigkeit des Haushalts waren. Beispielsweise entspricht die Dividende des Jahres 2018 ca. 20 Prozent der nicht gesetzlich zweckgebundenen Zuführungen an den ao. H.¹⁹ Der LRH weist aber gleichzeitig darauf hin, dass die Beteiligung an einem Bankinstitut mit Risiken behaftet ist. Aus Sicht des LRH sollte sich die Stadtgemeinde deshalb auch regelmäßig über den aktuellen Wert der Beteiligung informieren.

45.3. *Die Stadtgemeinde hält fest, dass eine Information über den aktuellen Wert der Beteiligung für die Erfassung des Vermögenshaushaltes im Rahmen der VRV 2015 erforderlich ist; somit wird eine regelmäßige Information gewährleistet werden. Es gibt bereits die mündliche Zusage der Sparkasse Mühlviertel West Bank AG, dass die Information im Dezember 2019 übermittelt wird.*

VFI der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg & Co KG

46.1. Der Verein zu Förderung der Infrastruktur Rohrbach-Berg & Co KG wurde zum Zweck der Vorsteuerersparnis im Jahr 2006 von der Stadtgemeinde Rohrbach gegründet und verwaltet mehrere kommunale Gebäude. Die Stadtgemeinde bezahlt eine monatliche Miete an die Gesellschaft, woraus die Tilgungen für ein Darlehen beglichen werden können. Ende 2018 waren daraus 98.500 Euro aushaftend. Gleichzeitig betrug die Liquidität der

¹⁹ Zuführungen bereinigt um zweckgebundene Interessentenbeiträge von 333.500 Euro.

Gesellschaft 171.400 Euro. Als Obfrau des Vereins fungiert die Amtsleiterin, Kassierin ist die Leiterin der Finanzabteilung.

- 46.2.** Noch im Zuge der Einschau regte der LRH an, dass die Gemeinde-KG den ausstehenden Darlehensbetrag zur Gänze tilgen und somit Zinsen sparen sollte. Die Stadtgemeinde kam dieser Empfehlung umgehend nach. Ergänzend empfiehlt der LRH, dass der Gemeinderat eine Freizeichnungs-erklärung gegenüber den Organen des KG-Vereines entsprechend dem Muster der Aufsichtsbehörde unterfertigt.
- 46.3.** Die Stadtgemeinde teilt mit, dass eine entsprechende Freizeichnungs-erklärung vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 10.09.2019 bereits beschlossen wurde.

GEMEINDEEINRICHTUNGEN

Gemeindeeinrichtungen mit überörtlichem Charakter

Allgemeines

- 47.1.** Die Stadtgemeinde betreibt einige Gemeindeeinrichtungen, die auch verstärkt von Schülern bzw. Bürgern anderer Gemeinden genutzt werden. Es handelt sich dabei insbesondere um das Veranstaltungszentrum Centro, die Bezirkssporthalle, die Sportanlage inklusive Kunstrasenfeld sowie das Freibad. Im Jahr 2018 stellen sich die Haushaltsergebnisse dieser Gemeindeeinrichtungen im RA wie folgt dar:

Tabelle 11: Haushaltsergebnisse überörtlicher Gemeindeeinrichtungen

2018	Sport- anlage	Bezirks- sporthalle	Freibad	VAZ Centro	Gesamt
	in Euro				
Einnahmen	24.403	148.955	90.811	74.593	338.762
Ausgaben	82.807	136.856	159.054	125.812 ²⁰	504.530
Haushaltsergebnis	-58.404	12.099	-68.243	-51.219	-165.767

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Stadtgemeinde

Anzumerken ist, dass der Arbeitsaufwand der Amtsverwaltung nicht in den Ausgaben verbucht ist. Dieser würde die Ergebnisse deutlich verschlechtern, da beispielsweise die Vermietung des Kunstrasenfeldes und der Bezirkssporthalle, das Veranstaltungsmanagement sowie der Vertrieb von Familienkarten für das Freibad im Gemeindeamt durchgeführt werden.

Über den genauen Anteil der Nutzung dieser Einrichtungen durch Bürger anderer Gemeinden lagen bislang keine gesicherten Daten vor. Beim Freibad erhebt die Stadtgemeinde seit Juni 2019 die Herkunft der Besucher systematisch im Rahmen des Zutritts. Erste Auswertungen zeigten dabei,

²⁰ ohne Berücksichtigung von Mieten an die Gemeinde-KG über 55.526 Euro

dass 25 Prozent der Tagesgäste aus Rohrbach-Berg stammten, 60 Prozent aus den restlichen Gemeinden des Bezirks und 15 Prozent aus anderen Regionen.

- 47.2.** Der LRH hält fest, dass die Stadtgemeinde eine Reihe an regional bedeutsamen Leistungen anbietet und auch kostenmäßig abdeckt. Aus Transparenzgründen sollte die Stadtgemeinde die tatsächlichen Abgänge der Einrichtungen ausweisen und realistische Verwaltungskostentangenten verbuchen. Beim Freibad wären neben den Tagesgästen auch die Saisonkartenbezieher in die Besuchsstatistiken miteinzurechnen. In der Folge wären auch für die anderen Bereiche Überlegungen anzustellen, wie der Anteil an Bürgern anderer Gemeinden möglichst exakt gemessen werden kann, um in Zukunft über entscheidungsrelevante Informationen zu verfügen.

Festzuhalten ist generell, dass die Lasten von Gemeinden in Bezug auf die Erbringung von regionalen Versorgungsfunktionen ungleich verteilt sind. Die derzeit bestehenden Aufteilungsschlüssel im Finanzausgleich (z.B. abgestufter Bevölkerungsschlüssel) berücksichtigen dies nur unzureichend, weil insbesondere kleinregionale Zentren unter 10.000 Einwohnern nicht gesondert entlastet werden.²¹ Das bestätigt aus Sicht des LRH die grundsätzliche Notwendigkeit, im Rahmen eines aufgabenorientierten Finanzausgleichs u.a. überörtliche Leistungen abzugelten; dadurch würde die Versorgungsfunktion dieser Zentrumsgemeinden ausreichend berücksichtigt.

Zu den einzelnen Gemeindeeinrichtungen merkt der LRH Folgendes an:

Sportanlage inklusive Kunstrasenfeld

- 48.1.** Die Sportanlage umfasst neben einem Vereinsgebäude unter anderem ein Fußballfeld mit einer 400-Meter-Laufbahn sowie das bezirkswweit einzige Kunstrasenfeld. Die Stadtgemeinde betreut dabei die gesamte Sportanlage (inkl. Instandhaltung und Mäharbeiten), sodass ein hoher jährlicher Fehlbetrag entsteht. Der Aufwand in der Gemeindeverwaltung für die Vermietung des Kunstrasenfeldes konnte über ein Online-Reservierungssystem reduziert werden. Die im Rahmen der Vermietung eingehobenen Stundensätze liegen auf landesweit üblichem Niveau.

Die Sportanlage sowie das Vereinsgebäude werden auch intensiv vom ortsansässigen Sportverein genutzt, wobei die Benützung vertraglich geregelt ist.

- 48.2.** Der LRH hält in diesem Zusammenhang fest, dass das Vertragswerk nicht mehr mit der tatsächlichen Nutzung bzw. der finanziellen Abgeltung (z.B. hinsichtlich maximaler Nutzung, Abgeltung von Betriebskosten, exakte Leistungsabgrenzungen zwischen Verein und Stadtgemeinde) übereinstimmt. Deshalb sollte der Vertrag in Abstimmung mit dem Sportverein überarbeitet werden.

²¹ vgl. Studie KDZ/TU Wien zur Bestimmung der regionalen Versorgungsfunktion von Gemeinden (2016), https://www.bmf.gv.at/budget/finanzbeziehungen-zu-laendern-und-gemeinden/KDZ_TU_Regionale_Versorgungsfunktion.pdf?67runc; 11.03.2019

Bezirkssporthalle

- 49.1.** Die Bezirkssporthalle erzielte in den letzten Jahren durchwegs positive Betriebsergebnisse. Dies war vor allem auf die gute Auslastung der Halle zurückzuführen (insbesondere durch Bundesschulen). Festzuhalten ist allerdings, dass Teile der Einnahmen wieder im Subventionsweg an örtliche Vereine rückerstattet werden.

Die Reservierung und Abrechnung erfolgt bei der Bezirkssporthalle eigenständig über den Hallenwart, die Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben in der Finanzverwaltung.

- 49.2.** Bei den eingehobenen Tarifen gibt es im Vergleich zu anderen Sporthallen Optimierungspotential (insbesondere bei jenen für Wettkämpfe und sonstigen Veranstaltungen). Aus risikoorientierter Sicht wird es weiters notwendig sein, dass die Finanzverwaltung zur exakten Nachverfolgung vorab über den Belegungsplan informiert ist. Geprüft werden sollte weiters die Umstellung der Reservierungen auf ein Online-Tool ähnlich dem Kunstrasenfeld.

Veranstaltungszentrum Centro

- 50.1.** Das Veranstaltungszentrum Centro dient neben der Funktion als Veranstaltungssaal auch den angrenzenden höheren Schulen als Turnsaal. Die Gemeindeverwaltung übernimmt die Vermietung des Saales; das Management von Kulturveranstaltungen führt ein privater Verein durch, welcher eine jährliche Subvention von der Stadtgemeinde erhält (7.500 Euro im Jahr 2018). Bei Veranstaltungen übernimmt ein privater Pächter die Bewirtung. Dennoch verursacht der Betrieb des VAZ jährlich Fehlbeträge von durchschnittlich 40.000 Euro.

- 50.2.** Der LRH empfiehlt zur Verbesserung des Ergebnisses der Gemeindeeinrichtung eine Erhöhung der Benützungstarife. Bei der Verpachtung der Gastronomie wäre die Umstellung auf ein umsatz- bzw. auslastungsabhängiges Pachtentgelt anzudenken.

Freibad „AquaRo“

- 51.1.** Das Freibad bietet mit Schwimmbecken, Wasserrutsche, Sprungturm und Kinderbereich ein attraktives Badeangebot. Die jährlichen Fehlbeträge lagen in den letzten Jahren bei durchschnittlich ca. 80.000 Euro. Die Eintrittspreise wurden zuletzt im Jahr 2018 erhöht. Der Ausgabendeckungsgrad pendelte seit 2015 zwischen 40 und 67 Prozent.

- 51.2.** Auch wenn der Ausgabendeckungsgrad im Vergleich zu anderen Freibädern tendenziell hoch ist, reicht die derzeitige Tarifgestaltung beim Freibad bei weitem nicht aus, um die anfallenden Ausgaben zu decken. Eine sukzessive Erhöhung der Eintrittspreise (zumindest Indexanpassung) wäre deshalb weiterhin geboten.

- 51.3.** *Die Stadtgemeinde teilt diesbezüglich mit, dass bereits fixiert wurde, die Eintrittspreise für die Badesaison 2020, nach der umfangreichen Preiserhöhung 2018, wieder indexanzupassen.*

Vermietungen und Verpachtungen

Allgemeines

- 52.1.** Die Stadtgemeinde vermietet 20 Wohneinheiten in zwei Wohnanlagen, Räumlichkeiten in der Villa Sinnenreich, dem Haus der Familie und drei weiteren Adressen dauerhaft an Mieter. Um die gemeindeeigenen Gebäude in einem für Mieter attraktiven Zustand zu erhalten, werden in den nächsten Jahren bei einigen Gebäuden erhöhte Instandhaltungsaufwendungen getätigt werden müssen. Rücklagen dafür sind für keines der Gebäude vorhanden. Die Bandbreite der entrichteten Mietentgelte ist sehr groß. Dies ist zum Teil auf den sanierungsbedürftigen Zustand der Gebäude zurückzuführen.
- 52.2.** Der LRH ist der Auffassung, dass es keine Kernaufgabe der Gemeinde ist, Wohnungen, Vereins- und Geschäftsräumlichkeiten zur Verfügung zu stellen und diese zu verwalten. Da die Stadtgemeinde die Finanzierung der geplanten mittelfristigen Projekte nur mit einer erheblichen Neuverschuldung realisieren wird können, sollte der Gemeinderat eine langfristige Strategie über die weitere Verwendung der vermieteten Gebäude festlegen. Insbesondere sollte die Veräußerung von Gebäuden geprüft werden.

Darüber hinaus wären für anstehende Investitionen Rücklagen zu bilden. Dabei sollte die Stadtgemeinde bei dauerhaften Vermietungen jedenfalls die durch die Mieter entstandenen Betriebskosten mit den Betriebskostenersatzern abdecken können. Der LRH hält weiters fest, dass die Räumlichkeiten teils zu sehr günstigen Konditionen vermietet werden. Näheres wird in den folgenden Berichtspunkten ausgeführt:

Wohngebäude

53.1. Die Stadtgemeinde vermietet auf zwei Liegenschaften, der Stifterstraße und der Hopfengasse, insgesamt 20 Wohneinheiten. In der Stifterstraße werden zwölf Wohnungen zwischen 48 m² und 76 m² vermietet. Die letzten Sanierungsmaßnahmen betrafen einen Fenstertausch im Jahr 2006 und eine Außenhautsanierung im Jahr 2010. Fünf Wohnungen wurden in den letzten Jahren generalsaniert (jeweils ca. 50.000 Euro ohne Bauhofleistungen). Bei den verbleibenden Wohnungen ist eine Generalsanierung nach Ende der derzeitigen Mietverhältnisse geplant. Bei den generalsanierten Wohnungen wurde der Mietzins angepasst. Die Hauptmieten je m² liegen zwischen 4,09 Euro und 4,72 Euro.

In der Hopfengasse vermietet die Stadtgemeinde sieben Wohnungen zu jeweils 4,41 Euro/m² und eine Wohnung zu 2,39 Euro/m².²² Das Gebäude wurde 1884 erbaut und 2006 generalsaniert; größere Investitionen bzw. Instandhaltungen stehen laut Aussage der Stadtgemeinde in den nächsten Jahren daher nicht an. Die Haushaltsergebnisse der gemeindeeigenen Wohngebäude stellten sich zwischen 2013 und 2018 wie folgt dar:

Tabelle 12: Haushaltsergebnisse gemeindeeigene Wohngebäude

	2013	2014	2015	2016	2017	2018
	in Euro					
Stifterstraße	-44.157	-78.881	9.125	11.558	10.312	-55.769
Hopfengasse	1.278	-1.030	3.404	4.207	-2.613	-1.300
Summe Haushaltsergebnisse	-42.878	-79.911	12.529	15.765	7.700	-57.069

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Stadtgemeinde

Der Jahresvergleich zeigt, dass die Sanierungen von Wohnungen in der Stifterstraße zu einem negativen Haushaltsergebnis der Wohngebäude führten. In den Jahren mit positiven Haushaltsergebnissen wurden bis dato keine Rücklagen gebildet.

53.2. Die Stadtgemeinde sollte über eine Verwertung der Wohngebäude, insbesondere jenes in der Stifterstraße, beraten, noch bevor die Ausgaben für die ausstehenden Generalsanierungen der Wohnungen getätigt werden.

Villa Sinnenreich

54.1. Im Erdgeschoss der Villa Sinnenreich befindet sich das Museum „sinnenreich“ zum Thema Wahrnehmung und Sinnestäuschung. Im Obergeschoß befinden sich Räumlichkeiten, welche von der Stadtgemeinde vermietet werden. Einerseits wird ein Seminarraum (39 m²) mit zwei angrenzenden Räumlichkeiten (jeweils 35 m²) nach Bedarf und andererseits

²² Die Lage der Wohnung in der Wohnanlage erschwert eine Vermietung.

sind zwei weitere Räumlichkeiten (Tagungsraum mit 49 m² und kleineres Büro mit 27 m²) ständig vermietet.

Im Museum waren in den Jahren 2013 bis 2018 zwei Gemeindebedienstete mit insgesamt zwischen 0,75 und 0,83 VZÄ angestellt. Ein Verein gestaltet ehrenamtlich Sonderausstellungen und unterstützt den laufenden Betrieb bzw. betreibt die Führungen im Museum. Die Haushaltsergebnisse stellten sich wie folgt dar:

Tabelle 13: Haushaltsergebnisse Villa Sinnenreich

	2013	2014	2015	2016	2017	2018
	Rohrbach	Rohrbach	Rohrbach-Berg	Rohrbach-Berg	Rohrbach-Berg	Rohrbach-Berg
	in Euro					
Ausgaben	100.280	81.152	80.109	76.387	92.148	83.390
Einnahmen	72.187	77.883	73.481	82.904	83.949	76.346
<i>Leistungserlöse Museum</i>	53.942	65.321	60.067	71.698	70.739	59.342
<i>Vermietungen</i>	13.777	11.737	8.823	9.249	6.119	4.719
<i>Sonstige Einnahmen</i>	4.468	825	4.591	1.957	7.090	12.286
Haushaltsergebnis	-28.093	-3.269	-6.628	6.517	-8.199	-7.044

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Stadtgemeinde

Die Leistungserlöse des Museums stellen den wesentlichen Anteil der Einnahmen dar. Bei den Einnahmen der Vermietung zeigt sich im Vergleich der Jahre 2013 mit 2018 ein erheblicher Rückgang. Dies war darauf zurückzuführen, dass sich das Ausmaß der ständigen Vermietung ab 2014 bzw. 2017 reduzierte und erst ab September 2018 wieder ein Mieter gefunden wurde.

- 54.2.** Der LRH bewertet es als positiv, dass eine Räumlichkeit seit 2018 wieder dauerhaft vermietet wird. Er begrüßt das ehrenamtliche Engagement des Vereins, wodurch ein geringerer Personaleinsatz der Stadtgemeinde und dadurch in einem Jahr ein positives Haushaltsergebnis ermöglicht wurde.

Haus der Familie

- 55.1.** Die fusionierte Stadtgemeinde nutzte von Mai 2015 bis Oktober 2017 das ehemalige Amtsgebäude von Berg als Sitz der Verwaltung. Nachdem die Umbau- und Sanierungsmaßnahmen abgeschlossen waren, siedelte die Verwaltung in das erweiterte Amtsgebäude am Stadtplatz von Rohrbach-Berg um. Die vormals von der Verwaltung genutzten Räumlichkeiten im ehemaligen Gemeindeamt Berg standen somit frei. Da im Gebäude bereits vor der Fusion eine Kinderbetreuungseinrichtung untergebracht war, positionierte die Stadtgemeinde das Gebäude als „Haus der Familie“ und akquirierte Mieter für zwei leerstehende Räumlichkeiten, die im fachlichen Zusammenhang mit Kinderbetreuung stehen (siehe Berichtspunkt 12).

Ein Raum im Ausmaß von 57 m² wurde an eine Spielgruppe gegen einen monatlichen Kostenbeitrag von 100 Euro ab September 2018 zur Verfügung gestellt. In den Monaten Juni bis August sind keine Zahlungen zu leisten. Darüber hinaus sind keine Betriebskosten zu leisten. Den Einnahmen von 400 Euro für die Monate September bis Dezember 2018 stand im Jahr 2019 eine Subvention an die Spielgruppe in gleicher Höhe aus den Verfügungsmitteln gegenüber. Eine weitere ehemalige Bürofläche im Ausmaß von 59 m² ist seit Oktober 2017 leerstehend.

- 55.2.** Der LRH ist der Ansicht, dass der Kostenbeitrag von 100 Euro für die Vermietung an die Spielgruppe bereits günstig bemessen ist. Daher sollten die Beiträge nicht im Nachhinein durch Verfügungsmittel gefördert werden. Im Hinblick auf die leerstehende Bürofläche, sollte die Stadtgemeinde die Anstrengungen für eine dauerhafte Vermietung intensivieren.
- 55.3.** *Die Stadtgemeinde hält fest, dass über die Subvention an die Spielgruppe im Stadtrat beraten werden wird. Die dauerhafte Vermietung der leerstehenden Büroflächen stellt sich vor allem deswegen schwierig dar, da keine Barrierefreiheit gegeben ist. Weiters ist angedacht, die Räume eventuell als Erweiterungsflächen für den Kindergarten vorzusehen.*

Kindergarten und Krabbelstube

- 56.1.** In Rohrbach-Berg werden an zwei Standorten Kinderbetreuungseinrichtungen geführt; eine fünfgruppige Einrichtung (vier Kindergartengruppen und eine Krabbelstubengruppe) im ehemaligen Gemeindegebiet von Rohrbach und eine viergruppige Einrichtung (drei Kindergartengruppen und eine Krabbelstubengruppe) im Haus der Familie (ehemaliges Gemeindeamt von Berg). Beide Einrichtungen werden durch die Pfarrcaritas betrieben und die Räumlichkeiten durch diese angepachtet. Vertragliche Regelungen mit der Pfarrcaritas betreffend der Führung der Krabbelstubengruppen waren zum Prüfungszeitpunkt für keine der beiden Gruppen vorhanden.

Die Pfarrcaritas weist in den Abrechnungen keine Untergliederung zwischen Krabbelstuben- und Kindergartenkosten aus. Besucht ein gemeindefremdes Kind eine der Einrichtungen, werden von der Finanzverwaltung die jeweiligen Kosten angefordert und der Abgang je Krabbelstuben- bzw. Kindergartenkind berechnet.

Eine Untergliederung der Haushaltsansätze in Krabbelstube und Kindergarten ist ebenfalls nicht gegeben. Somit ist eine Kostenentwicklung von Krabbelstube und Kindergarten anhand der Ansätze nicht ersichtlich. An Abgangsdeckung wurden von 2016 bis 2018 jährlich zwischen 238.000 Euro und 310.000 Euro geleistet. Die Bediensteten kontrollieren die Abrechnungen der Pfarrcaritas nur auf ihre rechnerische Richtigkeit.

- 56.2.** Der LRH weist darauf hin, dass die Stadtgemeinde mit der Pfarrcaritas betreffend die Führung der Krabbelstuben eine vertragliche Regelung zu treffen hat. Die Abrechnungen sollten von der Stadtgemeinde getrennt nach Krabbelstuben- und Kindergartengruppen eingefordert werden. Anhand der Abrechnungen und sonstigen Informationen sollte die Stadtgemeinde

zumindest die durchschnittlichen Kosten je Gruppe und Kind sachlich nachvollziehen können. Weiters wären die Kindergarten- und Krabbelstubeneinrichtungen im Haushalt getrennt darzustellen.

Berggasse 24

- 57.1.** Im Objekt Berggasse 24, einem Gebäudekomplex des ehemaligen Schlosses Berg aus dem 17. Jhd. vermietet die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg 237 m² an einen Verein und 128 m² an eine gewerbetreibende Person. Beide Mieter erhielten in der Vergangenheit aufgrund von selbst getätigten Investitionen Mietfreistellungen. Mit dem Verein wurde aufgrund der getätigten Investitionen bis zum Jahr 2037 eine Mietfreistellung, bei früherer Auflösung des Mietvertrages eine andere Abgeltung, vereinbart. Die Einnahmen der Stadtgemeinde aus Miete und Betriebskosten beliefen sich zwischen 2013 und 2018 auf 3.200 Euro und 8.900 Euro jährlich. In den letzten Jahren wurden von Seiten der Stadtgemeinde jährlich weniger als 1.000 Euro in das Gebäude investiert.
- 57.2.** Der LRH hält fest, dass die Stadtgemeinde in den vergangenen Jahren nur geringe Investitionen in das Gebäude tätigte. In einem ersten Schritt wäre der Investitionsbedarf zu ermitteln. Darauf aufbauend sollte im Rahmen der langfristigen Gesamtstrategie für das Gebäudemanagement und im Sinne der Erhaltung der Substanz die weitere Vorgangsweise festgelegt werden.

Linzer Straße 3

- 58.1.** Im Stadtzentrum liegt das im Gemeindeeigentum befindliche „Grundbuchsgebäude“ bzw. „alte Bezirksgericht“, welches ca. 1880 errichtet wurde. Die letzte Sanierung liegt bereits Jahrzehnte zurück. Derzeit werden die Räumlichkeiten von vier Vereinen angemietet. An Mieteinnahmen und Betriebskostenersätzen wurden zwischen 2013 und 2018 jährlich zwischen 4.900 und 7.100 Euro eingenommen. Ein Verein erhält die Räumlichkeiten seit 2015 mietfrei. Für einen weiteren Verein wurde das Jahr 2018 aufgrund der Prüfung des LRH nachverrechnet. Die Räumlichkeiten befinden sich größtenteils in einem sanierungsbedürftigen Zustand.

Die Stadtgemeinde strebt schon seit Jahren einen Verkauf des Gebäudes an. Ein Schätzgutachten aus dem Jahr 2011 ermittelte den Verkehrswert der Liegenschaft mit 339.500 Euro. Im Jahr 2018 wurde ein Optionsvertrag inkl. Kaufpreisangebot in der Höhe von 276.673 Euro beschlossen. Die höheren Abschläge im Kaufpreisangebot wurden mit der schwierigen Verkaufssituation begründet. Der Optionsnehmer äußerte den Wunsch ein kreatives Zentrum für Startups, Jungunternehmer und KUMs zu betreiben. Im Optionsvertrag ist daher angeführt, dass die Liegenschaft für ein „Startup- und Dienstleistungszentrum oder sonstige“ herangezogen werden soll. Das Optionsrecht erlischt nach 24 Monaten.

- 58.2.** Der LRH ist der Ansicht, dass die gewählte Formulierung im Punkt I „Vertragsgegenstand“ im Optionsvertrag einen größeren Spielraum für die Ausgestaltung des Betriebskonzeptes zulässt, als ursprünglich im Ge-

meinderat kommuniziert. Die Stadtgemeinde hätte deshalb eine Einschränkung in der zukünftigen Art der Nutzung (beschränkt auf Startup- und Dienstleistungszentrum) vertraglich genauer festlegen sollen.

Sonstige Veranstaltungsräumlichkeiten

- 59.1.** Neben dem Centro und der Bezirkssporthalle (siehe Berichtspunkte 50 und 51) finden auch in der Villa Sinnenreich, dem Haus der Familie und vereinzelt in den Schulen Veranstaltungen statt. Neben den von der Stadtgemeinde angebotenen Räumlichkeiten werden unter anderem in der Stocksporthalle, der Arbeiterkammer, dem Pfarrzentrum und den Bundes-schulen Veranstaltungen abgehalten. Auch gibt es Überlegungen für einen Veranstaltungsbereich im Rahmen des Hallenbadprojekts (siehe Berichtspunkt 26).
- 59.2.** Der LRH stellt fest, dass in der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg in einer Vielzahl von Räumlichkeiten Veranstaltungen stattfinden. In Bezug auf das Angebot der Stadtgemeinde hält es der LRH für zweckmäßig, dieses auf weniger Räumlichkeiten zu beschränken, um eine bessere Auslastung zu erzielen. Beispielsweise sollte der derzeit leer stehende Trauungs- und Sitzungssaal im Haus der Familie nicht wie angedacht, künftig zu Veranstaltungszwecken herangezogen werden, sondern eine Nutzung für die Kinderbetreuung oder dauerhafte Vermietung geprüft werden.
- 59.3.** *Von Seiten der Stadtgemeinde wird mitgeteilt, dass ein Veranstaltungsbereich im Rahmen des Hallenbadprojektes nicht angedacht ist.*

Bauhof

- 60.1.** Mit Mai 2019 waren im Bauhof elf Personen mit 10,6 VZÄ beschäftigt. Wesentliche Aufgabenbereiche des Bauhofs sind der Winterdienst, die Straßenreinigung, die Grün- und Parkanlagenpflege, die Betreuung des Freibades und die Wasser- und Kanalanlageninstandhaltung. Zudem wurden in den letzten Jahren einige Wasserhausanschlüsse hergestellt und verrechnet.

Die Dienstzeiten des Bauhofes waren vor der Fusion in Rohrbach in einem Dienstzeitrahmen von Montag bis Donnerstag von jeweils 6:00 bis 18:00 Uhr, Freitag von 6:00 bis 12:00 Uhr festgelegt.

In Berg waren fixe Arbeitszeiten von Montag bis Donnerstag von jeweils 7:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr, Freitag von 7:00 bis 11:00 Uhr gegeben.

Nach der Fusion verständigte man sich auf folgende Dienstzeiten:

Tabelle 14: Dienstzeiten Bauhof

Winterdienstzeit (1.11. bis 31.3.)	Mo - Do	7:00 bis 12:00 Uhr 12:30 bis 16:30 Uhr
	Fr	7:00 bis 11:00 Uhr
Sommerdienstzeit (1.4. bis 31.10.)	Mo - Do	6:30 bis 12:00 Uhr 12:30 bis 17:00 Uhr
	Fr	6:30 bis 11:00 Uhr

Quelle: LRH-eigene Darstellung aufgrund der Dienstanweisung für den handwerklichen Dienst

In der Sommerdienstzeit summiert sich die Arbeitszeit von Montag bis Donnerstag auf 40 Stunden. An Freitagen arbeiten zwei Mitarbeiter 4,5 Stunden. Im Gegenzug endet in der darauf folgenden Woche deren Dienst am Donnerstag bereits um 12:00 Uhr.

In Rohrbach entleerte der Bauhof vor der Fusion an den Wochenenden jeweils an Samstagen und Sonntagen die öffentlichen Abfallbehälter. In der Sommerdienstzeit nahm er zusätzlich das Blumengießen an den Wochenenden vor. Diese Regelung wurde in die fusionierte Gemeinde übernommen und es fallen für diese Tätigkeiten an Samstagen und Sonntagen ca. ein bis zwei Stunden an.

Die Mehrleistungsausgaben im Vergleich der Altgemeinden zur fusionierten Gemeinde erhöhten sich von ca. 13.000 Euro im Jahr 2014 auf 33.000 Euro im Jahr 2018. Die Vergütungen der Bauhofleistungen werden nur zu Jahresende im Haushalt eingebucht.

- 60.2.** Der LRH erachtet das derzeit in Anwendung befindliche starre Arbeitszeitmodell als nicht mehr zeitgemäß. Die Beginnzeit sollte in den Wintermonaten jedenfalls nicht später sein als in den übrigen Monaten. Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde, wieder auf ein flexibleres Arbeitszeitmodell zu wechseln, um Überstunden zu reduzieren. Weiters ist es nicht zwingend notwendig, Hausanschlüsse für die Wasserversorgung durch den Bauhof herzustellen. Der LRH hinterfragt auch kritisch, ob ein regelmäßiges Entleeren der Mistkübel an Samstagen und Sonntagen erforderlich ist. Das Gießen der Blumen sollte ebenfalls nur in Ausnahmefällen an den Wochenenden durchgeführt werden.

Die Bauhofvergütungen sollten zumindest einmal im Quartal verbucht werden. Ansonsten können Voranschlagsüberschreitungen unterjährig unbemerkt bleiben; damit ist auch eine Steuerung nur bedingt möglich.

- 60.3.** Die Stadtgemeinde weist darauf hin, dass die Entwicklung des Arbeitszeitmodells am Bauhof ein Prozess im Rahmen der Fusion war. Dieses Modell hat sich auf Grund der für die Organisation und Planung des Arbeitsablaufes erforderlichen Mitarbeiterbesprechungen am Morgen bzw. am Abend bewährt.

AUSGEWÄHLTE BAUVORHABEN

Sanierung und Erweiterung Rathaus Rohrbach-Berg

61.1. Die Amtsgebäude in den Altgemeinden waren derart dimensioniert, dass ohne Um- bzw. Zubaumaßnahmen die zusammengeführte Verwaltung in keinem der beiden Platz gefunden hätte. Die Stadtgemeinde Rohrbach beauftragte daher im Februar und März 2015 ein Architekturbüro mit der Bestandsaufnahme der Objekte des bestehenden Rohrbacher Rathauses und des angrenzenden Gebäudes sowie der Erstellung einer Machbarkeitsstudie samt Grobkostenschätzung. Die Kennzahlen des Projekts stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 15: Eckdaten Rathaussanierung und -erweiterung

Bezeichnung	Kennzahl	
geplante Projektkosten ²³	3.291.500 Euro	
Finanzierung lt. Finanzierungsplan	Eigenmittel Gemeinde:	964.500 Euro
	Ersatz Unternehmen:	240.000 Euro
	BZ-Mittel:	1.800.000 Euro
	BZ-Mittel Fusionsbonus:	287.000 Euro
Bauzeit (inkl. Abbrucharbeiten)	4/2016 bis 10/2017	
Finanzierungsgenehmigung	03.08.2016	
abgerechnete Gesamtkosten	3.374.600 Euro ²⁴	

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Unterlagen der Stadtgemeinde

Die beauftragte Machbarkeitsstudie wies aus, dass für die räumlichen Erfordernisse der fusionierten Verwaltung das angrenzende Gebäude benötigt wurde. Daraufhin erteilte der Gemeinderat von Rohrbach im April 2015 die Vergabe des Planungsauftrags für die Erweiterung und Sanierung des Rathauses in der Höhe von 93.600 Euro. In der Auftragsvergabe waren die angrenzenden Bauteile (Betriebsfläche des angrenzenden Unternehmens) nicht erfasst. Im Februar 2016 erteilte der Gemeinderat Rohrbach-Berg dem gleichen Architekten der Planungsauftrag für die zugekauften Gebäudeanteile um 23.400 Euro. Schlussendlich rechnete der Architekt die Planungsleistungen mit ca. 115.000 Euro ab. Derselbe Architekt wurde mit der Bauleitung des Vorhabens beauftragt (70.500 Euro netto). Bei keiner der Vergaben wurden Vergleichsangebote eingeholt.

61.2. Der LRH hält fest, dass die Aufträge von Rohrbach und Rohrbach-Berg für Planungsleistungen insgesamt den Schwellenwert von 100.000 Euro für Direktvergaben überschritten. Er weist darauf hin, dass bei derartigen

²³ inkludieren einen Grundankauf in der Höhe von 240.000 Euro

²⁴ ohne Berücksichtigung einer nachträglichen Steuergutschrift von 90.800 Euro

Dienstleistungen das Bundesvergabegesetz zu berücksichtigen ist. Die Stadtgemeinde hat daher in Zukunft bei Vergaben an Architekten betreffend der Planung, Oberleitung und örtlichen Bauaufsicht mehrere Angebote einzuholen.

- 62.1.** Die Finanzierung des Bauvorhabens wurde am 3.8.2016 vom zuständigen Mitglied der Oö. Landesregierung genehmigt. Zu diesem Zeitpunkt waren bereits Gewerke im Ausmaß von ca. 1,9 Mio. Euro im Gemeinderat vergeben und über 200.000 Euro an Rechnungen beglichen.
- 62.2.** Der LRH kritisiert, dass das Projekt trotz fehlender gesicherter Finanzierung begonnen wurde, bereits vorab Aufträge in hohem Ausmaß vergeben wurden und Zahlungen erfolgten. Vorhaben dürfen erst dann begonnen werden, wenn die Finanzierung gesichert ist.²⁵

Der LRH mahnt daher ein, dass Rohrbach-Berg künftig die Bauvorhaben im Rahmen der Vorgaben der Oö. Gemeindeordnung abzuwickeln hat.

Sanierung der Bezirkssporthalle

- 63.1.** Die Bezirkssporthalle, welche im Jahr 1979 errichtet worden war, ist nach rd. 40 Betriebsjahren sanierungsbedürftig. Nach ersten Maßnahmen im Jahr 2017 (Sanitäranlagen, barrierefreier Zugang) sollte der Hauptteil der Generalsanierung im Jahr 2019 durchgeführt werden. Dafür versuchte die Stadtgemeinde im Jahr 2018, von mehreren Förderstellen Finanzierungsversprechen für die voraussichtlichen Gesamtkosten von 1,44 Mio. Euro zu erhalten. Mit dem Bund wurde ein Nachtrag zur Stammvereinbarung abgeschlossen und eine Bundesförderung von 678.400 Euro vereinbart. Hinsichtlich Landeszuschuss bzw. BZ-Mittel erfolgten nach positiver Begutachtung durch die Landessportdirektion schriftliche Zusagen der zuständigen Mitglieder der Oö. Landesregierung bzw. wurde eine Fördervereinbarung unterzeichnet. Das für die Gemeindefinanzierung zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung wies im Rahmen dieser Vereinbarung darauf hin, dass mit der Realisierung des Projektes erst nach gesicherter Gesamtfinanzierung und der Genehmigung des aufsichtsbehördlichen IKD-Finanzierungsplanes durch den Gemeinderat begonnen werden darf.

²⁵ siehe § 80 Abs. 2 Oö. GemO 1990

Die Gesamtfinanzierung stellte sich im Antrag der Stadtgemeinde auf Gewährung von BZ-Mitteln vom November 2018 wie folgt dar:

Tabelle 16: Finanzierung Sanierung Bezirkshallenbad

Bezeichnung	in Euro
Anteilsbeitrag o. H.	372.400
Anteil Landesschulrat (BRG)	775.857
Förderung Kommunalinvestitionsgesetz	95.757
Landeszuschuss	109.000
BZ-Mittel	87.000
Gesamt	1.440.014

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Unterlagen der Stadtgemeinde

Anzumerken ist, dass sich der im Vergleich zur Vereinbarung erhöhte Bundeszuschuss aus einer noch nicht zugesagten Förderung für nicht eingebaute Sportgeräte ergab.

Der Gemeinderat beschloss die Finanzierung des Projektes im Dezember 2018. Der Baubeginn erfolgte wie geplant Mitte April 2019. Die Finanzierung wurde im Juli 2019 vom zuständigen Mitglied der Oö. Landesregierung endgültig genehmigt. Das Vorhaben selbst war zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht abgeschlossen.

- 63.2.** Der LRH kritisiert, dass die Vorgangsweise bei diesem Projekt hinsichtlich der Finanzierung nicht den Richtlinien für die Gewährung von BZ-Mitteln bzw. den Vorgaben des Kostendämpfungsverfahrens entsprach. So war der BZ-Antrag der Stadtgemeinde zum Zeitpunkt des Baubeginns noch nicht endgültig vom Land genehmigt. Insbesondere die Höhe des Bundesbeitrags war zum Zeitpunkt des Baubeginns noch nicht gesichert. Der LRH weist weiters darauf hin, dass entsprechend den Richtlinien zur Gewährung von BZ-Mitteln ein Baubeginn erst nach Vorliegen eines aufsichtsbehördlichen Finanzierungsplans erfolgen darf.

Die Stadtgemeinde hat in Zukunft die Landesvorgaben durchgängig einzuhalten. Dies bedeutet unter anderem auch, dass der Gemeinderat zuerst den Finanzierungsplan (Finanzierungsdarstellung) des Landes zu beschließen hat und erst dann der Baubeginn erfolgen darf. Weiters wäre ein möglicher zusätzlicher Förderbeitrag durch den Bund vorab zu vereinbaren gewesen.

ANSCHLUSSPFLICHT WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG

Wasserversorgung

64.1. Die Anschlusspflicht an eine Gemeinde-Wasserversorgungsanlage besteht gemäß Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 dann, wenn der Wasserbedarf der Objekte aus dieser Anlage gedeckt werden kann und die kürzeste, in Luftlinie gemessene Entfernung zwischen dem Objekt und dem für den Anschluss in Betracht kommenden Strang der Versorgungsleitung nicht mehr als 50 Meter beträgt. Im Herbst 2018 zeigte die Gemeindeverwaltung auf, dass bei einigen Liegenschaften die Anschlusspflicht beim Wasser nicht durchgesetzt worden war. Die Bauverwaltung prüfte daraufhin in Zusammenarbeit mit einem Ziviltechniker die Lage der verlegten Leitungen. Das vorläufige Ergebnis zeigte, dass bei 57 Liegenschaften die Anschlusspflicht an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage nicht durchgesetzt war.

Im Zuge von Erhebungen wurde offenkundig, dass bei ca. 20 dieser Objekte die Leitungen vom Bauhof errichtet waren. Die Stränge stellten sich in der Folge weder als wasserrechtlich bewilligt noch überprüft heraus.²⁶

Die Stadtgemeinde übermittelte jenen 37 Anschlusspflichtigen, bei denen die entsprechenden Teile der Wasserversorgungsanlage bereits kollaudiert sind, eine Information, dass eine Verpflichtung zum Anschluss besteht. Diese Information inkludierte bereits ein Gebührenberechnungsblatt mit der Höhe der Wasseranschlussgebühr.

64.2. Der LRH mahnt ein, dass die Stadtgemeinde die Anschlusspflicht an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage zu vollziehen hat. Mit dem Anschreiben an die Eigentümer der Objekte und der Berechnung der Anschlussgebühren wurden von der Stadtgemeinde erste Schritte gesetzt.

Der LRH weist weiters darauf hin, dass die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg den gesetzmäßigen Zustand herzustellen und um die erforderliche wasserrechtliche Bewilligung und Überprüfung der Ausführung der von ihr errichteten Wasserversorgungsanlagen nachträglich bei der Wasserrechtsbehörde anzuschauen hat.

65.1. Eine fehlende wasserrechtliche Bewilligung hat zur Folge, dass für diese Teile der Wasserversorgungsanlage keine Förderungen beantragt werden können. Sowohl in den Förderrichtlinien des Landes als auch in jenen der Kommunalkredit Public Consulting (KPC)²⁷ ist ein Antrag auf Förderungen nur unter Vorlage einer wasserrechtlichen Bewilligung möglich. Eine weitere Fördervoraussetzung ist, dass das Förderansuchen vor Beginn der Maßnahmen beim Amt der Landesregierung einzubringen ist. Bei den

²⁶ Die Grundwassernutzung ist gemäß Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959 wasserrechtlich bewilligungsfrei, wenn diese nur dem notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf eines Anwesens dient und in angemessenem Verhältnis zum eigenen Grund steht. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, bedarf eine Entnahme einer wasserrechtlichen Bewilligung. Ausgenommen davon sind bestimmte Vorleistungen und Sofortmaßnahmen gem. § 122 Abs. 1 und § 138 Abs. 3 WRG 1959.

²⁷ Die KPC zahlt Förderungen des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus aus.

Investitions- und Finanzierungszuschüssen ist zudem angeführt, dass erste Zuschussleistungen aufgrund von vorgelegten Rechnungen erfolgen, bei der Endabrechnung müssen jedoch unter anderem die Unterlagen der durchgeführten wasserrechtlichen Kollaudierung vorgelegt werden, um die restlichen Zuschussleistungen zu erhalten.

Die Endabrechnungsunterlagen für die Förderungen der KPC sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung dem Amt der Oö. Landesregierung vorzulegen. Ein Versäumnis dieser Frist führt zwar grundsätzlich zu einem Ruhen der Förderung, jedoch werden die Gemeinden lt. Auskunft des Landes von der KPC an das Auslaufen der Frist in einem Schreiben erinnert.

Eine Förderung von Eigenleistungen des Bauhofs zur Errichtung von kommunalen Wasserversorgungsanlagen war in den Förderrichtlinien bis 2016 möglich und hätte bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen (insbesondere der Bewilligung der Anlage und der Zustimmung der Förderstelle) beantragt werden können. Nach Auskunft der zuständigen Abteilung des Landes, wurden von der Stadtgemeinde keine diesbezüglichen Ansuchen gestellt.

65.2. Der LRH weist darauf hin, dass die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg für die nicht bewilligten Teile der Wasserversorgungsanlage im Nachhinein keine Fördermittel mehr beantragen kann.²⁸ Da Eigenleistungen bis zu den Richtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 grundsätzlich förderfähig waren, geht der LRH davon aus, dass durch die fehlenden Beantragungen den Altgemeinden finanzielle Mittel entgingen.

66.1. Die Erreichung der Förderungsziele des Bundes wird unter anderem anhand der erhobenen Leitungslängen von öffentlichen Wasserleitungen im digitalen Leitungsinformationssystem gemessen. Die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg hat betreffend die Wasserversorgungsanlagen bis dato keine Eingaben in das Leitungsinformationssystem getätigt.

Die Eingabe ist für die Gemeinden nicht verpflichtend. Jedoch setzt die Gewährung einer Förderung mit Bundesmitteln voraus, dass bei Reinvestitionen (z.B. Sanierungen oder Erneuerungen bereits bestehender Wasserversorgungsanlagen) ein Reinvestitionsplan vorgelegt wird, der zum Zeitpunkt der Einreichung des Förderungsansuchens beim Amt der Landesregierung nicht älter als ein Jahr ist.²⁹ Ein Reinvestitionsplan im Sinne der Förderrichtlinien ist eine zusammenfassende Darstellung der in den nächsten 10 Jahren geplanten Maßnahmen unter Verwendung der Informationen aus dem digitalen Leitungsinformationssystem.³⁰

66.2. Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde, den Bestand an Leitungen der Wasserversorgungsanlage, welcher im Zeitraum seiner Überprüfung mit einem Ziviltechniker erhoben wurde, in das Leitungsinformationssystem einzupflegen.

²⁸ davon ausgenommen sind bestimmte Vorleistungen und Sofortmaßnahmen gem. § 122 Abs. 1 und § 138 Abs. 3 WRG 1959

²⁹ siehe § 7 Abs. 12 der Förderrichtlinie für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016

³⁰ siehe § 3 Abs. 17 der Förderrichtlinie für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016

- 67.1.** Von einer Wasserversorgungsanlage im Sinne des WRG 1959 kann erst dann gesprochen werden, wenn die Überprüfung der Ausführung nach den Bestimmungen des WRG 1959 erfolgte und eine konsensgemäße Herstellung mittels Bescheid ausgesprochen wurde.³¹ Fehlt dieser Überprüfungsbescheid, hat es zur Folge, dass die Anschlusspflicht an die Gemeindegewasserversorgungsanlage nicht durchgesetzt werden kann.³²

Der LRH erhob im Rahmen seiner Überprüfung, ob das Fehlen von wasserrechtlichen Bewilligungen und Überprüfungen in Rohrbach-Berg einen Einzelfall oder einen häufigeren Missstand in den Gemeinden darstellt. Dazu erhielt er von den zuständigen Landesstellen³³ die Auskunft, dass wasserrechtliche Bewilligungen und Überprüfungen in den öö. Gemeinden häufig fehlen.

- 67.2.** Für den LRH ist die derzeitige Situation problematisch, insbesondere weil in solchen Fällen die gesetzliche Anschlusspflicht nicht vollzogen werden kann. Auf die Herstellung eines gesetzkonformen Zustandes wäre daher hinzuwirken. Der LRH empfiehlt dem Land OÖ, die öö. Gemeinden auf die derzeit gültige Rechtslage und die damit verbundenen Pflichten sowie allfällige weitreichende Folgen hinzuweisen.

Abwasserbeseitigung

- 68.1.** Die Grenze für eine Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation liegt ebenfalls bei 50 Meter Entfernung zwischen dem Objekt und dem in Betracht kommenden Kanalstrang. Ein Abgleich der eventuell fehlenden Anschlüsse an die Abwasserentsorgung muss von der Gemeindeverwaltung noch erarbeitet werden.
- 68.2.** Der LRH mahnt ein, dass die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg eine vollständige Erhebung der fehlenden Anschlusspflichten durchzuführen hat. In der Folge wäre die Anschlusspflicht zu vollziehen.

³¹ siehe § 121 WRG 1959

³² siehe Erkenntnis des VwGH vom 13.11.1990, Zl. 90/07/0052

³³ Abteilung Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht (AUWR) und Direktion Inneres und Kommunales

ZUSAMMENFASSUNG DER EMPFEHLUNGEN

69.1. Nachstehend fasst der LRH die Empfehlungen an die geprüften Stellen zusammen:

An das Land Oberösterreich:

- a) Das Land OÖ sollte seine Strategie in Bezug auf Gemeindefusionen präzisieren und stärker steuernd eingreifen. Insbesondere wären auch konkrete Ziele hinsichtlich Anzahl an Fusionen, räumlicher Verteilung bzw. Zeithorizont festzulegen und den oö. Gemeinden entsprechend zu kommunizieren (Berichtspunkt 19).
- b) Die Direktion Inneres und Kommunales (IKD) sollte einen grundsätzlichen Leitfaden für die administrative Abwicklung einer Gemeindefusion erarbeiten. Sollte sich das Land dazu entschließen, Fusionen künftig stärker zu forcieren, wären die nötigen personellen Ressourcen für Beratung und Unterstützung in der IKD vorzusehen (Berichtspunkt 20).
- c) Auf Basis der Ergebnisse des Projekts „Upper Region 2030“ sollte das Land OÖ einen regionalen Infrastrukturplan entwickeln. Dieser sollte in der Folge mit den Vorgaben der Gemeindefinanzierung Neu verschränkt werden (Berichtspunkt 22).
- d) Um eine mittelfristig unüberschaubare Kooperationsstruktur in OÖ zu vermeiden, sollte das Land OÖ im Rahmen der Weiterentwicklung die Bestimmungen der Gemeindefinanzierung Neu konkretisieren (Berichtspunkt 23).
- e) Das Land OÖ sollte für Hallenbäder anhand des zu erarbeitenden regionalen Infrastrukturplanes den Standortgemeinden einen jährlichen Fixbetrag – beispielsweise aus dem Strukturfonds der Gemeindefinanzierung Neu – zugestehen (Berichtspunkt 29).
- f) Im Hinblick auf fehlende wasserrechtliche Bewilligungen und Überprüfungen bei Wasserversorgungsanlagen sollte das Land OÖ die Gemeinden auf die derzeit gültige Rechtslage und damit verbundene Pflichten und weitreichende Folgen hinweisen (Berichtspunkt 67).

An die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg

- a) Für die Weiterentwicklung der Stadtgemeinde wird es erforderlich sein, klare strategische Zielsetzungen auch schriftlich festzulegen (Berichtspunkte 1 und 2).
- b) Die Stadtgemeinde sollte die nach wie vor bestehenden, fusionsbedingten Einsparungspotentiale bei Personal, Gerätschaften und Gebäuden sukzessive realisieren (Berichtspunkt 3).

- c) Die Stadtgemeinde sollte künftig Augenmerk darauf legen, die Ausgaben für Mehrleistungen wieder auf das Niveau des Jahres 2014 zurückzuführen (Berichtspunkt 5).
- d) Die Stadtgemeinde sollte die Ursachen für die fehlende Ausgabenreduktion der EDV-Ausgaben hinterfragen (z.B. durch Vergleich der Leistungsumfänge) (Berichtspunkt 7).
- e) Die Stadtgemeinde sollte versuchen die Auslastung der Geräte so zu steuern, dass ältere Geräte nicht mehr durch Neuanschaffungen ersetzt werden müssen (Berichtspunkt 8).
- f) Der Abgang des Sommerkindergartens sollte nach Möglichkeit noch weiter reduziert werden (Berichtspunkt 13).
- g) Die Stadtgemeinde sollte beim geplanten Hallenbadprojekt aus finanziellen Gründen von der Errichtung eines Wellnessbereiches Abstand nehmen (Berichtspunkt 24).
- h) Die Stadtgemeinde sollte im Falle des Erwerbs der Liegenschaften und des anschließenden Abschlusses von Baurechtsverträgen mit privaten Investoren für ein Hotel- oder Kinoprojekt auf die Angemessenheit des Baurechtszinses achten. Bei der Realisierung von Baumodulen unter Mitbeteiligung privater Betreiber ist auf ein klares Vertragswerk zu achten (Berichtspunkt 26).
- i) Die Stadtgemeinde hat bei der Beschlussfassung von künftigen Auftragsvergaben die Oö. GemO zu befolgen. Zudem sind Vergaben nach den Bestimmungen des BVergG 2018 durchzuführen (Berichtspunkt 27).
- j) Die Stadtgemeinde sollte in Verhandlungen mit dem Bund über einen angemessenen Bundesbeitrag für Finanzierung und Betrieb des Hallenbades treten (Berichtspunkt 28).
- k) Die organisatorischen Grundlagen der Verwaltung (Geschäftsverteilungsplan und Arbeitsplatzbeschreibungen) sollten weiter vereinheitlicht werden (Berichtspunkt 30).
- l) Die Stadtgemeinde sollte konkrete Überlegungen für die Einarbeitung des neuen Leiters der Finanzverwaltung anstellen. Darauf aufbauend bedarf es in der Folge einer Neuverteilung der Aufgaben in der gesamten Finanzverwaltung (Berichtspunkt 30).
- m) Eine ausgewogene Aufgabenverteilung in der Bauverwaltung ist mittelfristig anzustreben. Die Funktion des Sekretariats wäre qualitativ um eine Assistenzfunktion zu erweitern ohne dabei die Personalkapazitäten zu erhöhen. In der Amtsverwaltung sollte eine Ansprechperson für Kindergartenangelegenheiten definiert werden (Berichtspunkt 30).
- n) Die Zulage einer Mitarbeiterin auf GD 18 ist einzustellen (Berichtspunkt 31).
- o) Die Amtsleiterin sollte mittelfristig ihr Basiswissen in Bezug auf Haushaltsmanagement stärken (Berichtspunkt 32).

- p) Die Stadtgemeinde sollte im Rahmen der Adaptierung der Geschäftsverteilung bzw. der Arbeitsplatzbeschreibungen auch Ziele für die Weiterbildung festlegen und ein Weiterbildungskonzept erarbeiten (Berichtspunkt 32).
- q) Die Stadtgemeinde sollte ihre Prozesse sukzessive weiter erheben und die Ergebnisse folglich zu Unterstützungszwecken in der täglichen Verwaltungsarbeit einsetzen (Berichtspunkt 32).
- r) Insbesondere zur Erhebung der Stimmungslage in Bezug auf die Gemeindefusion und damit verbundene Leistungsänderungen sollte eine Bürgerbefragung durchgeführt werden (Berichtspunkte 13 und 32).
- s) Um der Bevölkerung einen Überblick über die Leistungen der Verwaltung zu geben, sollte ein standardisierter Bericht entwickelt werden (Berichtspunkt 32).
- t) Die Maßnahmen zur Verbesserung des Betriebsklimas sind fortzuführen (Berichtspunkt 33).
- u) Die zweckgebundenen Interessentenbeiträge sind entweder für die Wasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung zu verwenden oder in Form eines inneren Darlehens darzustellen. Die Stadtgemeinde hat die Darstellung im Rücklagennachweis entsprechend zu berichtigen (Berichtspunkte 34 und 38).
- v) Die Stadtgemeinde sollte Vorhaben erst dann beginnen bzw. fortführen, wenn die dafür vorgesehenen Einnahmen gesichert sind (Berichtspunkt 34).
- w) Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde, die Prioritätenreihung zu überarbeiten und Projekte im Hinblick auf die Realisierungszeiträume zu strecken bzw. notfalls gänzlich zu streichen. Die Stadtgemeinde sollte umgehend geeignete Maßnahmen setzen, um die Spielräume im Haushalt nachhaltig zu erhöhen (siehe Berichtspunkt 35).
- x) Die Stadtgemeinde sollte das Vertragswerk der Contracting-Modelle kritisch analysieren und klare Regelungen zu den Einsparungs- bzw. Rückzahlungsmodalitäten treffen. Die jährlichen Energieeinsparungen sollten nachvollzogen werden (siehe Berichtspunkt 40).
- y) Die Stadtgemeinde hat die Geldbestände des ehrenamtlich geführten Eisenbahnmuseums entweder umgehend in den Kassenbestand aufzunehmen oder die Gebarung an einen anderen Rechträger zu übergeben. Die Vermögensverhältnisse des Museumsinventars zwischen Stadtgemeinde und einem Privatunternehmen sind zu klären (siehe Berichtspunkt 41).
- z) Die Stadtgemeinde sollte Förderrichtlinien erarbeiten und diese mit konkreten Wirkungszielen verknüpfen. Bislang gewährte Förderungen sollten auf ihre Angemessenheit geprüft werden (siehe Berichtspunkt 42).
- aa) Die Stadtgemeinde hat die restlichen Vermögenswerte ehestmöglich zu erheben (siehe Berichtspunkt 43).

- bb) Die Leistungen der Verwaltung sollten in Zukunft auf alle entsprechenden Verwaltungszweige vergütet werden. Hierzu sind von der Stadtgemeinde entsprechende Aufzeichnungen zu führen (siehe Berichtspunkt 44).
- cc) Die Stadtgemeinde sollte sich regelmäßig über den aktuellen Wert der Beteiligung an der Sparkasse Mühlviertel West Bank AG informieren (siehe Berichtspunkt 45).
- dd) Der Gemeinderat sollte eine Freizeichnungserklärung gegenüber den Organen des KG-Vereines entsprechend dem Muster der Aufsichtsbehörde unterfertigen (siehe Berichtspunkt 46).
- ee) Der Vertrag über die Nutzung der Sportanlage sollte in Abstimmung mit dem Sportverein überarbeitet werden (siehe Berichtspunkt 48).
- ff) Die Finanzverwaltung sollte aus risikoorientierter Sicht vorab über den Belegungsplan der Sporthalle informiert werden (siehe Berichtspunkt 49).
- gg) Die Stadtgemeinde sollte zur Verbesserung des Ergebnisses des Veranstaltungszentrums die Benützungstarife erhöhen (siehe Berichtspunkt 50).
- hh) Zur Verbesserung des Ausgabendeckungsgrades sollten die Eintrittspreise beim Freibad sukzessive erhöht werden (zumindest Indexanpassung) (siehe Berichtspunkt 51).
- ii) Der Gemeinderat sollte eine langfristige Strategie über die Verwendung der vermieteten Gebäude festlegen. Insbesondere sollte die Veräußerung von Gebäuden geprüft werden (siehe Berichtspunkte 52 und 53).
- jj) Die Stadtgemeinde hat für anstehende Investitionen Rücklagen zu bilden (siehe Berichtspunkt 52).
- kk) Der Kostenbeitrag von 100 Euro für die Vermietung an die Spielgruppe sollte von der Stadtgemeinde nicht im Nachhinein durch Verfügungsmittel gefördert werden (siehe Berichtspunkt 55).
- ll) Im Hinblick auf die leerstehende Bürofläche im Haus der Familie sollte die Stadtgemeinde die Anstrengungen für eine dauerhafte Vermietung intensivieren (siehe Berichtspunkt 55).
- mm) Die Stadtgemeinde hat mit der Pfarrcaritas betreffend der Führung der Krabbelstuben eine vertragliche Regelung zu treffen. Die Abrechnungen sollten von der Stadtgemeinde getrennt nach Krabbelstuben- und Kindergartengruppen eingefordert werden (siehe Berichtspunkt 56).
- nn) Die Stadtgemeinde hat die Kindergarten- und Krabbelstubeneinrichtungen im Haushalt getrennt darzustellen (siehe Berichtspunkt 56).
- oo) Die Stadtgemeinde sollte den Investitionsbedarf beim Gebäude Berggasse 24 ermitteln. Aufgrund dessen sollte die weitere Vorgangsweise in der zu erarbeitenden langfristigen Strategie festgelegt werden (siehe Berichtspunkt 57).

- pp) Die Stadtgemeinde sollte das Angebot auf wenige Veranstaltungsräumlichkeiten beschränken, um eine bessere Auslastung zu erzielen. Beim derzeit leerstehenden Trauungs- und Sitzungssaal im Haus der Familie sollte eine Nutzung für die Kinderbetreuung oder dauerhafte Vermietung geprüft werden (siehe Berichtspunkt 59).
- qq) Die Stadtgemeinde sollte wieder auf ein flexibleres Arbeitszeitmodell für den Bauhof wechseln. Die Bauhofvergütungen sollten zumindest einmal im Quartal verbucht werden (siehe Berichtspunkt 60).
- rr) Bei Vergaben an Architekten betreffend der Planung, Oberleitung und örtlichen Bauaufsicht hat die Stadtgemeinde in Zukunft mehrere Angebote einzuholen (siehe Berichtspunkt 61).
- ss) Bauvorhaben sind im Rahmen der Vorgaben der Oö. Gemeindeordnung abzuwickeln. Die Stadtgemeinde hat die Landesvorgaben hinsichtlich der Finanzierung von Bauvorhaben einzuhalten (siehe Berichtspunkte 62 und 63).
- tt) Die Stadtgemeinde hat die Anschlusspflicht an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage zu vollziehen. Weiters ist um die erforderlichen wasserrechtlichen Bewilligungen und Überprüfungen der Ausführungen nachträglich beim Land OÖ anzusuchen (siehe Berichtspunkt 64).
- uu) Die Stadtgemeinde sollte den Bestand an Leitungen der Wasserversorgungsanlage in das Leitungsinformationssystem einpflegen (siehe Berichtspunkt 65).
- vv) Die Stadtgemeinde hat eine vollständige Erhebung der fehlenden Anschlusspflichten an die öffentliche Kanalisation durchzuführen (siehe Berichtspunkt 68).

2 Anlagen

2 Beilagen

Linz, am 19. November 2019

Friedrich Pammer
Direktor des Oö. Landesrechnungshofes

Ergebnisse der Mitarbeiterbefragung Stadtgemeinde Rohrbach-Berg

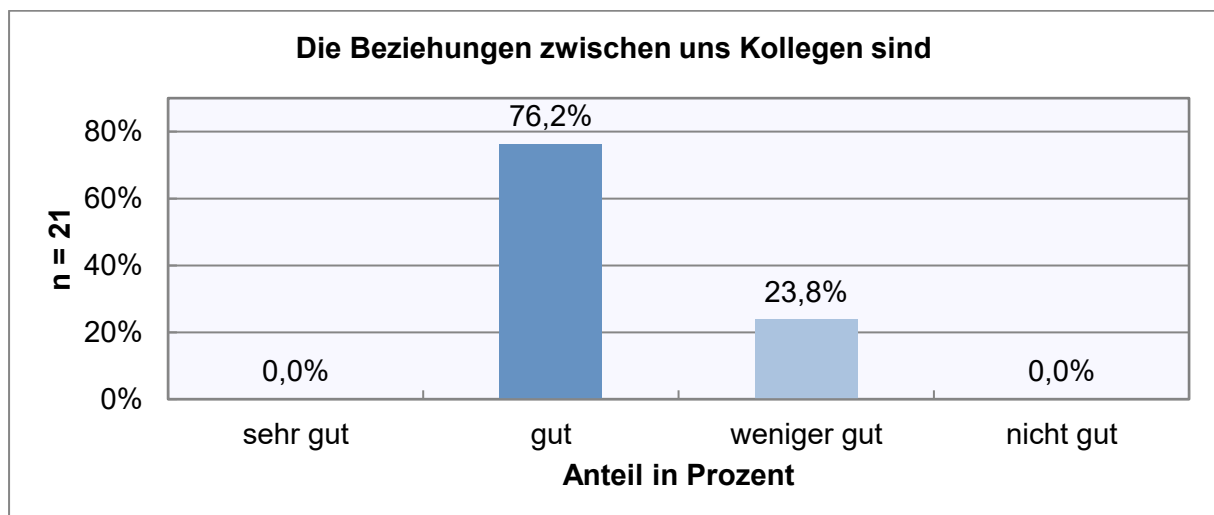
Im Zuge der Prüfung der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über das Betriebsklima in der Gemeindeverwaltung befragt. Insgesamt wurden 21 Mitarbeitern der Link zur Onlinebefragung übermittelt. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nahmen an der Befragung teil. Die Befragung zum Betriebsklima umfasste insgesamt 63 Fragen, die sich auf sieben verschiedene inhaltliche Bereiche aufteilten:

- Kollegenbeziehungen
- Vorgesetztenverhalten
- Organisation
- Information
- Mitsprache
- Interessenvertretung
- betriebliche Leistungen
- Gemeindefusion

Die acht inhaltlich unterschiedlichen Bereiche ergeben ein Bild über die Mitarbeiterzufriedenheit zum Zeitpunkt der Befragung.

In der Folge werden die ausgewerteten Ergebnisse der inhaltlich unterschiedlichen Bereiche grafisch dargestellt, die jeweils auf einen Gesamteindruck der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schließen lassen. Die wesentlichen Schlussfolgerungen daraus sind dem Gutachten zu entnehmen.

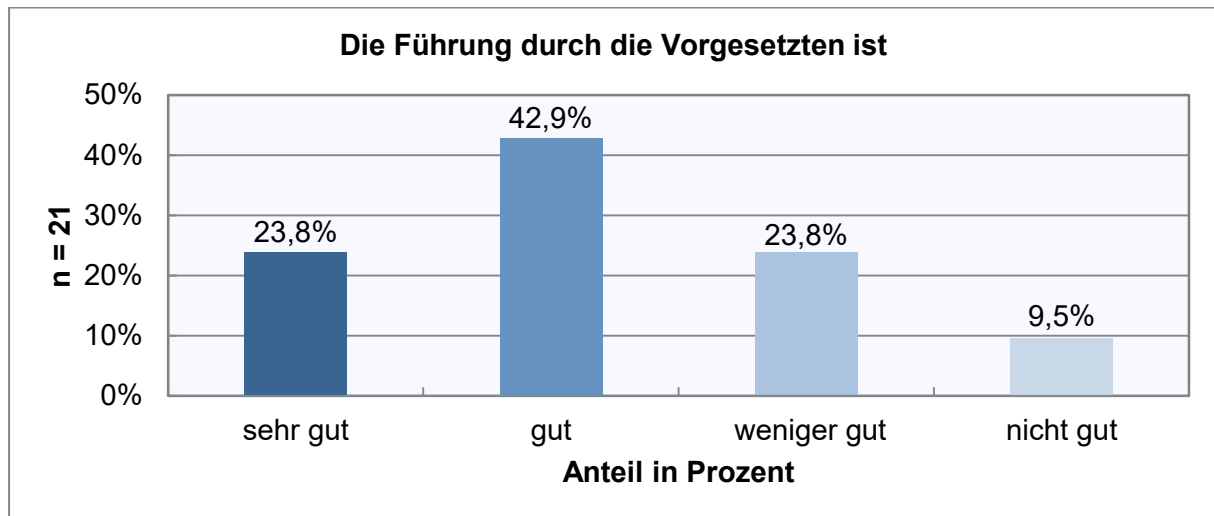
Kollegenbeziehungen¹



Die Beziehungen, die zwischen den Kollegen in einem Betrieb bestehen, sind ein ganz wesentlicher Bestandteil des Betriebsklimas. Sie zu gestalten, menschlich erfreulich zu machen, ist zu einem großen Teil Aufgabe der Mitarbeiter selbst. Der Erfolg hängt dabei vor allem von der Gesprächsfähigkeit und -bereitschaft sowie der menschlichen Reife der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab.

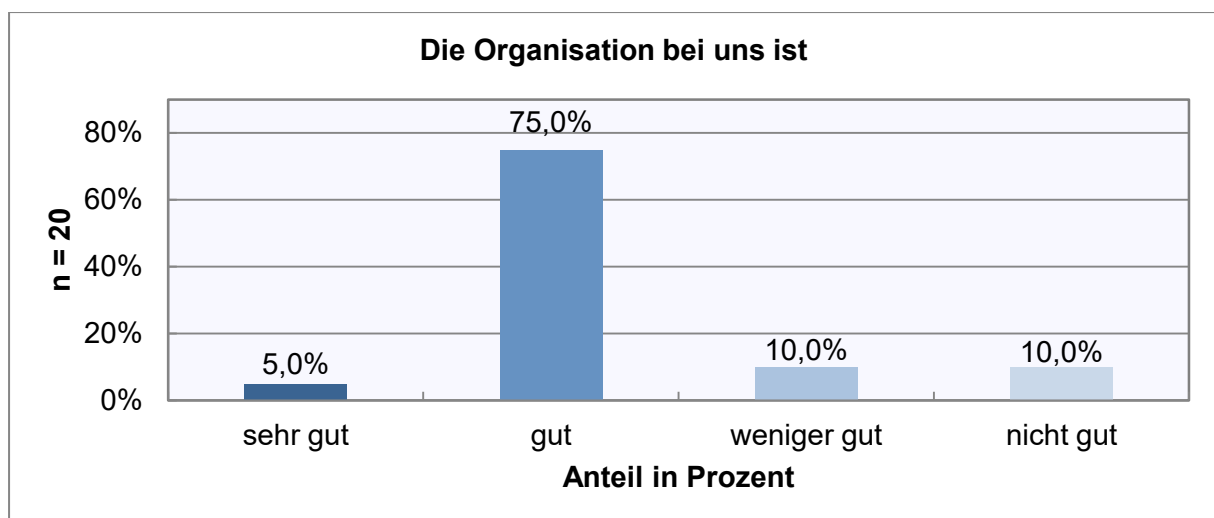
¹ Legende: N.....Anzahl der Antworten

Vorgesetztenverhalten

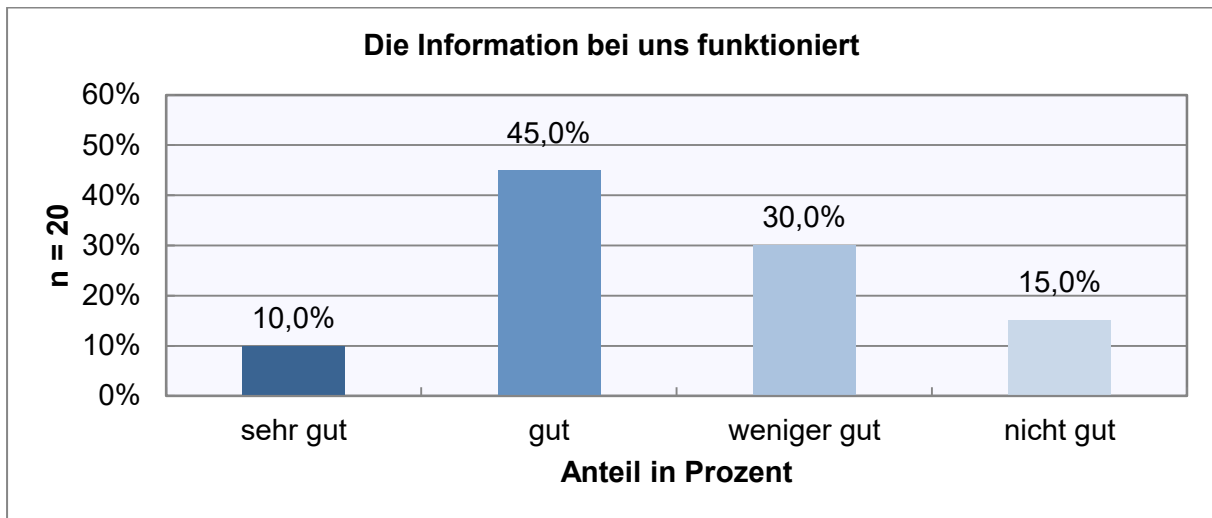
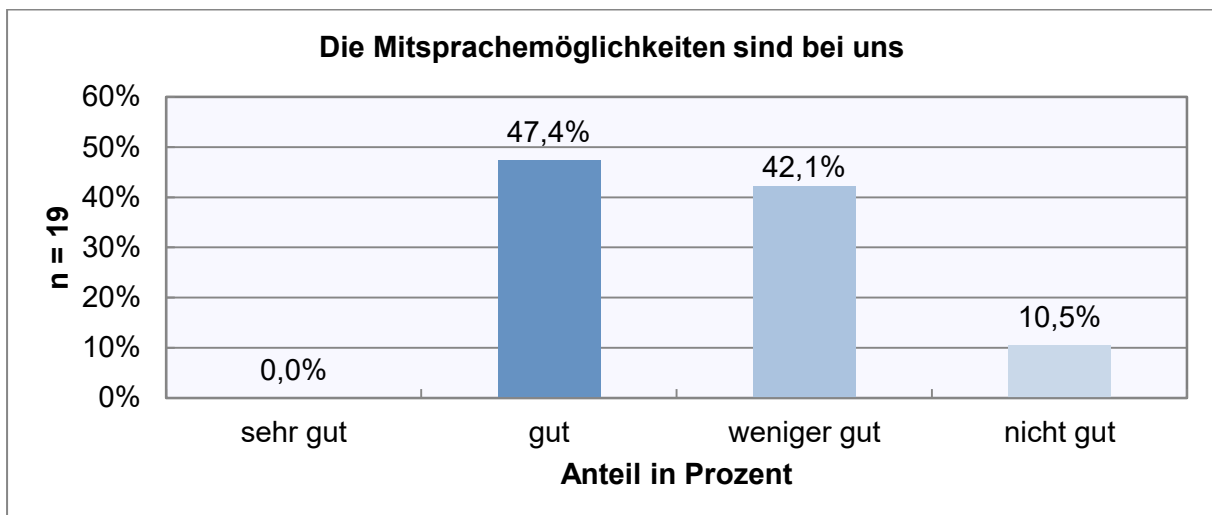


Das Betriebsklima wird maßgebend durch die Vorgesetzten gestaltet. Diese sind entscheidende Erfolgsfaktoren, wenn die erforderliche Kultur für eine moderne Verwaltung entwickelt werden soll.

Organisation

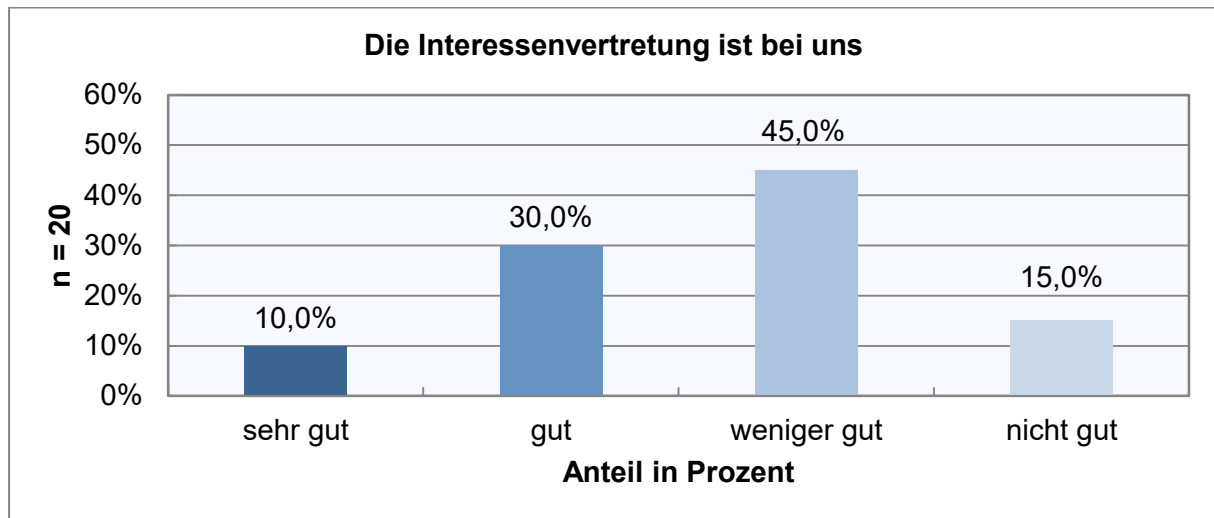


Eine effiziente Aufbau- und Ablauforganisation ist die Basis, auf der sich ein gesundes Betriebsklima erst entwickeln kann.

Information**Mitsprache**

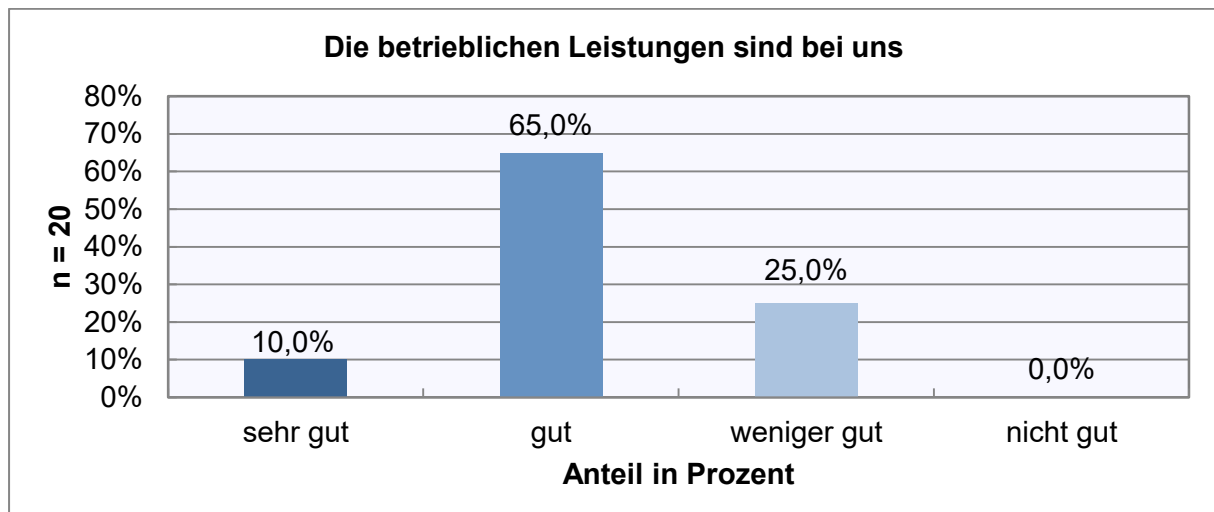
Öffentliche Verwaltungen sollten verstärkt ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter informieren und die Mitsprache in der Organisation ermöglichen. Eine transparente Informationspolitik sowie eine vertrauensvolle Kommunikation sind tragfähige Pfeiler einer gesunden Verwaltungskultur.

Interessenvertretung



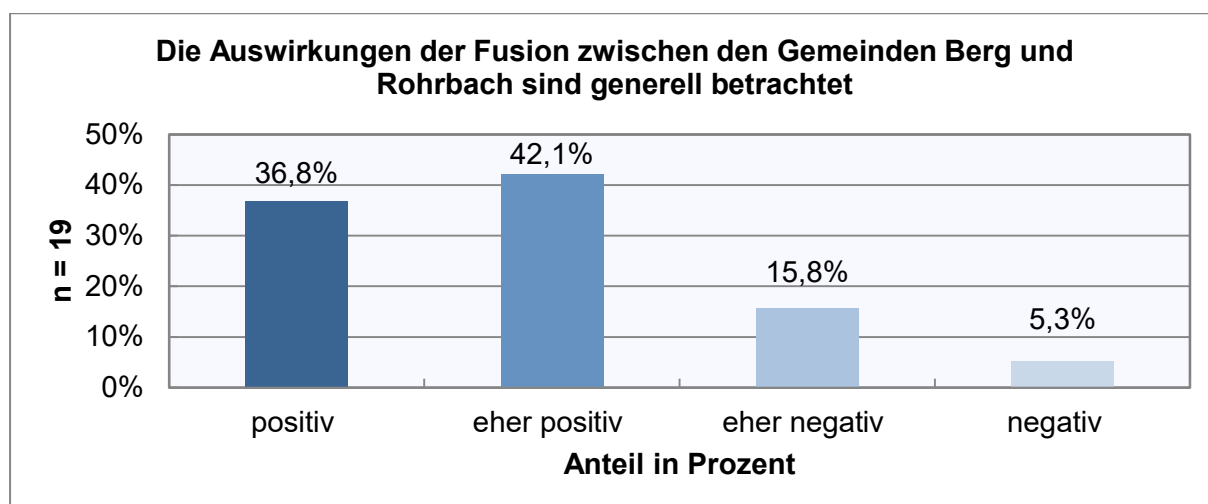
Es ist unumstritten, dass die reibungslose Zusammenarbeit zwischen Bediensteten, Personalvertretung und Führung dem Betriebsklima nützlich ist. Sie garantiert, dass die Interessen der Organisation und des Personals abgestimmt und zu einem tragfähigen Kompromiss gebracht werden.

Betriebliche Leistungen



Die innerbetrieblichen Leistungen fördern die positive Arbeitsatmosphäre und Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Qualität der Leistungen der Bediensteten hängt auch davon ab, in wie weit ihre Leistungen honoriert werden.

Fusion der Gemeinden



Die Fusion der Gemeinden Rohrbach in Oberösterreich und Berg bei Rohrbach zur Gemeinde Rohrbach-Berg wurde mit 01.05.2015 vollzogen. Die generelle Einschätzung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den Auswirkungen der Fusion umfasst sowohl verwaltungsinterne Veränderungen als auch allgemeine externen Veränderungen.

Rechnungsquerschnitt RA 2016 bis 2018

Teil 1							Laufende Gebarung						
KZ	Bezeichnung	2016	2017	2018	Veränderung								
		Summe o. H. und ao. H.			2017/18								
		in Tausend Euro			in Prozent								
Einnahmen der laufenden Gebarung													
10	Eigene Steuern	3.040	2.917	3.440	523	18							
11	Ertragsanteile	4.077	4.103	4.377	275	7							
12	Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen	1.809	1.875	1.953	78	4							
13	Einnahmen aus Leistungen	428	456	476	20	4							
14	Einnahmen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	511	470	493	22	5							
15	Laufende Transferzahlungen von Trägern d. öffentl. Rechts	402	440	686	246	56							
16	Sonstige laufende Transfereinnahmen	109	103	113	10	9							
17	Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmen und marktbestimmten Betrieben	18	0	0	0	0							
18	Einnahmen aus Veräußerung und sonstige Einnahmen	894	887	977	91	10							
19	Summe 1 (laufende Einnahmen)	11.288	11.250	12.514	1.264	11							
Ausgaben der laufenden Gebarung													
20	Leistungen für Personal	1.903	1.956	1.992	36	2							
21	Pensionen und sonstige Ruhebezüge	0	0	0	0	0							
22	Bezüge der gewählten Organe	177	173	171	-2	1							
23	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	319	358	356	-2	1							
24	Verwaltungs- und Betriebsaufwand	2.960	3.157	3.792	636	20							
25	Zinsen für Finanzschulden	103	108	108	0	0							
26	Laufende Transferzahlungen an Träger d. öffentl. Rechts	3.408	3.481	3.379	-102	3							
27	Sonstige laufende Transferzahlungen	488	489	537	48	10							
28	Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmen und marktbestimmten Betrieben	18	0	0	0	0							
29	Summe 2 (laufende Ausgaben)	9.376	9.720	10.334	614	6							
91	Saldo 1: Ergebnis der laufenden Gebarung	1.912	1.530	2.180	650	42							

Teil 2							Vermögensgebarung						
KZ	Bezeichnung	2016	2017	2018	Veränderung								
		Summe o. H. und ao. H.			2017/18								
		in Tausend Euro			in Prozent								
Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen													
30,31,32	Veräußerung von Vermögen	19	244	79	-164	68							
33	Kapitaltransferzahlungen von Trägern d. öffentl. Rechts	1.195	1.820	1.298	-522	29							
34	Sonstige Kapitaltransfereinnahmen	0	15	13	-2	12							
39	Summe 3: Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	1.214	2.078	1.390	-688	33							
Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen													
40	Erwerb von unbeweglichem Vermögen	3.192	3.550	1.636	-1.914	54							
41	Erwerb von beweglichem Vermögen	146	383	138	-245	64							
42	Erwerb von aktivierungsfähigen Rechten	0	4	4	0	0							
43	Kapitaltransferzahlungen an Träger d. öffentl. Rechts	0	16	45	29	2							
44	Sonstige Kapitaltransferzahlungen	349	478	36	-442	92							
49	Summe 4: Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	3.687	4.431	1.859	-2.572	58							
92	Saldo 2: Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	-2.473	-2.353	-469	1.884	80							
Saldo 1 + Saldo 2		-560	-823	1.710	2.534	308							

Rechnungsquerschnitt RA 2016 bis 2018

KZ	Bezeichnung	2016	2017	2018	Veränderung	
		Summe o. H. und ao. H.			2017/18	
		in Tausend Euro			in Prozent	
Einnahmen aus Finanztransaktionen						
50	Veräußerung v. Beteiligungen und Wertpapieren	0	0	0	0	100
51	Entnahmen aus Rücklagen	0	0	0	0	0
52	Einnahmen aus Rückzahlungen von Darlehen	0	2	0	-2	100
53	Entnahmen aus Rückzahlung von Bezugsvorschüssen	3	3	2	-1	40
54	Aufnahmen Finanzschulden von Trägern d. öffentl. Rechts	0	1	11	10	1.225
55	Aufnahme Finanzschulden von anderen Trägern	931	1.876	400	-1.476	79
56	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben	0	0	0	0	0
59	Summe 5: Einnahmen aus Finanztransaktionen	934	1.880	412	-1.468	78
Ausgaben aus Finanztransaktionen						
60	Erwerb v. Beteiligungen und Wertpapieren	0	0	0	0	100
61	Zuführung an Rücklagen	7	207	516	309	149
62	Gewährung von Darlehen an Träger d. öffentl. Rechts	0	0	0	0	0
63	Gewährung von Darlehen an andere und Bezugsvorschüssen	0	0	0	0	0
64	Rückzahlung von Finanzschulden bei Trägern d. öffentl. Rechts	58	509	1	-508	100
65	Rückzahlung von Finanzschulden bei anderen Trägern	707	721	1.316	595	83
66	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben	0	0	0	0	0
69	Summe 6: Ausgaben aus Finanztransaktionen	772	1.437	1.833	396	28
93	Saldo 3: Ergebnis der Finanztransaktionen	163	444	-1.421	-1.864	420
94	Saldo 4: Jahresergebnis ohne Verrechnungen zwischen o. H. und ao. H.	-394	-380	290	669	176

Übersicht Gesamthaushalt		2016	2017	2018
80	Einnahmen der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung <i>Summe 1, 3 und 5</i>	13.437	15.208	14.316
81	Zuführungen aus dem o. Haushalt und Rückführungen aus dem ao. Haushalt	1.104	522	865
82	Abwicklung Soll-Überschüsse Vorjahre	188	270	1.006
83	Abwicklung Soll-Abgang laufendes Jahr	0	0	0
79	Summe 7 (Gesamteinnahmen)	14.729	16.001	16.187
84	Ausgaben der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung <i>Summe 2, 4 und 6</i>	13.830	15.588	14.026
85	Zuführungen an den ao. Haushalt und Rückführungen an den o. Haushalt	1.104	522	865
86	Abwicklung Soll-Abgänge Vorjahre	485	966	2.081
87	Abwicklung Soll-Überschuss laufendes Jahr	0	0	0
89	Summe 8 (Gesamtausgaben)	15.420	17.076	16.972
99	Administratives Jahresergebnis <i>Summe 7 minus Summe 8</i>	-691	-1.075	-785



STADTGEMEINDE



Oö. Landesrechnungshof
Promenade 31
4020 Linz



GZ: 006-0/2019-Fe
Bearbeiter: Mag.ª Karin Fellhofer
Tel.: +43 (0)7289 6255-110
Fax: +43 (0)7289 6255-133
E-Mail: stadt@rohrbach-berg.ooe.gv.at
www.rohrbach-berg.at

Rohrbach-Berg, 18.10.2019

Initiativprüfung „Stadtgemeinde Rohrbach-Berg“ mit Schwerpunkt Kooperationen - Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Direktor Dr. Ing. Pammer,

zu der vom Oö. Landesrechnungshof am Mittwoch, 11. September 2019 übermittelten Besprechungsunterlage wird von Seiten der Stadtgemeinde wie folgt Stellung genommen:

Einleitend möchte sich der Bürgermeister im Namen der Mitarbeiter der Verwaltung bei Herrn Mag. Hammer und Frau Ratzenböck, MBA bedanken. Diese Prüfung wurde stets auf Augenhöhe und mit Rücksicht auf den laufenden Betrieb geführt.

Zu den einzelnen Punkten wird wie folgt ausgeführt:

- zu Pkt. 3.2. (Seite 8 und 9) - Realisierung der Einsparungspotentiale:
Die Realisierung dieser Einsparungsziele hat die Stadtgemeinde auf der Agenda. Wie dargestellt wurde eine wesentliche Personalmaßnahme durch die Zusammenführung der Leitung der Finanzverwaltung gesetzt. Der nächste Schritt soll durch Optimierung der gesamten Bauhofgebäude und Lagerflächen erfolgen. Ziel wäre es hier, langfristig ein Gebäude zu verkaufen.

Weitere Einsparungspotentiale werden selbstverständlich geprüft und diese dann sukzessive umgesetzt.

- zu Pkt. 17.2. (Seite 17) – Finanzkraftstärkung:
Angemerkt wird hier, dass die Altgemeinde Berg die Finanzzuweisung i.d.H.v. € 145.000,00 nicht mehr erhalten hätte, wenn die Bevölkerungszahl unter 2.500 Einwohner gesunken wäre (Verweis auf Pkt. 17.1).

- zu Pkt. 18.1. (Seite 17) – Kooperationsbonus:
Fusionsbonus (50% der Landesumlage 2016-2018) € 620 298,24
davon 2017 und 2018 für Rathaussanierung erhalten € 287 000,00

noch offen € 333 298,24

Die Stadtgemeinde geht davon aus, dass dieser offene Fusionsbonus als Rückersatz gewährt wird. Die diesbezügliche Auszahlung wird beim zuständigen Finanzreferenten spätestens 2020 beantragt.

- zu Pkt. 23.1. (Seite 20) – Standesamtsverband Rohrbach:
Die Stadtgemeinde möchte hier anmerken, dass der sehr kostengünstige Umbau in diesem Zusammenhang nur möglich war, da bei der Sanierung und Erweiterung des Rathauses in den Jahren 2016-2017 Raumreserven (größeres Archiv, Reservebüro) auf eigene Kosten geschaffen wurden. Es wäre daher eigentlich von Seiten des Landes zu überlegen, diese Raumreserven entsprechend zu fördern. Die Stadtgemeinde beabsichtigt in dieser Hinsicht Gespräche zu führen.
- zu Pkt. 24.2. (Seite 21) – Bedarf an einem Saunabereich nicht gegeben:
Die Stadtgemeinde prüft zur Zeit die Möglichkeit einer Kombination aus Hallenbad und Hotel mit Wellnessbereich. Das privat geführte Hotel könnte bei dieser Variante den Wellnessbereich mit Sauna für die Öffentlichkeit anbieten. Es wäre somit der sport- und bildungspolitische Auftrag durch die öffentliche Hand erfüllt und der Zusatznutzen mit dem Wellnessbereich würde von privater Seite angeboten.
- zu Pkt. 29.2. (Seite 2) – Anregung eines jährlichen Fixbetrages für Gemeinden auf Basis eines regionalen Infrastrukturplanes:
Alle Gemeinden des Bezirkes haben sich bereit erklärt, das Finanzierungskonzept insoweit mitzutragen, als die restlichen Gemeinden des Bezirkes den Gemeindefinanzierungsanteil für die Errichtung des Hallenbades, sowie eine jährliche Reinvestitionssumme übernehmen. Für eine anteilige Abgangsfinanzierung konnte keine Lösung, die von den Gemeinden des Bezirkes mitgetragen würde, gefunden werden. Die Grenzen der Kooperation bei der Finanzierung des laufenden Betriebes wurden im Bezirk Rohrbach somit ganz klar aufgezeigt.
Die Umsetzung und das Zugeständnis eines Fixbetrages für den Betrieb von überörtlichen Leistungen sind somit aus Sicht der Stadtgemeinde in Zukunft unerlässlich und sollten die Gemeinden dahingehend animieren, derartige Infrastrukturprojekte gemeinsam umzusetzen.
- zu Pkt. 46.2. (Seite 32) – Information über den aktuellen Wert der Beteiligung der Stadtgemeinde an der Sparkasse Mühlviertel West Bank AG:
Für die Erfassung des Vermögenshaushaltes im Rahmen der VRV 2015 ist dies erforderlich und wird somit eine regelmäßige Information gewährleistet werden. Es gibt bereits die mündliche Zusage der Sparkasse Mühlviertel West Bank AG, dass die Information im Dezember 2019 übermittelt wird.
- zu Pkt. 47.2. (Seite 33) – VFI, Erlassung einer Freizeichnungserklärung gegenüber den Organen des KG-Vereines:
Eine entsprechende Freizeichnungserklärung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 10.09.2019 bereits beschlossen.
- zu Pkt. 52.2. (Seite 35) – sukzessive Erhöhung der Eintrittspreise im Freibad:
Es wurde bereits fixiert, dass die Eintrittspreise für die Badesaison 2020, nach der umfangreichen Preiserhöhung 2018, wieder indexangepasst werden.
- zu Pkt. 56.2. (Seite 37) – Haus der Familie:
Über die Subvention an die Spielgruppe wird im Stadtrat beraten werden. Die dauerhafte Vermietung der leerstehenden Büroflächen stellt sich vor allem deswegen schwierig dar, da keine Barrierefreiheit gegeben ist. Weiters ist angedacht, die Räume eventuell als Erweiterungsflächen für den Kindergarten vorzusehen.
- zu Pkt. 60.1. (Seite 39) – Veranstaltungsbereich im Rahmen des Hallenbadprojekts:
Von Seiten der Stadtgemeinde wird mitgeteilt, dass ein solcher Veranstaltungsbereich nicht angedacht ist.

- zu Pkt. 61.2. (Seite 40) – Arbeitszeitmodell Bauhof:
Die Entwicklung des Arbeitszeitmodells am Bauhof war ein Prozess im Rahmen der Fusion. Dieses Modell hat sich auf Grund der für die Organisation und Planung des Arbeitsablaufes erforderlichen Mitarbeiterbesprechungen am Morgen bzw. am Abend bewährt.



Mit besten Grüßen
der Bürgermeister:


(Andreas Lindorfer)

SCHLUSSBESPRECHUNG - AKTENVERMERK


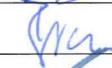
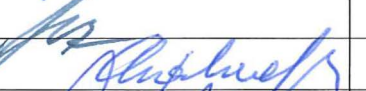

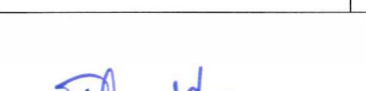
Aktenvermerk zur Schlussbesprechung: LRH-150000-14/4	Initiativprüfung "Stadtgemeinde Rohrbach-Berg mit Schwerpunkt Kooperationen"
Ort und Datum:	Oö. Landesrechnungshof, am 10. September 2019
Teilnehmende Organisationen:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stadtgemeinde Rohrbach-Berg ▪ Direktion Inneres und Kommunales ▪ Abteilung Wasserwirtschaft ▪ Abteilung Raumordnung

Den Vertreterinnen und Vertretern der geprüften Organisation ist das vorläufige Ergebnis der o. a. Prüfung in der gegenständlichen Schlussbesprechung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht worden. Die von den Vertreterinnen und Vertretern mündlich eingebrachten Stellungnahmen wurden eingearbeitet (Kennzeichnung mit 3 an der zweiten Stelle der Berichtsgliederung und mit Kursivdruck).

Gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG 2013 i.d.g.F. besteht darüber hinaus die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum vorläufigen Ergebnis.

1) Die Vertreterinnen und Vertreter **verzichten** auf die gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG 2013 i.d.g.F. eingeräumte Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme.

2) Die Vertreterinnen und Vertreter **behalten sich** die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG **vor**.

Organisation	Name in BLOCKBUCHSTABEN	Unterschrift	1) Ver- zicht	2) Vor- behalt
Abt. WW	KIBLER THOMAS		X	
-u-	BRUNN BERNHARD		X	
Abt. BO	BIRLAKUNER HEIDE		X	
IKD	HOCHEDLINGER ALOIS			X
Gde	LINDORFER Andreas			X

LRH:


.....
Ing. Dr. Friedrich Pammer

.....
Daniela Ratzenböck MA


.....
Mag. Thomas Hammer